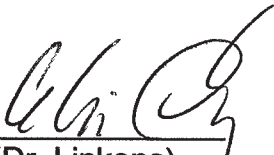


## Einladung

Am **Dienstag, 15. September 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Linkens)

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.06.2015
2. Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses;  
hier: Wahl einer/eines sachkundigen Bürgerin/Bürgers
4. Besetzung des Stadtteilbeirates für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“;  
hier: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der SPD-Fraktion
5. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen in der Zeit vom 01.01.2015 bis 30.06.2015
6. Budgetbericht zum Stand 30.06.2015
7. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014
8. Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler
9. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“
10. Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler
11. Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur „Begehung der Flüchtlingsunterkünfte“
12. Anträge der Fraktion „Die Linke“ zu freiem und kostenlosem WLAN auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler und für Flüchtlinge in deren Unterkünften
13. Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

14. Bebauungsplan Nr. 82 – Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
15. Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 98, Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

19. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend einen Auftrag zur Lieferung von Festplatzverteilschränken und Kabelverlegearbeiten für die Kirmesversorgung „Am Feuerwehrturm“
20. Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches
21. Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystems
22. Sachversicherung für alle städtischen Gebäude
23. Beteiligungen;
  1. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der Windenergie Körrenzig GmbH
  2. Beteiligung der EWW GmbH und der RURENERGIE GmbH an dem Windkraftprojekt Eschweiler der RWE Innogy GmbH
24. Anschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
25. Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler
26. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Planungskostenübernahmevereinbarung) zur Windenergiekonzentrationszone Baesweiler-West
27. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Teilbereiche „Im Kirchwinkel/Peterstraße/Am Feuerwehrturm“
28. Lieferung elektrischer Energie für die Betriebsstätten und die Straßenbeleuchtung der Stadt Baesweiler
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/Punkt 2 der Tagesordnung)**

**Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Baesweiler**

Am 05.08.2015 läuft die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten stellvertretenden Schiedsperson ab:

Willibert Mänz, Übacher Weg 12, 52499 Baesweiler,  
- stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler (umfasst die Stadtteile Baesweiler und Beggendorf)

Die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson ist daher erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16. Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtinfo der Stadt Baesweiler vom 18. Juni 2015 sowie in der Presse.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 24.07.2015.

Herr Mänz steht für eine weitere Amtszeit als stellvertretende Schiedsperson nicht mehr zur Verfügung, da er in der Stadtratssitzung am 16.06.2015 als Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler gewählt wurde.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist sind vier Bewerbungen als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler eingegangen.

1. - Hans Jahn, Goethestraße 53, 52499 Baesweiler
2. - Holger Welsch, Von-Stauffenberg-Straße 1, 52499 Baesweiler
3. - Joachim Hoffmann, Eichenstraße 29, 52499 Baesweiler
4. - Petra Maria Shala, Fidelisstraße 2, 52499 Baesweiler

Sollten bis zum 15.09.2015 noch Bewerbungen eingehen, wird die Verwaltung hierzu mündlich vortragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Schiedsamtgesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.


Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer stellvertretender Schiedsperson werden von Herrn Jahn, Herrn Hoffmann und Frau Shala erfüllt. Herr Welsch hat seinen Wohnsitz in Oidtweiler und kommt deshalb nicht als Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler in Frage.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler wählt \_\_\_\_\_,  
wohnhaft \_\_\_\_\_, 52499 Baesweiler, als stellvertretende Schiedsperson  
für den Bezirk Baesweiler.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/ Punkt 3 der Tagesordnung)**

**Besetzung des Schulausschusses der Stadt Baesweiler;**  
**hier: Wahl eines/einer sachkundigen Bürgers/Bürgerin**

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde Frau Martina Hansjosten auf Vorschlag der CDU-Fraktion als sachkundige Bürgerin in den Schulausschuss gewählt.

Frau Hansjosten hat am 01.07.2015 ihren Wohnsitz aus Baesweiler in eine andere Stadt verlegt.

Sachkundige/r Bürger/in in einem Fachausschuss des Rates kann nur sein, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde entfällt nachträglich diese Voraussetzung mit der Folge, dass der/die sachkundige Bürger/in seinen/ihren Sitz im Ausschuss verliert.

Die Nachbesetzung erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler wählt der Stadtrat

Frau/Herr \_\_\_\_\_, wohnhaft in 52499 Baesweiler,  
\_\_\_\_\_ als sachkundige Bürgerin/sachkundigen Bürger/in  
in den Schulausschuss.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/Punkt 4 der Tagesordnung)**

**Besetzung des Stadtteilbeirates für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“;  
hier: Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreters der SPD-Fraktion**

In der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2015, Punkt 4 der Tagesordnung wurden die Vertreter/innen des Stadtrates im Stadtteilbereich für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“ gewählt.


Für die SPD-Fraktion wurde Frau Gabriele Bockmühl entsendet.

Frau Bockmühl ist seit dem 18.08.2015 hauptamtliche Beschäftigte beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband StädteRegion Aachen und hat am 30.08.2015 wegen möglicher Interessenkonflikte auf Ihren Sitz im Stadtteilbeirat verzichtet.

Entsprechend dem Verfahren in den Ausschüssen erfolgt die Nachbesetzung, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler wählt der Stadtrat Frau/Herrn \_\_\_\_\_, wohnhaft in Baesweiler, \_\_\_\_\_ als Vertreter/in in den Stadtteilbeirat.

  
(Dr. Linkens)

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
( Sitzung am 15.09.2015 / Punkt 5 der Tagesordnung )

**Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 30.06.2015**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende außerplanmäßige Aufwendungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilfinanzpläne/Investitionen**

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2015-0021	Errichtung einer Zaun- anlage SP Steinzeit- siedlung	06-01-02 Bereitstellung von Kinderspielplätzen	a) 0,00 b) 5.538,26 c) 5.538,26	0,00	5.538,26

**Erläuterung:**  
Aus Sicherheitsgründen musste die Erneuerung der bisherigen provisorischen Zaunanlage bereits in 2015 erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die außerplanmäßigen Aufwendungen, die in der Zeit vom 01.01. - 30.06.2015 entstanden sind, zur Kenntnis.

  
( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 15.09.2015 / Punkt 6 der Tagesordnung )**

**Budgetbericht zum Stand 30.06.2015**

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07. eines Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Dieser Budgetbericht zum Stand 30.06.2015 stellt die in den jeweiligen Produkten zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- und Wenigeraufwendungen dar, lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung zusammengefasst.

Des Weiteren werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen nicht im jeweiligen Produkt, sondern zusammenfassend dargestellt, was auch der Regelung in § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung entspricht.

Der für das Haushaltsjahr 2015 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 51.026.130 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 53.045.125 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge/-aufwendungen ergab sich ein Defizit von 2.121.975,00 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.258.776,22 € (voraussichtliche Mehrerträge 1.232.646,22 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.835.082,00 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 210.043,00 €).

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen/-erträge (zu erwartender Finanzertrag 230.820 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 337.800 €) ergibt sich somit ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 683.285,78 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2014 eine voraussichtliche Verbesserung in Höhe von 1.438.689,22 €.

Die Aufwendungen für Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden bei dieser Berechnung in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau hinterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2015 sind wie folgt zu begründen:

Die derzeit erwarteten Mehraufwendungen im Bereich **01-04-01 – Dienstleistungen im Bereich TUIV** - resultieren aus zusätzlichen Wartungsverträgen für Programme, die auf Grund einer Lizenzumstellung abgeschlossen werden mussten. Zusätzlich mussten für weitere Programme neue Lizenzen erworben werden.

Im Produkt **01-04-02 – Organisationsangelegenheiten** - ergibt sich eine Verbesserung von rund 20.000 € im Bereich Versicherungen.

Durch Verkäufe von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes 80 Ederener Weg und in der Schmiedstraße ergibt sich im Produkt **01-11-10 – An-/Vermietung, An/Verpachtung, An-/Verkauf** - voraussichtlich eine Verbesserung in der angegebenen Höhe.



Im Produkt **05-01-02 – Hilfe nach dem Asyl-BLG-** bleibt der Zuschussbedarf nahezu gleich. Den auf Grund der steigenden Asylbewerberanzahl benötigten Mehraufwendungen stehen durch Zuschüsse vom Bund und Land entsprechende Mehrerträge gegenüber. Näheres hierzu ist aus der Vorlage „Aktueller Sachstand im Bereich Asyl“ zu entnehmen.

Im Produkt **11-01-01 – Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge** entstehen gegenüber dem Haushaltsansatz Wenigererträge, die sich vor allem im Bereich Konzessionsabgaben Strom ergeben. Gemäß Rücksprache mit der EWW resultiert der Rückgang der Erträge aus der Zunahme der privaten Photovoltaikanlagen, aus der Verwendung stromsparender Elektrogeräte sowie aufgrund des vergangenen milden Winters.

Auf Grund der Nachkalkulation der Regio Entsorgung für das Jahr 2014 ergibt sich für die Stadt ein Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 162.000,00 €. Dieser führt zu Mehrerträgen beim Produkt **11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung -**.

Im Produkt **13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen –** entstehen auf Grund geringerer Unterhaltungsaufwendungen Wenigeraufwendungen.

Im Produkt **14-01-01 - Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement –** kommt es insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung. Zum einen können nicht alle für 2015 vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, zum anderen werden Erstattungen in Höhe von 60.000 € erwartet für Ausgleichsmaßnahmen zum BP 81, welche bereits in 2014 durchgeführt worden sind. Das bedeutet, dass geringeren Aufwendungen höhere Erträge gegenüber stehen.

Die gravierendsten Veränderungen ergeben sich im Produkt **16-01-01 - Allgemeine Finanzwirtschaft -**. Diese resultieren hauptsächlich aus einem zu erwartenden Mehrertrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 700.000 € (Ansatz 6.700.000 €). Aktuell liegt das vereinnahmte Gewerbesteueraufkommen rund 400.000,00 € über den Ansatz von 6,7 Millionen €. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre wird ein weiterer Anstieg auf 7,4 Millionen € bis zum Jahresende erwartet.

Darüber hinaus wird aufgrund der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung ein ca. 140.000,00 € höherer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erwartet, als veranschlagt.


Eine deutliche Verbesserung ergibt sich auch im Bereich **Personal- und Versorgungsaufwendungen**. Insbesondere bei den Besoldungen/Entgelten ergeben sich voraussichtlich Wenigeraufwendungen in Höhe von rund 212.000 €.

Bei den Versorgungsaufwendungen für die Beamten ergeben sich ebenfalls Wenigeraufwendungen in Höhe von voraussichtlich ca. 50.000 €.

Des Weiteren sind auch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß dem aktuellen Gutachten der Versorgungskasse um ca. 126.000 € niedriger als veranschlagt.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2014 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2014 bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2015.

Unabhängig davon werde ich bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2016 über die Entwicklung des Haushaltes 2015 aktuell informieren.

  
( Dr. Linkens )

## Zusammenstellung der Budgetberichte - Ergebnisplan zum Stand 30.06.2015

Ordentliche Erträge lt. HHPlan insgesamt	51.026.130,00 €
Ordentliche Aufwendungen lt. HHPlan insgesamt	53.045.125,00 €
Ergebnis <u>ohne</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-2.018.995,00 €
Ergebnis <u>unter</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-2.121.975,00 €

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz 2015 -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
01-01-01	Politische Gremien und Verwaltungsführung	-205.730,00	-205.730,00	0,00
01-02-01	Dienstleistungen Hür andere Organisationseinheiten	-161.200,00	-161.200,00	0,00
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-22.700,00	-22.700,00	0,00
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV	-437.450,00	-447.450,00	-10.000,00
01-04-02	Organisationsangelegenheiten	-277.650,00	-257.650,00	20.000,00
01-05-01	Personalsteuerung u.- entwicklung	-39.500,00	-39.500,00	0,00
01-05-02	Personalbetreuung	-42.000,00	-42.000,00	0,00
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben	-1.250,00	-1.250,00	0,00
01-07-01	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- u. Auszubildendenvertretung	-3.370,00	-3.370,00	0,00
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung	4.000,00	4.000,00	0,00
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling	105.150,00	105.150,00	0,00
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben	-2.000,00	-2.000,00	0,00
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	-9.400,00	-9.400,00	0,00
01-11-02 bis 01-11-09	Gesamtbudget Gebäudemanagement (sind lt. Haushaltssatzung zu einem Budget zusammengefasst)	-2.804.170,00	-2.804.170,00	0,00
01-11-10	Teil-/An-/Verpachtung, An-/Verkauf (unbeb. Grundstücke)	303.600,00	321.500,00	17.900,00
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	-265.832,00	-265.832,00	0,00
01-13-01	Städtepartnerschaften	-7.450,00	-7.450,00	0,00
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten	152.850,00	152.850,00	0,00
02-02-01	Meldeangelegenh., Ausweis u. sonst. Dokumente, Bürgerservice	20.000,00	20.000,00	0,00
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	17.500,00	17.500,00	0,00
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	-247.550,00	-247.550,00	0,00
02-05-01	Statistik und Wahlen	-14.000,00	-14.000,00	0,00
03-01-01	Bereitstellung schul. Einrichtungen für Grundschulen	-46.930,00	-46.930,00	0,00
03-01-02	Bereitstellung schul. Einrichtungen für Hauptschulen	-39.390,00	-39.390,00	0,00
03-01-03	Bereitstellung schul. Einrichtungen für die Realschule	-67.210,00	-67.210,00	0,00
03-01-04	Bereitstellungen schul. Einrichtungen für das Gymnasium	-85.240,00	-85.240,00	0,00
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)	-437.814,00	-437.814,00	0,00
04-01-01	Kult. Veranstaltungen einschl. Theater, Konzerte u. Heimatspflege	-72.240,00	-72.240,00	0,00
04-02-01	Volkshochschule	-38.700,00	-38.700,00	0,00
04-03-01	Stadtbücherei	-22.450,00	-22.450,00	0,00
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/ Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen	1.500,00	1.500,00	0,00
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG	-650.025,00	-642.557,20	7.467,80
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben	-103.180,00	-103.180,00	0,00
05-03-01	Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordnete Beamte	0,00	0,00	0,00
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)	-830,00	-830,00	0,00
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	-85.350,00	-85.350,00	0,00

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz 2015 -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	-295.300,00	-309.049,00	-13.749,00
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	-252.100,00	-251.333,00	767,00
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	-1.560,00	-1.560,00	0,00
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung	-9.850,00	-9.850,00	0,00
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken	78.300,00	78.300,00	0,00
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	-37.100,00	-41.831,50	-4.731,50
10-01-01	Bodenordnungsverfahren	-520,00	6.830,49	7.350,49
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren	168.000,00	160.000,00	-8.000,00
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung	0,00	0,00	0,00
10-04-01	Subjektbezogenen Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)	10.100,00	10.100,00	0,00
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	164.750,00	164.750,00	0,00
11-01-01	Elektrizitäts- Gas- Fernwärme- Wasserversorgung, Konzessionsverträge	1.265.000,00	1.116.000,00	-149.000,00
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	153.321,00	310.917,48	157.596,48
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	1.278.500,00	1.278.500,00	0,00
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	-1.031.560,00	-1.026.780,00	4.780,00
12-02-01	Neubau und Unterhaltung verkehrsleitender und -regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse	-22.500,00	-22.500,00	0,00
12-03-01	Entwicklung und Ausarbeitung von Nahverkehrskonzepten und Neubau und Unterhaltung von Wartehallen	-8.400,00	-8.400,00	0,00
12-04-01	Reinigung von Wegen und flächen und Winterdienst	68.100,00	63.331,58	-4.768,42
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadgrüns, Biotopflächen, einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen	-267.050,00	-239.310,00	27.740,00
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze	-61.000,00	-61.036,00	-36,00
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER	-178.500,00	-178.410,00	90,00
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe	345.440,00	345.440,00	0,00
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	-61.600,00	13.220,80	74.820,80
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS und BEG)	-104.487,00	-103.000,00	1.487,00
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	2.000,00	2.000,00	0,00
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.057.000,00	12.956.810,18	899.810,18
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	-9.691.968,00	-9.278.803,61	413.164,39
	<b>Ordentliches Ergebnis (18)</b>	<b>-2.018.995,00</b>	<b>-576.305,78</b>	<b>1.442.689,22</b>
	Finanzergebnis (21)	-102.980,00	-106.980,00	-4.000,00
	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (22)</b> (= voraussichtlich zu deckendes Defizit)	<b>-2.121.975,00</b>	<b>-683.285,78</b>	<b>1.438.689,22</b>

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produktergebnis lt. Ansatz 2015 -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2014	
19	Finanzerträge	230.820,00 €	230.820,00 €	0,00 €
20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	333.800,00 €	337.800,00 €	-4.000,00 €
21	Finanzergebnis	-102.980,00 €	-106.980,00 €	4.000,00 €
	Verschlechterung			4.000,00 €

#### Ermittlung der Reduzierung der allgemeinen Rücklage

	Ansatz	erw. Ergebnis zum 30.06.2015
10 Ordentliche Erträge	51.026.130,00 €	52.258.776,22 €
- 17 Ordentliche Aufwendungen	53.045.125,00 €	52.835.082,00 €
+ 19 Finanzerträge	230.820,00 €	230.820,00 €
- 20 Finanzaufwendungen	333.800,00 €	337.800,00 €
= Fehlbetrag	-2.121.975,00 €	-683.285,78 €
<b>voraussichtliche Entnahme Ausgleichsrücklage für das Jahr 2015 (=Bestand Ausgleichsrücklage lt. Bilanz 2014)</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Inanspruchnahme der Allg. Rücklage</b>		<b>-683.285,78 €</b>

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**( Sitzung am 15.09.2015 / Punkt 7 der Tagesordnung )**

**Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde gemäß § 95 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Er wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2015 zugeleitet.

Der Haushaltsplan der Stadt Baesweiler sah für das Jahr 2014 im Ergebnisplan ein Defizit von 143.161,00 € vor.

In der Ergebnisrechnung 2014 wurde nun ein tatsächlich ein **Jahresüberschuss von 221.511,10 €** festgestellt. Dabei sind die Finanzerträge und zu leistenden Finanzaufwendungen berücksichtigt. Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes haben sich damit in der Ausführung Verbesserungen von 364.672,10 € ergeben. Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 387.372,10 €.

Die Gründe für die Abweichungen von den Ansätzen sind vielseitig und im Lagebericht zum Jahresabschluss unter der Rubrik „Ergebnisübersicht und Rechenschaftsbericht“ detailliert dargestellt.

Die wesentlichsten Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich aus höheren Verwaltungsgebühren (+332.679,50 €), aus Zuschreibungen im Rahmen der Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken (+255.643,11 €), aus höheren Erträgen aus der Reduzierung von Rückstellungen (+318.280,58 €) aber auch aus deutlich geringeren aktivierten Eigenleistungen (-242.270,32 €).

Die ordentlichen Erträge liegen mit 52.983.239,22 € insgesamt 928.312,22 € über den Ansätzen.

Auf der Aufwandsseite ergeben sich wesentliche Verbesserungen gegenüber den Ansätzen bei den Personalaufwendungen (+259.864,03 €) und den Abschreibungen (+111.910,97 €) aber auch Verschlechterungen bei den Versorgungsaufwendungen (-331.137,00), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-334.240,15 €) und den Transferaufwendungen (-113.341,76 €).

Die ordentlichen Aufwendungen übersteigen die fortgeschriebenen Ansätze im Saldo um 505.340,95 €.

Das ordentliche Ergebnis endet mit einem Überschuss von 345.048,27 €; zusammen mit dem Finanzergebnis (-123.537,17 €) ergibt sich in der Gesamtergebnisrechnung ein Überschuss von **+221.511,10 €**.

In der Finanzrechnung ergibt sich ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -897.906,82 €, aufgrund hoher Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen jedoch ein positiver Saldo im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.531.390,67 € und somit ein Finanzmittelüberschuss von 1.633.483,85 €.

Die Investitionskredite wurden um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 403.278,04 € verringert, der Kassenkredit gegenüber dem 31.12. des Vorjahres um 1.145.173,31 € reduziert.


In der Ratssitzung wird Ihnen der Entwurf der Schlussbilanz mit folgenden Bestandteilen zugeleitet:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz,
- Anhang und
- Lagebericht.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind auf Grund des Umfangs von mehreren hundert Seiten nicht beigefügt (die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten jeweils vollständige Jahresabschlussunterlagen).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 101 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Anschließend wird der geprüfte Jahresabschluss vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt. Gleichzeitig wird dann über die Entlastungserteilung beschlossen.

  
( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/Punkt 8 der Tagesordnung)**

**Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler**

Die Gemeinden sind nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) verpflichtet, unter Beteiligung der Feuerwehr, einen Brandschutzbedarfsplan und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Der derzeit vorliegende Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2010 verliert in diesem Jahr seine Gültigkeit, sodass dieser einer entsprechenden Fortschreibung bzw. Überarbeitung bedarf.

Die überarbeitete Fassung für die Stadt Baesweiler ist dieser Vorlage als Anlage hinzugefügt

Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan 2015 gilt darüber hinaus als Grundlage zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG). Der Gesetzgeber geht hiernach davon aus, dass große und mittlere kreisangehörige Städte über eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Einsatzkräften verfügen müssen, weil im Regelfall nur auf diesem Wege der Feuerschutz im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) zu gewährleisten ist. Auf Antrag kann die Bezirksregierung von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.

Entsprechende Ausnahmegenehmigungen wurden der Stadt Baesweiler bisher erteilt. Die aktuelle Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit zum 31.12.2015.

In der aktuellen Ausnahmegenehmigung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler absolut gegeben ist. Zur Entscheidungsfindung der Bezirksregierung dient insbesondere der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Baesweiler, aber auch die Alarm- und Ausrückeordnung, Überprüfungsverfahren im Rahmen des sogenannten Controllings und die Darstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Zum 31.07.2015 verfügte die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler über 174 Kameradinnen und -kameraden. Darüber hinaus besteht die für die Nachwuchsförderung sehr wichtige Jugendfeuerwehr derzeit aus 38 Mitgliedern, die Alters- und Ehrenabteilung (bei der auch der Versorgungszug der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert ist) aus 53 Mitgliedern.

Die Arbeit in der Feuerwehr ist mit hohen Anforderungen an alle Mitwirkenden verbunden. So tragen die Mitglieder in den Löschzügen eine große Verantwortung. Allein die ständige Einsatzbereitschaft der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stellt schon eine besondere Belastung dar, der in diesem Rahmen gerade auch ehrenamtlich nur wenige andere Bevölkerungsgruppen ausgesetzt sind.

Um eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr zu erhalten, geht die Stadt Baesweiler neben einer selbstverständlichen technischen hohen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr sowie der intensiven Kontaktpflege auch neue Wege, indem beispielsweise zu Beginn des Jahres 2015 eine Feuerwehrrente für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eingeführt wurde. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Gespräche mit Arbeitgebern im Stadtgebiet, die diese davon überzeugen sollen, vermehrt Arbeitnehmer, die für die Freiwillige Feuerwehr tätig sind, einzustellen. So verfährt bei gleich geeigneten Bewerbern die Stadt Baesweiler als Arbeitgeber ebenfalls.

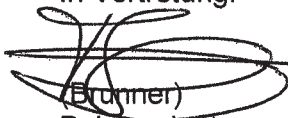
Bei entsprechender positiver Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes wird die Verwaltung, u.a. basierend auf diesem, eine neue Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung Köln beantragen.

Über das Ergebnis wird der Rat zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Brandschutzbedarfsplan.

In Vertretung:

  
(Brunner)  
Beigeordneter

Anlage



# **Brandschutzbedarfsplan**

**der**

## **Stadt Baesweiler**



Stand: 2015

## Brandschutzbedarfsplan der Stadt Baesweiler

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Die Stadt Baesweiler</b>	<b>7</b>
3.1 Größe und Einwohnerzahl	7
3.2 Topographie und Infrastruktur	7
3.3 Verkehr	9
<b>4. Risiken und Einsätze in Baesweiler</b>	<b>10</b>
4.1 Risiken	10
4.1.1 Risiken Wohnbebauung	10
4.1.2 Risiken gewerbliche Betriebe, Gewerbegebiet und Mischbebauung	11
4.1.3 Risiken Verkehrsflächen	13
4.1.4 Risiken Waldflächen / sonstige Gefährdungen	13
4.1.5 Löschwasserversorgung	14
4.1.6 Szenarien	14
4.2 Einsatzstatistik der Feuerwehr Baesweiler	16
4.2.1 Brandschutz	17
4.2.2 Hilfeleistungen	17
4.2.3 Sonstige Einsätze	18
<b>5. Schutzziele der Stadt Baesweiler bei Feuerwehreinsätzen</b>	<b>19</b>
5.1 Brandeinsätze	20
5.1.1 Einsatzmodell des „Kritischen Wohnungsbrandes“	20
5.1.2 Notruf und Alarmerung	21
5.1.3 Aufgaben, Anzahl der Funktionen, Ausrückestärke	22
5.1.4 Schutzzielefestlegung und Erreichungsgrad	23
5.2 Technische Hilfeleistungen	25
5.2.1 Einsatzmodell „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“	25
5.2.2 Aufgaben, Anzahl der Funktionen, Ausrückestärke	25
5.2.3 Schutzzielefestlegung und Erreichungsgrad	26
<b>6. Die Feuerwehr der Stadt Baesweiler</b>	<b>27</b>
6.1 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr	27
6.2 Allgemeines, Organisation	28
6.3 Gerätehäuser, Fahrzeuge	28
6.4 Gerätschaften	30
6.5 Personal, Ausbildung	30
6.6 Alarm- und Ausrückordnung	34
<b>7. Zielerfüllung</b>	<b>35</b>
7.1 Soll-Struktur	35
7.2 Ist-Struktur	35
7.2.1 Gerätehäuser	35
7.2.2 Fahrzeuge	35
7.2.3 Personal	35
7.2.4 Hilfsfristen	36

## 8. Anhänge

Anlage 1	Einsatzstatistik 2010 - 2014	39
Anlage 2	Erhebungsbogen zur Feststellung der personellen Einsatzstärke	39
Anlage 3	Ergebnisdarstellung und Feststellung des Erreichungsgrades	39
Anlage 4	Organisationsplan	39
Anlage 5	Erreichbarkeit innerhalb des Stadtgebietes	39
Anlage 6	Alarm- und Ausrückordnung	39

## 1. Einleitung

Die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler stellt in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt die Gefahrenabwehr bei Bränden und Unglücksfällen im Stadtgebiet Baesweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher. Damit erfüllt die Stadt ihre Pflichtaufgabe gemäß § 1 FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung).

Gemäß § 22 Abs. 1 FSHG haben die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr sogenannte Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan

- macht Aussagen über die Organisation, die Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler,
- definiert Schutzziele in Bezug auf die besonderen Belange der Stadt Baesweiler,
- führt unter realistischen Gesichtspunkten einen Vergleich der Soll- und Ist-Struktur durch, - deckt die vorhandenen Mängel im Rahmen der durch das FSHG vorgegebenen Aufgabenerfüllung auf und
- zeigt Wege auf, diese Mängel abzustellen bzw. zu begrenzen.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan ist in regelmäßigen Zeiträumen fortzuschreiben und gilt bis zum 31.12.2020. Sollten sich Änderungen ergeben, erfolgt eine frühere Überarbeitung. Sollte sich eine der beigefügten Anlagen ändern, wird diese durch die neu erstellte Anlage ersetzt.

## 2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122)

### § 1 Aufgaben der Gemeinde

- Unterhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr
- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung

### § 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

### § 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen auf Grund baurechtlicher Vorschriften

### § 6 Brandschau

### § 7 Brandsicherheitswachen

### § 8 Brandschutzermittlung, Brandschutzaufklärung

### § 22 Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse

- (1) Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen
- (2) Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe

### § 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

### § 25 Überörtliche Hilfe

2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW. S. 458 / SGV GV.NRW. 215) in der derzeit gültigen Fassung
3. Gesetz über den Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2350)
4. Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256) in der derzeit gültigen Fassung
5. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW), RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen; Kultur und Sport vom 12. Oktober 2000 (Mbl.NRW.S. 1432 / S.MBl.NRW 23210) in der derzeit gültigen Fassung
6. **Sonderbauverordnungen**
  - Verkaufsstättenverordnung (VKVO) vom 08. September 2000 (GV.NRW.2000 S.439), in der derzeit gültigen Fassung
  - Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 20. September 2002 (GV.NRW.S.454/SGV.NRW.232), geändert durch Verordnung vom 14.11.2006 (GV.NRW.S.667/SGV.NRW.232), in der derzeit gültigen Fassung
  - Garagenverordnung (GarVO) vom 2. November 1990 GV.NRW.S. 600/SGV.NRW. 232), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV.NRW.S. 1236), 20.Februar 2000 (GV.NRW.S.228), in der derzeit gültigen Fassung
  - Hochhausverordnung vom 11. Juni 1986 (GV.NW.S. 522/SGV. NW.232), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NRW. S. 803), in der derzeit gültigen Fassung
  - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen ; Schulbaurichtlinie (SchulBauR), RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05. November 2010 (MBl. NRW 2010 S. 830) in der derzeit gültigen Fassung

## 7. Weitere Erlasse

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. des Innenministeriums - II C 2-4.131.5 und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Mai 2000

## 8. Schutzzieleffinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF)

Die Schutzzieleffinition der AGBF-NW wird als anerkannte Regel der Technik angesehen, so dass diese als Grundlage dieses Brandschutzbedarfsplanes dient.

*Siehe auch dazu:*

Empfehlungen zum Brandschutz für Sonderbauten für große Menschenansammlungen sowie unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf

## 3. Die Stadt Baesweiler

### 3.1 Größe und Einwohnerzahl

Die Stadt Baesweiler ist eine mittlere kreisangehörige Stadt in der StädteRegion Aachen und besteht aus den Stadtteilen Baesweiler, Setterich, Beggendorf, Oidweiler, Loverich, Floverich und Puffendorf. Das Stadtgebiet umfasst 27,82 km<sup>2</sup>.

Die Einwohnerzahlen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1988	23.679 Einwohner
1990	24.442 Einwohner
1995	25.707 Einwohner
2000	27.388 Einwohner
2005	27.959 Einwohner
2010	27.523 Einwohner
2015	27.942 Einwohner (26.567 Einwohner lt. Landesbetrieb IT.NRW zum Stichtag 30.06.2014)

davon	13.815 Baesweiler
	1.660 Beggendorf
	382 Floverich
	1.231 Loverich
	2.969 Oidweiler
	429 Puffendorf
	7.456 Setterich

Die Einwohnerdichte beträgt ca. 1.000 Einwohner/km<sup>2</sup>.

### 3.2 Topographie und Infrastruktur

Baesweiler liegt im nördlichsten Teil der StädteRegion Aachen.

Die Stadt wird eingegrenzt, im Westen von der Stadt Übach-Palenberg, im Norden von den Städten Geilenkirchen und Linnich, im Osten von der Gemeinde Aldenhoven sowie im Süden von der Stadt Alsdorf.

Die größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt ca. 7 km, die größte West-Ost-Ausdehnung beträgt ca. 5 km.

Die durchschnittliche Höhe beträgt 120 m über NN.

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Flächennutzungen:

- Gebäude- und Freiflächen	509 ha
- Betriebsflächen	58 ha
- Verkehrsflächen	191 ha
- Grünflächen	31 ha
- landwirtschaftliche Flächen	1.954 ha
- Wasserflächen	10 ha
- Waldflächen	12 ha
- sonstige Flächen	11 ha

In den Stadtteilen Baesweiler und Setterich befinden sich in den Hauptgeschäftsstraßen Einzelhandelsgeschäfte.

Im Stadtgebiet Baesweiler befinden sich folgende schulische Einrichtungen:

Grundschulen:  
Gemeinschaftsgrundschule I - Friedensschule -  
Gemeinschaftsgrundschule II - Grengrachtschule -  
Gemeinschaftsgrundschule III - Grengrachtschule -, Standort Beggendorf  
Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas Setterich  
Gemeinschaftsgrundschule St. Barbara Setterich  
Katholische Grundschule Oidtweller

Hauptschulen:  
Gemeinschaftshauptschule - Goetheschule -

Realschule:  
Realschule für Jungen und Mädchen

Gymnasien:  
Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

Sonderschulen:  
Schule für Sprachbehinderte - Martinusschule

Sonstige Schulen:  
Pharmazeutisch-Technische Lehranstalt der StädteRegion Aachen  
Volkshochschule Nordkreis Aachen

Das Angebot von Sportstätten und Freizeitanlagen im Stadtgebiet Baesweiler stellt sich wie folgt dar:

Turnhallen/Sporthallen:  
Dreifach-Turnhalle Jülicher Straße (Gymnasium)  
Turnhalle Grengracht  
Mehrzweckhalle Grabenstraße  
Dreifach-Turnhalle Josefstraße  
Turnhalle Wolfsgasse  
Turnhalle Lessingschule  
Mehrzweckhalle, Bürgertreff Bahnhofstraße  
Bürgerhalle Langgasse

Tennishalle und Tennisplätze:  
Sportpark Baesweiler

Im Stadtteil Setterich, An der Burg, befinden sich das Wohn- und Pflegeheim „Maria Hilfr“, eine Wohnanlage der kath. Kirchengemeinde St. Marien und ein Altenwohn- und Pflegeheim an der Lessingstraße. Im Stadtteil Baesweiler existieren an der Mariastraße der Seniorenpark Baesweiler (betreutes Wohnen für Senioren), Seniorenwohnungen der AWO an der Aachener Straße, eine Wohnanlage der ev. Kirchengemeinde für Senioren in der Otto-Hahn-Straße, das DRK-Tagespflegeheim mit angegliederter Seniorenwohnanlage an der Breite Straße und der Seniorenpark „Carl-Alexander“ samt Altenwohn- und Pflegeheim am Bergmannsweg.

### 3.3 Verkehr

Baesweiler liegt im Bereich der Bundesstraßen B57 / B57n (Aachen-Mönchengladbach-Krefeld) und B56 / B56n (Bonn-Niederlande). Die Zufahrt zur Autobahn Aachen-Düsseldorfer mit Verbindungsmöglichkeiten nach Köln, Belgien und den Niederlanden befindet sich in 5 Kilometer Entfernung.

Busverbindungen bestehen in alle Richtungen. Der Bushof ist im Stadtteil Baesweiler „In der Schaf“.

Die Stadt Baesweiler wird zur Zeit von insgesamt 7 Linien bedient:

Linie 280: Linnich - Gereonsweiler - Setterich - Baesweiler

Linie 431: Geilenkirchen - Übach-Palenberg - Baesweiler

Linie 432: Geilenkirchen - Puffendorf - Setterich - Baesweiler

Linie 51: Aachen - Würselen - Alsdorf - Baesweiler - Setterich

Linie 71: Geilenkirchen Bahnhof - Baesweiler - Setterich - Siersdorf - Aldenhoven

Linie 151: Schnellbus Aachen - Baesweiler - Setterich

BW1: Ortsbuslinie Baesweiler

Die nächsten Bahnhöfe befinden sich in Geilenkirchen (Verbindung Aachen - Düsseldorf) und in Eschweiler (Verbindung Aachen - Köln).

Die Stadt Baesweiler hat ein Straßennetz von 117 km, davon 96,8 km Gemeindestraßen, 8,1 km Landstraßen (L50, L225 und L240), 6,3 km Kreisstraßen (K8 und K27) und 5,8 km Bundesstraßen (B56 und B57).

Die Entfernung zu den Ortskernen der Nachbarkommunen beträgt zu

Alsdorf	5 km,
Übach-Palenberg	5 km,
Geilenkirchen	10 km,
Linnich	11 km,
Aldenhoven	9 km.

## 4. Risiken und Einsätze in Baesweiler

### 4.1 Risiken

#### 4.1.1 Risiken Wohnbebauung

Die besonderen Risiken bei der Wohnbebauung liegen grundsätzlich in der Höhe der Gebäude, in der Gebäudeart und in deren Nutzung.

In allen Wohngebieten ist zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Gefährdung von Menschenleben durch Brände möglich. Es ist zu bedenken, dass Personen in Wohngebieten nicht allein durch das Feuer selbst, sondern im besonderen Maße auch durch die Raumentwicklung als Folge des Brandes bedroht sind.

Bereits bei Kleinfenern, die frühzeitig entdeckt und gemeldet werden und durch Kräfte der Feuerwehr noch mit Kleinlöschgerät bekämpft werden können, sind schwere Rauchvergiftungen möglich, beispielsweise im Schlaf oder bei unsachgemäßen Lösversuchen ohne Schutz vor Atemgiften.

Zimmer- und Wohnungsbrände stellen insbesondere zur Nachtzeit eine besondere Gefährdung von Personen in den betroffenen Wohnungen dar, da einerseits die meisten Wohnungen in der Nacht belegt sind, die Bewohner andererseits ein Feuer im Schlaf häufig nicht wahrnehmen. In vielen Fällen muss die Menschenrettung mit Hilfe von Fluchthauben durch Brandrauch hindurch oder über Leitern der Feuerwehr erfolgen; die Brandbekämpfung wird mit einem oder mehreren Strahlrohren durchgeführt, die alternativ über den Treppenraum oder Leitern vorgenommen werden kann.

Brände in Kellergeschossen verursachen in der Regel eine starke Raumentwicklung, die unter ungünstigen Umständen (z. B. geöffnete oder mit einem Keil offen gehaltene Türen) zur Ausbreitung des Rauches nach oben und damit zur Verqualmung weiterer Gebäudeteile und zur akuten Gefährdung einer Vielzahl von Personen führen kann. Neben der Eigengefährdung des Einsatzpersonals in Kellern ist ein besonderes Augenmerk der Einsatzkräfte auf Gefahrenquellen durch gelagerte Gefahrstoffe (Lacke, Lösungsmittel, Spraydosen, Druckgasflaschen usw.) zu richten.

Bei Dachstuhlbränden besteht sehr schnell die Gefahr der Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude oder Gebäudeteile. Es ist daher ein massiver Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung umliegender Objekte erforderlich. Gleichzeitig müssen häufig die bedrohten und benachbarten Objekte zeitweise vordringlich geräumt werden, um die Gefährdung von Personen völlig ausschließen zu können. Dies bedeutet wiederum einen hohen Personalbedarf zu einem frühen Zeitpunkt des Einsatzgeschehens.

Bei Häusern mit Gasversorgung ist trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich die Möglichkeit der Verpuffung oder Explosion gegeben. Dabei kann es zum Einsturz des gesamten Gebäudes kommen; unter den Trümmern kann eine Vielzahl von Personen verschüttet sein. Die Feuerwehr muss innerhalb der gesetzten Hilfsfrist in der Lage sein, Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Suche und Rettung am Schadensort zum Einsatz zu bringen und eine konsequente Sicherung der eigenen Kräfte durchführen, die den Rettungsdienst erst ermöglicht.

Einstürze können auch durch Überalterung oder Baufälligkeit von Gebäuden auftreten. Die von der Feuerwehr einzuleitenden Maßnahmen entsprechen den oben genannten.

#### 4.1.2 Risiken gewerbliche Betriebe, Gewerbegebiet und Mischbebauung

Gewerbegebiete sind in den meisten Fällen durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlichster kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Die Palette reicht vom Supermarkt oder Baumarkt über Lagerhallen, Handwerksbetriebe aller Art bis hin zu metallverarbeitenden Betrieben. Bei Bränden in Gewerbegebieten ist daher mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken zu rechnen, die nicht immer im Voraus bekannt sein können. Daneben sind in Gewerbegebieten Einsätze mit technischer Hilfeleistung in verschiedenster Art zu erwarten.

Brände in Gewerbegebieten werden am Tage normalerweise frühzeitig entdeckt, da Personen aus verschiedenen Gründen zugegen sind. Nachts und an Wochenenden können unter Umständen Großbrände entstehen, beispielsweise dann, wenn der Betrieb unbesetzt ist, nicht über eine Brandmeldeanlage verfügt und das Feuer deshalb eine relativ lange Vorbrenndauer hat.

Brände in Lager- und Produktionshallen führen immer wieder zu ausgedehnten Einsätzen, da durch ihre weitläufigen Konstruktionen und zum Teil geringen Abständen zu Nachbarhallen eine schnelle Brandausbreitung begünstigt wird.

Bei vielen Einsätzen in Gewerbegebieten muss von der Feuerwehr erkundet werden, ob Gefahrstoffe vorhanden sind. Dies gilt nicht nur für Betriebe, die bekanntermaßen chemische Stoffe verarbeiten, sondern auch für die meisten anderen Wirtschaftszweige, da dort ebenfalls gefährliche Stoffe und Güter, oftmals in bedeutenden Mengen, verarbeitet oder gelagert werden.

In Gebieten mit Mischbebauung treten alle bisher behandelten Risikowerte auf. Es entstehen zwar keine neuen Gefahren und Risiken, ein Einsatz der Feuerwehr muss aber in der Regel mit mehr Personal durchgeführt werden, um die Umgebung der Einsatzstelle effektiv sichern und schützen zu können. Dies gilt in den meisten Fällen für den Schutz von Anwohnern bei ausgedehnten Bränden in Betrieben oder Hallen (Beispiele: Tankstellen, Verbrauchermärkte).

Auch bei Bränden in Wohngebieten müssen angrenzende Betriebe durch die Feuerwehr effektiv geschützt werden.

Diese Leistungsanforderungen müssen bei der Bemessung der Feuerwehr mit Personal und Material berücksichtigt werden.

In der Stadt Baesweiler sind derzeit ca. 1.700 Gewerbebetriebe angemeldet.

#### Nördlich der Landstraße L225 in Richtung des Stadtteiles Beggendorf befindet sich das Gewerbegebiet der Stadt.

Hatte bis Mitte der 80er Jahre das Gewerbegebiet Baesweiler für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt nur eine geringe Bedeutung, so konnte es durch die Erweiterung vorhandener Unternehmen und durch die Ansiedlung von weit mehr als 220 neuen Betrieben in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren.

Heute befinden sich mehr als 272 Unternehmen im Gewerbegebiet der Stadt Baesweiler. Bis auf einige Restflächen sind im 80 Hektar großen Gewerbegebiet alle Grundstücke belegt.

In weiteren Erschließungsschritten wurde das Gewerbegebiet kürzlich nochmals um eine Gesamtgröße von ca. 40 ha in westlicher Richtung erweitert. Teilflächen wurden bereits verkauft.

Einen wesentlichen Anteil an der positiven Entwicklung der letzten Jahre im Baesweiler Gewerbegebiet hat das „Internationale Technologie- & Service-Center Baesweiler“, kurz „ifs“.

Das „ifs“ wurde als Technologie- und Gründerzentrum mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Europäischen Union von der Stadt Baesweiler in 3 Bauabschnitten mit der Zielsetzung errichtet, durch die Ansiedlung neuer Unternehmen und der daraus resultierenden Schaffung neuer Arbeitsplätze aktive Hilfe bei der Umstrukturierung des Aachener Wirtschaftsraumes zu leisten.

Zurzeit befinden sich 22 Unternehmen im „ifs“ auf einer Nutzfläche von 6.500 m<sup>2</sup>. Das Branchenspektrum reicht vom Maschinenbau über die Elektrotechnik, die Medizintechnik und Biotechnologie, die Oberflächentechnologie und die Kunststofftechnik bis hin zur Telekommunikationstechnik und der speziellen Softwareentwicklung sowie diverse Labore.

Daneben haben auch einige Unternehmen Räumlichkeiten im „ifs“ angemietet, die spezifische Ingenieurdienstleistungen anbieten, von der Erstellung von CAD-Schaltplänen bis hin zur Prozessoptimierung komplexer Produktionsabläufe.

Die Betriebe sind regelmäßig, ca. alle 5 Jahre, im Rahmen einer Brandschau im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) durch den Brandschutzingenieur der StädteRegion Aachen zu überprüfen. Hierüber besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und der StädteRegion Aachen. Sofern es als notwendig erachtet wird, erfolgt eine Begehung des jeweiligen Betriebes durch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler.

#### 4.1.3 Risiken Verkehrsflächen

Wie bereits ausgeführt, verfügt Baesweiler über ein umfangreiches Straßennetz. Besonders anzuführen sind dabei die viel befahrenen Bundesstraßen B56 und die kürzlich fertig gestellte Ortsumgehung B57n sowie die ehemalige B57, die zwischenzeitlich zu großen Teilen zur Gemeindestraße herabgestuft wurde. Ein großer Teil der Berufspendler, die in Aachen bzw. Mönchengladbach ihren Arbeitsplatz haben und sowohl in Baesweiler als auch in den Nachbarstädten wohnen, benutzen diese Verkehrsadern, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Schwerkraftverkehr wurde zu einem großen Teil auf die Ortsumgehung B57n verwiesen. Das höchst gezeählte Verkehrsaufkommen auf der ehemaligen B57, nunmehr „Hauptstraße / Aachener Straße“ beträgt ca. 5.000 Fahrzeuge pro Tag, auf der B56 ca. 13.100 Fahrzeuge pro Tag. Aktuelle Daten für die B57n liegen derzeit - auf Grund der erst kürzlichen Inbetriebnahme der Strecke - noch nicht vor. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind zum Teil schwere Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen möglich. Ferner ist mit Fahrzeugbränden und sonstigen technischen Hilfeleistungen (Ölspuren, CBRN-Unfällen usw.) zu rechnen.

Die gleichen Gefährdungen bestehen in eingeschränktem Maße für die L225, L240, L240n, L50, K27n sowie die zahlreichen Gemeindestraßen.

Die B57n verläuft direkt an der Kreisgrenze zum Kreis Heinsberg. Etwaige Notrufe aus diesem Bereich über das Mobilfunknetz können hier je nach Funkzelle sowohl bei der Leitstelle in Heinsberg als auch bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen auflaufen.

Daher wurde zwischen den beteiligten Stellen vereinbart, dass für den Bereich der B57n Einsatzkräfte aus beiden Kreisen (Stadt Baesweiler = StädteRegion Aachen, Stadt Geilenkirchen und Stadt Übach-Palenberg = Kreis Heinsberg) parallel alarmiert werden, um stets ausreichend Personal und Material an der Einsatzstelle zur Verfügung zu haben.

#### 4.1.4 Risiken Waldflächen / sonstige Gefährdungen

In der Stadt Baesweiler bestehen allgemein keine besonderen Risiken in Bezug auf Waldflächen. Eine Ausnahme bildet die alte Bergehalde der ehemaligen Schachtanlage Carl Alexander. Dieses unter Naturschutz stehende und teilweise schwer zugängliche Areal wurde in der Alarm- und Ausrückordnung entsprechend hinterlegt.

Zu den sonstigen Einsätzen zählen Sturmeinsätze sowie Hochwassereinsätze. Auch für diese Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hält die Feuerwehr geeignetes Gerät und Material vor.

#### 4.1.5 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Stadt Baesweiler wird durch Unter- und Überflurhydranten sichergestellt.

Die Überprüfung aller Unterflurhydranten erfolgt regelmäßig durch die Feuerwehr im Auftrag der Stadt. Die Überprüfung in 2014 hat in 195 Fällen Mängel aufgezeigt und unterstreicht daher die Notwendigkeit einer regelmäßigen Kontrolle. Die festgestellten Mängel werden dem zuständigen Wasserversorgungsträger mitgeteilt mit der Aufforderung, Abhilfe zu schaffen. Durch den zuständigen Wasserversorgungsträger werden die festgestellten Mängel in der Regel schnellstmöglich behoben.

#### 4.1.6 Szenarien

##### **Wohnungsbrand mit Menschenleben in Gefahr**

Am 10.04.2014, um 5:57 Uhr, wurde die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug 2, zu einem Wohnungsbrand mit Menschenleben in Gefahr (Feuer SOS) in die Schmidstraße gerufen. Beim Eintreffen des Löschzuges 2 brannte die Küche im Vollbrand. Alle Personen hatten das Brandobjekt bereits selbstständig verlassen können. Gemäß AAO waren neben dem Löschzug 2 auch der Löschzug 5 und Löschzug 6 sowie die Drehleiter des Löschzuges 1 alarmiert worden.

Der 1. Trupp unter Atemschutz konnte den Küchenbrand mit einem C-Rohr schnell löschen. Mit einem Hochleistungslüfter wurde das Haus quergelüftet und vom Brandrauch befreit.

##### **Kellerbrand**

Am 20.04.2014, gegen 2:29 Uhr, wurde die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler zu einem Kellerbrand in einem Einfamilienhaus am Adenauerweg alarmiert. Gemäß AAO wurden neben dem Löschzug 2 auch der Löschzug 5 und Löschzug 6 sowie die Drehleiter des Löschzuges 1 alarmiert. Der Löschzug 1 befand sich gerade auf der Rückfahrt von einem anderem Einsatz (PKW Brand) und rückte daher neben der Drehleiter auch mit Löschfahrzeugen aus.

Der Kellerbrand wurde von 2 Trupps unter Atemschutz mit jeweils einem C-Rohr innerhalb weniger Minuten bekämpft. Dabei nahm der erste Trupp über die im Gebäude liegende Kellertreppe, während der zweite Trupp über die außen liegende Kellertreppe vorging. Der Brand beschränkte sich auf einen einzigen Kellerraum. Mit einem Hochleistungslüfter wurde das Haus quergelüftet und vom Brandrauch befreit.

Die Bewohner des Einfamilienhauses waren frühzeitig von den im Haus installierten Rauchmeldern geweckt worden und konnten das Gebäude daher rechtzeitig, noch vor Eintreffen der Feuerwehr, verlassen.

##### **Quecksilberdampf**

Am Montag, dem 05.05.2014, wurde die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler gegen 18:00 Uhr zu einem CBRN-Einsatz in die Eduardstraße alarmiert. In einem dortigen Einfamilienhaus, war der Bewohnerin beim Aufräumen ein Thermometer zerbrochen und es bestand die Gefahr, dass Quecksilber freigesetzt wird. Gemäß AAO wurden die zuständigen Löschzüge sowie der Gefahrgutzug der Feuerwehr Baesweiler alarmiert. Hinzu kamen externe Kräfte gemäß dem Gefahrgutkonzept der Städteregion Aachen (u.a. Fachberater Chemie). Die Bewohnerin wurde durch einen Trupp unter Atemschutz aus dem Gebäude gerettet und dem Rettungsdienst zugeführt, da sie über Übelkeit und Augenreizungen klagte.

Ein weiterer Trupp unter Atemschutz erkundete die Wohnung und fand das zerbrochene Thermometer in einem Abfallbehälter.

Durchgeführte Messungen ergaben, dass es sich nicht um Quecksilber sondern um Alkohol handelte und somit keine weitere Gefahr bestand.

##### **Verkehrsunfall „Puffendorfer Kreuzung“**

Am 24.05.2014 wurde die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler in der Mittagszeit gegen 14:00 Uhr zu einem Verkehrsunfall im Bereich „Puffendorfer Kreuzung“ alarmiert.

Ein Pkw war auf gerader Sirecke von der Fahrbahn abgekommen, touchierte einen am Straßenrand stehenden Baum, überschlug sich und kam schließlich auf einer Ackerfläche zum Stehen. Der Fahrer wurde aus dem Fahrzeug geschleudert und lag bei Eintreffen ca. 5 m neben dem Fahrzeug. Die Person war laut Rettungsdienst bereits verstorben. Es bestand aber der Verdacht, dass in dem Fahrzeug noch eine zweite Person gesessen haben könnte. Mit einer Menschenkette wurde daher das Feld mit seiner ca. 1,50 m hohen Frucht abgesucht. Ebenso erfolgte ein Absuchen mit einer Wärmebildkamera vom Korb der Drehleiter aus. Vom Notarzt wurde, ebenfalls zur Personensuche, der SAR 41 angefordert. Dieser suchte die Einsatzstelle sowohl visuell als auch mit der Wärmebildkamera ab. Es wurde keine zweite Person gefunden. Die Polizei wurde abschließend bei der Unfallaufnahme mit der Drehleiter unterstützt.

##### **Unwetter**

Im Juni und Juli 2014 wurde die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler zu zahlreichen Unwettereinsätzen alarmiert. Anlässlich des Unwetters am 29.07.2014 wurde die Feuerwehr Baesweiler innerhalb weniger Minuten zu mehr als 200 verschiedenen Einsatzstellen (überschwemmte Keller, überflutete Straßen) usw. gerufen.

##### **Gasexplosion**

Am 12.10.2014, gegen 00:12 Uhr, wurde die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler zu einer Gasexplosion in einem Mehrfamilienhaus in der Breite Straße alarmiert. Dort war es durch eine 5 kg Gasflasche zu einer Verpuffung im Badezimmer einer Wohnung im Erdgeschoss gekommen, bei der eine Person verletzt wurde. Gemäß AAO wurden neben dem Löschzug 1 auch der Löschzug 3 und Löschzug 4 alarmiert. Die verletzte Person wurde bei Eintreffen vor dem Haus angetroffen und dem zeitgleich eintreffenden Rettungsdienst zugeführt.

Ein Trupp unter PA mit C-Rohr und Messgerät ging zur Erkundung in die betroffene Wohnung und sicherte die Gasflasche.

Weitere Trupps kontrollierten die restlichen Wohnungen. Durch die Verpuffung wurde selbst bei der Dachgeschosswohnung die Eingangstür beschädigt.

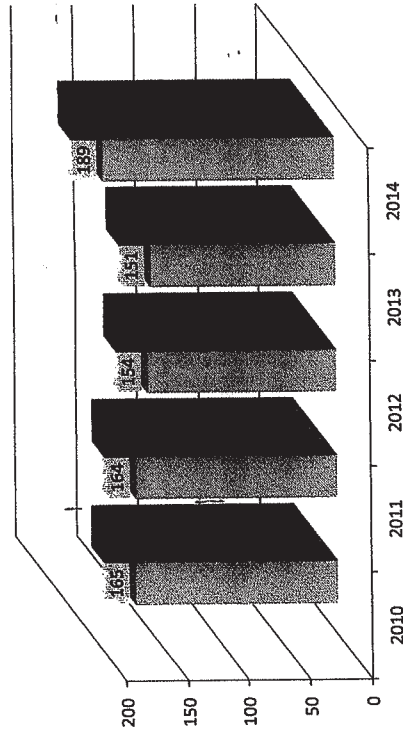


#### 4.2 Einsatzstatistik der Feuerwehr Baesweiler

Für den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan werden die Einsatzzahlen der Feuerwehr Baesweiler ab dem Kalenderjahr 2010 dargestellt. Von 2010 bis 2014 mussten von der Feuerwehr Baesweiler 823 Einsätze bewältigt werden. Davon entfallen 216 auf Brandeinsätze, 474 auf technische Hilfeleistungen, und 133 auf sonstige Einsätze.

##### Einsätze 2010 - 2014

2010	2011	2012	2013	2014	Summe
165	164	154	151	189	823

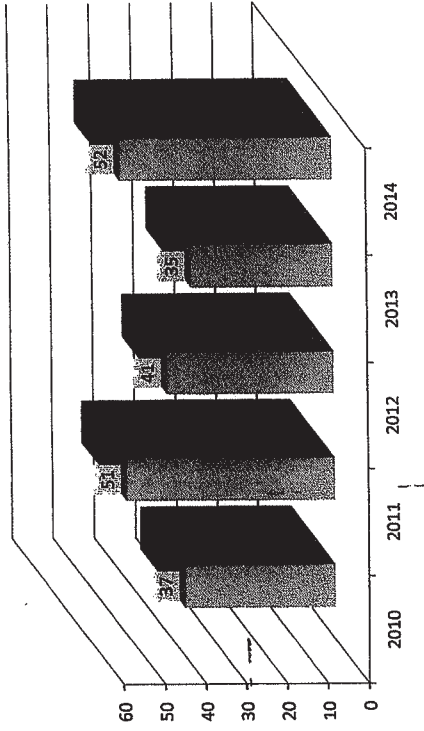


Die Aufschlüsselung der einzelnen Einsätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Bericht.

#### 4.2.1 Brandschutz

##### Brandereinsätze 2010 - 2014

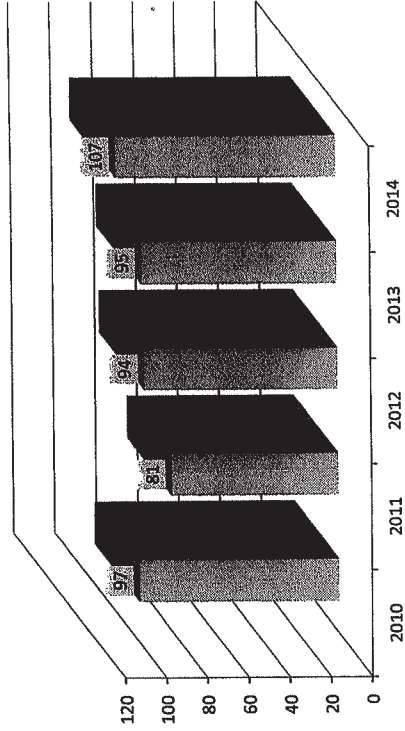
2010	2011	2012	2013	2014	Summe
37	51	41	35	52	216



#### 4.2.2 Hilfeleistungen

##### Einsätze technische Hilfe 2010- 2014

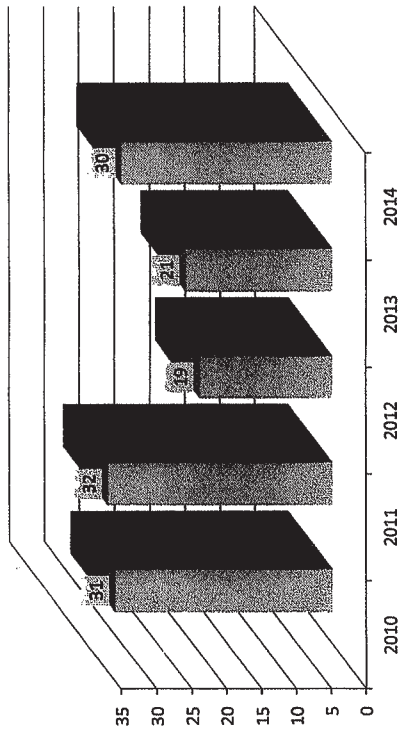
2010	2011	2012	2013	2014	Summe
97	81	94	95	107	474



#### 4.2.3 Sonstige Einsätze

##### Sonstige Einsätze 2010 - 2014

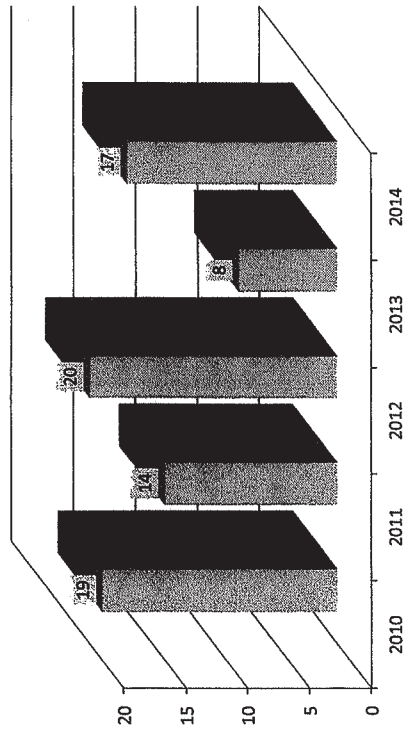
	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
31	32	19	21	30	133	



##### Einsätze bei Verkehrsunfällen 2010 - 2014

In der Summe „Einsätze Technische Hilfeleistung“ (siehe oben) enthalten.

	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
19	14	20	8	17	78	



### 5. Schutzziele der Stadt Baesweiler bei Feuerwehreinsätzen

#### Grundlagen

Die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr kann grundsätzlich in die drei Aufgabenbereiche

1. Brandeinsätze
2. Technische Hilfeleistungen
3. Sonstige Einsätze

unterteilt werden. Um die entsprechenden Einsatzaufgaben bewältigen zu können, müssen bei der Feuerwehr geeignete taktische Einheiten, d. h. Personal und Sachmittel, vorgehalten werden. Darüber hinaus ist eine sinnvolle, systematische Verteilung auf das Risikogebiet, also das Stadtgebiet Baesweiler, erforderlich.

Zur Ermittlung der Größe einer Feuerwehr, d. h. der erforderlichen Anzahl an Einsatzpersonal, der Art und der Menge der vorzuhaltenden technischen Gerätschaften und deren optimaler Standorte im Risikogebiet, muss zunächst eine Festlegung der gewünschten Qualität ihrer Produkte und Leistungen erfolgen. Dies geschieht durch Definition der Schutzziele.

Die Schutzzieldefinition ist die Festlegung des Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr der betreffenden Kommune gewährleisten soll. Die Grundlage der Schutzzieldefinition bildet die Beschreibung einer alltäglichen, vom Gesamtrisiko abhängigen, Einsatzsituation. Inhalt der Definition ist folglich die zeitliche und logistische Analyse des Ablaufs der Einsatzbewältigung zur Feststellung der einsatztaktisch erforderlichen Mittel und Kräfte in Abhängigkeit vom Zeitverlauf des Einsatzes. Die erfolgte Bewältigung dieses definierten Einsatzereignisses ist ausschlaggebend für die Bemessung von Personal und Gerät. Das Schutzziel ist dabei nicht durch ein besonderes, herausragendes oder seltenes Ereignis festzulegen, sondern anhand einer wahrscheinlichen und täglich zu erwartenden Einsatzsituation. Die beschriebene Einsatzsituation soll von der Feuerwehr zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Vorgaben der Schutzzieldefinition abgearbeitet werden können. Für die oben genannten Einsatzbereiche „Brandschutz“ und „Technische Hilfe“ müssen jeweils eigene Schutzziele definiert werden, die dann unabhängig voneinander Einfluss auf die Bemessung einer Feuerwehr haben.

Da reale Einsatzsituationen durch viele Zufälle und Unwägbarkeiten gekennzeichnet sind, ist eine quantitative Aussage über die Qualität der Produkte der Feuerwehr - zumindest im Bereich „Gefahrenabwehr“ - in der Regel nur bedingt möglich. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Qualität des Brandschutzes an der Zahl der geretteten Personen, der Brandtoten oder an Summen vernichteter oder geschützter Sachwerte zu messen. Aussagekräftige Qualitätskriterien zur Beurteilung eines Sicherheitsstandards müssen daher Eigenschaften der Feuerwehr sein, die im Vorfeld von Einsätzen planbar sind. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

1. Wie viele Einsatzkräfte können an einer Einsatzstelle tätig werden?
2. Wie schnell kann die Einsatzstelle von den ersten und den nachfolgenden Kräften erreicht werden?
3. Wie ist die Ausstattung der Feuerwehr mit technischen Einsatzmitteln, d. h. im Besonderen mit Fahrzeugen und Geräten?
4. Wie ist der Ausbildungsstand der Feuerwehrreinsatzkräfte?

## 5.1 Brandeinsätze

Die Ziele des Brandschutzes sind:

1. Menschenleben zu retten,
  2. Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen,
  3. Ausbreitung von Schäden zu verhindern,
- in der angeführten Priorität.

Die zeitkritischste Aufgabe ist hierbei die Rettung von Menschen.

### 5.1.1 Einsatzmodell des „Kritischen Wohnungsbrandes“

Von einer Feuerwehr wird erwartet, dass sie in der Lage ist, einen alltäglich wahrscheinlichen sogenannten „Kritischen Wohnungsbrand“ einsatztaktisch unter Vorgabe bestimmter Ziele abzuarbeiten. Ein solches Einsatzergebnis wird von der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen) wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Tendenz zur Ausbreitung.
- Der Treppenraum, im Normalfall Fluchtweg für alle Bewohner des Hauses (der sogenannte „1. Rettungsweg“), ist durch den Brandrauch für die Bewohner unpassierbar.
- Die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort ist bei Eingang der Meldung nicht bekannt.

Folgende Überlegungen sind bei der Brandbekämpfung daher noch von besonderer Bedeutung:

1. Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ ist nach DIN 14911 in diesem Zusammenhang die Zeitspanne zwischen der Wahrnehmung eines Brandes bis zum Einleiten der ersten Maßnahmen durch die Feuerwehr zu verstehen. Diese setzt sich im Einzelnen aus den folgenden Zeitkomponenten zusammen:

- Meldezeit
- Alarmierungszeit
- Ausrückezeit
- Anmarschzeit
- Erkundungszeit
- Entwicklungszeit

2. Bei ca. 90 % aller Brandtote tritt der Tod durch eine CO-Vergiftung auf Grund des im Brandrauch enthaltenen Kohlenmonoxids ein. Auf dieser Basis wurde im Rahmen der ORBIT-Studie des Entwicklungszentrums Weissach der Porsche AG ermittelt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch verletzten Person spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation mit der Reanimation begonnen werden muss. Die Überlebensgrenze liegt bei 17 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation.

Diese Zahlen beruhen auf der CO-Verträglichkeitskurve.

3. Nach der ORBIT-Studie muss ein Flash-over - also eine schlagartige Brandausbreitung - erwartet werden, wenn seit der Entstehung eines Brandes 18 Minuten verstrichen sind.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Feuerwehr effektiv und nachprüfbar zur Menschenrettung in der Lage sein muss. Unabhängig von örtlichen Besonderheiten hat jede Feuerwehr zur Gewährleistung eines effektiven Feuererschutzes Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Diese Mindeststandards sind als Grundlage für die Organisation einer Feuerwehr und als Maßstab für die Überprüfung einer öffentlichen Feuerwehr nach § 33 Abs. 1 FSHG heranzuziehen.

Die Nichteinhaltung dieser Mindeststandards kann der Stadt im Extremfall als Organisationsmangel angelastet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass „angehts der von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahren ... im Zweifel eher ein Mehr als ein Weniger an Personal und Ausrüstung zur Verfügung ...“ stehen sollten (VG Neustadt, SgE Feu § 1 Nr. 17).

### 5.1.2 Notruf und Alarmierung

Der Notruf 112 der Stadt Baesweiler läuft auf der Leitstelle der StädteRegion Aachen in Aachen auf.

Von dort erfolgt die Alarmierung je nach Einsatzlage über Sirenen, Funkmeldeempfänger und SMS.

Die Feuerwehr hält derzeit 13 Sirenen und 200 Funkmeldeempfänger vor.

Die Sirenen befinden sich auf folgenden Gebäuden:

- Grabenstraße (Goetheschule)
- Grenchacht (Grenchachtschule)
- Kapellenstraße (Kapellchen)
- Peterstraße 192
- Lindenstraße (Schule)
- Eschweilerstraße 89
- Am Weiher (Barbaraschule)
- Lessingstraße 1 (Feuerwhegerätehaus)
- Bahnstraße 1 (Andreasschule)
- Grünstraße 14
- Josefstraße 9 (Kindergarten)
- Hofstraße (Feuerwhegerätehaus)
- Immendorfer Weg (Vereinsheim)

### 5.1.3 Aufgaben, Anzahl der Funktionen, Ausrückestärke

Auf Grund der gegebenen Einsatzsituation sind durch die Feuerwehr die folgenden einsatztaktischen Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen:

#### A) Menschenrettung

Die Suche innerhalb des verqualmten Treppenraumes und der vom Feuer und Rauch betroffenen Wohnungen nach Personen und deren Rettung ist als primäre Aufgabe zu erledigen. Das eintreffende Personal muss in der Lage sein, eine Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen sicherzustellen.

#### B) Brandbekämpfung

Um bei einem Wohnungsbrand eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu erzielen, ist ein zweiseitiger Angriff mit zwei C-Rohren erforderlich. Dabei wird der erste Angriff über den verqualmten Treppenraum vorgenommen, der Angriff des zweiten Rohres erfolgt über eine Leiter, da wegen der unbekannteren Lage im Treppenraum die Erfolgsaussichten des ersten Angriffs unsicher sind.

Zur Bewältigung der dargestellten Einsatzsituation müssen mit dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit folgende Funktionen besetzt sein:

**1 Funktion** für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Gruppenführer: Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen, Überwachung des Einsatzablaufes - insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütung und Kontrolle des Atemschutzzeinsatzes).

**1 Funktion** für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer: Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps).

**2 Funktionen** zur Durchführung der Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Angriffstrupp: Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres).

**2 Funktionen** zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Drehleiter und tragbare Leitern zur Durchführung der Menschenrettung (Wassertrupp: Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz, Vornahme eines C-Rohres).

**2 Funktionen** (Schlauchtrupp) zum Verlegen von Schlauchleitungen, in Stellung bringen von Leitern, Rettungstrupp für die vorgehenden Atemschutztrupps (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften).

**1 Funktion** (Melder) je nach Einsatzlage (Unterstützung des Gruppenführers, Unterstützung beim in Stellung bringen der tragbaren Leitern, Sichern der Leitern, Unterstützung beim Verlegen der Schlauchleitungen, besonders in den Außengebieten).

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind also neun Funktionen notwendig. Eine größere Anzahl an Einsatzkräften bewirkt jedoch einen höheren Sicherheitsstandard.

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist umgehend eine zweite taktische Einheit erforderlich (weitere Brandbekämpfung zur Verhinderung des Flash-over (schlagartige Durchzündung), Sicherstellung der Wasserversorgung, besonders in Außengebieten, Unterstützung der ersten Einheit (je nach Einsatzlage).

### 5.1.4 Schutzielfestlegung und Erreichungsgrad

Als Mindeststandard für eine Freiwillige Feuerwehr wird im Falle eines kritischen Wohnungsbrandes eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der ersten taktischen Einheit (Gruppe 1/8) von 8 Minuten nach Alarmierung als notwendig angesehen (Hilfsfrist 1).

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist eine weitere taktische Einheit (Gruppe 1/8) plus ein Zugtrupp (1/3) spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich (Hilfsfrist 2); die Ausrücke- und Anfahrtszeit bis zum Erreichen der Mindeststärke von 22 FM sollte 13 Minuten nach Alarmierung nicht überschreiten.

Diese Festlegung basiert auf der Rundverfügung 022.001.002 „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im Regierungsbezirk Köln“ vom 03.02.2012

Diese Zeiten sind wie folgt aufzulgliedern:

Für die Brandentdeckung, Melde- und Alarmierungszeit können 5 Minuten veranschlagt werden, wobei die Feuerwehrleute auf die Brandentdeckung, Melde- und Alarmierungszeit keinen Einfluss haben. Geht man von einer maximalen Hilfsfrist von 13 Minuten aus, so verbleiben für die eigentliche Ausrücke- und Fahrtzeit noch 8 Minuten.

Weitere 5 Minuten später muss die Ergänzungseinheit eingreifen können, da insgesamt ca. 18 Minuten nach dem Zeitpunkt der Brandentstehung mit einem Flash-over zu rechnen ist (Grundlage ORBIT-Studie s.a. S. 21).

Bereits nach einer Branddauer von 20 Minuten liegt die Sterberate bei 50 %. Legt man die nach der ORBIT-Studie festgelegten 13 Minuten entsprechend einer Eintreffzeit von 8 Minuten für die zuerst eintreffende Einheit zugrunde, so beträgt die Sterberate nach dieser Statistik immer noch ca. 25 %. Dies bedeutet, dass im Zeitintervall zwischen 13 und 20 Minuten mit jeder Minute Einsatzverzögerung die Überlebenschance um ca. 3,6 % verringert wird.

Es sollte daher alles versucht werden, diese Zeiten einzuhalten.

Bei den 25 Brandeinsätzen, die von 2010 bis 2014 laut Rundverfügung 022.001.002 der Bezirksregierung Köln zu betrachten sind, wurden die Hilfsfristen zu 100% eingehalten (siehe Anlage 3).

Bei der Stadt Baesweiler handelt es sich um eine Flächengemeinde, in der die Anfahrtszeiten zum Gerätehaus sowie auch die Anfahrtszeiten der Fahrzeuge zur Einsatzstelle eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Besonders tagsüber, in der personalkritischen Zeit, dauert die Anfahrt der Wehrleute zum Gerätehaus entsprechend länger, da nicht alle in unmittelbarem Nahbereich des Gerätehauses wohnenden Feuerwehrleute zur Verfügung stehen und die Anfahrt von den Arbeitsstellen im Normalfall zeitaufwendiger ist.

Wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr (Sommerzeit) bzw. von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr (Winterzeit) wird daher zusätzlich die Alarmschleife „Bauhof/Verwaltung“ mit ausgelöst. Hierbei handelt es sich um insgesamt 14 Feuerwehrleute, die bei der Stadt Baesweiler beschäftigt sind und zu jedem Einsatz im Stadtgebiet mit alarmiert werden.

In der Anlage 5 ist die Erreichbarkeit innerhalb des Stadtgebietes Baesweiler dargestellt.

## 5.2 Technische Hilfeleistungen

### 5.2.1 Einsatzmodell „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“

Ein kritischer Einsatz mit Menschenrettung, der sich prinzipiell zu jeder Zeit und an jedem Ort in Baesweiler ereignen kann, ist z. B. ein Verkehrsunfall, bei dem Personen im Fahrzeug eingeklemmt sind.

Bei einer solchen Einsatzlage ist durch meist starke Beschädigung der Unfallfahrzeuge, auslaufendes Öl und Benzin auch eine akute Brandgefahr vorhanden. Daher ist auf eine starke Eigensicherung der Einsatzkräfte zu achten, zumal erfahrungsgemäß auch eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch nicht beteiligte Verkehrsteilnehmer besteht.

### 5.2.2 Aufgaben, Anzahl der Funktionen, Ausrückestärke

Auf Grund der gegebenen Einsatzsituation sind durch die Feuerwehr die folgenden einsatztaktischen Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Hilfsfrist vorzunehmen:

#### A) Eigensicherung

Neben der Absicherung der Unfallstelle durch Einsatzfahrzeuge und Aufstellen von Leuchten und Verkehrsleitkegel, muss bei auslaufenden Kraftstoffen eine ausreichend bemessene Absperrung und Räumung der Einsatzstelle erfolgen.

#### B) Zugang zum Unfallopfer verschaffen und Einsatzstelle vor Brandgefahren schützen

Zur Einleitung der medizinischen Versorgung muss dem Rettungsdienst ein ausreichender Zugang zum Unfallopfer geschaffen werden, der die Überwachung und Sicherung der Vitalfunktionen ermöglicht. Dies erfordert in der Regel den Einsatz von hydraulischem Rettungsgerät. Zur Sicherung der Einsatzstelle gegen Brandgefahren ist die Vornahme eines C-Rohres und die Bereitstellung eines Pulverlöschers erforderlich.

#### C) Befreiung der eingeklemmten Person(en)

Nach erfolgter Stabilisierung der Vitalfunktionen muss die eingeklemmte Person soweit befreit werden, dass sie ohne weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen in den Rettungswagen verbracht werden kann. Dies erfordert in vielen Fällen den Einsatz von weiterem speziellem Rettungsgerät.

#### D) Beseitigung von Umweltgefahren

Nach der Rettung der Person(en) müssen das weitere Auslaufen von Öl, Kraftstoff oder Kühlwasser gestoppt und ausgelaufene Stoffe aufgenommen sowie die Straße gereinigt werden.

Zur Bewältigung der im Szenario dargestellten Einsatzsituation müssen mit dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit folgende Funktionen besetzt sein:

**1 Funktion** Einsatzleiter, Leitung und Koordination der technischen Maßnahmen.

**2 Funktionen** Maschinisten Löschfahrzeug mit Zusatzbeladung technische Hilfe sowie Rüstwagen (RW 1), Bedienung Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung Stromerzeuger, Bereitstellung von sonstigem Gerät, Abklemmen der Fahrzeugbatterie.

**2 Funktionen** Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten, Bereitstellung von Spezialgeräten, Sicherung des Fahrzeuges.

**2 Funktionen** 1 Trupp zur Eigensicherung, Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperren.

**2 Funktionen** 1 Trupp Brandschutz, Vornahme Schnellangriff und Pulverlöscher.

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind also neun Funktionen notwendig. Eine größere Anzahl an Einsatzkräften bewirkt jedoch einen höheren Sicherheitsstandard.

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist umgehend eine zweite taktische Einheit erforderlich (Einsatz von Rettungszylindern, Hebewerkzeugen und speziellen Rettungsgeräten).

### **5.2.3 Schutzielfestlegung und Erreichungsgrad**

Zur Bemessung der Hilfsfristen beim kritischen Einsatz Technische Hilfeleistung werden die gleichen Zeiten zu Grunde gelegt, wie bei einem kritischen Wohnungsbrand.

Eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der ersten taktischen Einheit (Gruppe 1/8) von 8 Minuten nach Alarmierung wird als notwendig angesehen (Hilfsfrist 1).

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist eine weitere taktische Einheit (Gruppe 1/8) plus ein Zugtrupp (1/3) spätestens 5 Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich (Hilfsfrist 2); die Ausrücke- und Anfahrtszeit bis zum Erreichen der Mindeststärke von 22 FM sollte 13 Minuten nach Alarmierung nicht überschreiten.

Diese Festlegung basiert auf der Rundverfügung 022.001.002 „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im Regierungsbezirk Köln“ vom 03.02.2012.

Bei den 8 kritischen Einsätzen Technische Hilfeleistung, die von 2010 bis 2014 laut Rundverfügung 022.001.002 der Bezirksregierung Köln zu betrachten sind, wurden die Hilfsfristen zu 83,4% eingehalten (siehe Anlage 3).

Den Auswertungen ist auch zu entnehmen, dass es sich bei den Einsätzen, bei denen die Hilfsfrist personell oder zeitlich nicht eingehalten worden ist, um Einsätze handelte, bei denen nur eingeschränkt alarmiert wurde oder der Leitstelle falsche oder unzureichende Informationen vorlagen, die dann zu einer eingeschränkten Alarmierung führten.

## **6. Die Feuerwehr der Stadt Baesweiler**

### **6.1 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr**

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Stadt. Die folgenden Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadensfeuer.
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen. Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen; daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnung).
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeiten der Selbsthilfe.
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen.
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte.
- Ausbildung, Fortbildung und Übungen  
Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen.
- Mitwirkung bei der Einsatzleitung bei Großschadensereignissen.
- Mitarbeit im "Stab außergewöhnliche Ereignisse (SAE-Baesweiler)".
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen.
- Sonstige Einsätze der technischen Hilfeleistung im Rahmen des FSHG.

## 6.2 Allgemeines, Organisation

Die Feuerwehr der Stadt Baesweiler ist als kommunale Einrichtung ein Teil des „öffentlichen Dienstleistungsunternehmens Stadtverwaltung“ und übernimmt Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr.

Diese Aufgaben beinhalten die Bereiche Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Großschadenslagen, Bevölkerungsschutz sowie Brandsicherheitswachdienst.

Die Feuerwehr Baesweiler besteht aus den Löschzügen Baesweiler, Setterich, Oidtweiler, Beggendorf, Loverich-Floverich und Puffendorf. Die Ausrückebereiche sind entsprechend definiert. Da in Floverich keine Einheit stationiert ist, fällt der Ortsteil Floverich in den Ausrückebereich des Löschzuges Loverich-Floverich als Ersteinheit.

Werktags von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr (Sommerzeit) bzw. von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr (Winterzeit) wird der Löschzug „Bauhof/Verwaltung“ zu jedem Einsatz mit alarmiert (s.a. 6.5). Ansonsten ergänzen sich die Löschzüge nach der Alarm- und Ausrückeeinweisung (AAO).

Aus der vorangegangenen Schutzzieldefinition geht hervor, dass ein entscheidendes Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr die Einhaltung der vorgeschriebenen Hilfsfristen ist.

Die Standorte aller Gerätehäuser sind gut gewählt. Sie liegen zentral in den jeweiligen Stadtteilen und sind für anrückende Wehrlaute relativ gut zu erreichen. Trotzdem muss beachtet werden, dass in Baesweiler als Flächengemeinde eine gewisse Zeit für die Anfahrt zum Gerätehaus in Anspruch genommen werden muss.

## 6.3 Gerätehäuser, Fahrzeuge

Die Gerätehäuser sind in einem guten Zustand und bieten ausreichend Platz für Mannschaft und Gerät. Sie wurden in den vergangenen Jahren entweder neu errichtet oder aber grundlegend renoviert. Lediglich für Erhaltungsaufwendungen sind nach Absprache mit der Leitung der Feuerwehr Mittel bereitzustellen.

Das Gerätehaus im Stadtteil Baesweiler wurde im Jahre 1989, das Gerätehaus im Stadtteil Beggendorf im Jahre 1986 sowie das Gerätehaus im Stadtteil Loverich im Jahre 1996 neu erbaut. Das Gerätehaus im Stadtteil Oidtweiler wurde im Jahre 1994 erstellt.

Im Jahre 1994 erfolgte der Um- und Erweiterungsbau des Gerätehauses Setterich. Im Jahre 1999 erfolgte der Um- und Erweiterungsbau des Gerätehauses Puffendorf. 2004 wurde das Gerätehaus in Oidtweiler erweitert.

## Folgende Fahrzeuge stehen zur Verfügung:

### Löschzug Baesweiler:

LF16/12 (HLF20) Baujahr 1992 (Wasserring-Monitor und Technische Hilfeleistung)

LF8 (LF) Baujahr 1981 (Ersatzbeschaffung läuft, Auslieferung voraussichtlich März 2016)

DLK 23/12 (DLK23) Baujahr 2000

GW-G (3,5 t) Baujahr 1994

RW1 Baujahr 1988

MTF Baujahr 2012

KDOW Baujahr 2013

Schlauchanhänger Baujahr 2008 (1500 m B-Schlauch, TS)

### Löschzug Setterich:

LF8 (LF) Baujahr 1981 (Technische Hilfeleistung) Ersatzbeschaffung vorgesehen in 2016

LF8/6 (HLF10) Baujahr 1998 (Technische Hilfeleistung)

MTF für JF Baujahr 2007

### Löschzug Oidtweiler:

LF10/6 (HLF10) Baujahr 2006 (Technische Hilfeleistung)

LF8 (LF) Baujahr 1981 (Ersatzbeschaffung läuft, Auslieferung voraussichtlich März 2016)

### Löschzug Beggendorf:

LF8/6 (HLF10) Baujahr 1995 (Technische Hilfeleistung).

LF20 Baujahr 2014 (Tank 2400 l, 600 m B, Dachmonitor, TS)

ELW 1 Baujahr 2004

### Löschzug Loverich-Floverich:

LF10/6 (HLF10) Baujahr 2010 (Technische Hilfeleistung)

LF20 Baujahr 2014 (Tank 2400 l, 600 m B, Dachmonitor, TS)

MTW Baujahr 2014

Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger Baujahr 1999

### Löschzug Puffendorf:

LF8/6 (HLF10) Baujahr 2003

RW 1 Baujahr 1988

Es ist wichtig, dass der vorhandene Fahrzeugpark einsatzbereit erhalten wird. Notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sind unverzüglich durchzuführen. Gleiches gilt für Beanstandungen des Technischen Überwachungsdienstes (TÜD).

In den nächsten 5 Jahren müssen aus Altersgründen die Ersatzbeschaffungen für folgende Fahrzeuge erfolgen bzw. geplant werden:

- LF8 (LF) - Baujahr 1981, LZ Setterich  
Die Ersatzbeschaffung als LF 10 ist für 2016 fest eingeplant.

- LF16/12 (HLF20) - Baujahr 1992, LZ Baesweiler  
 Als Ersatz wird hier ein vollausgestattetes HLF20 in Betracht gezogen, da dieses Fahrzeug zu etwa 90% aller Einsätze der Feuerwehr Baesweiler ausrückt.

- GW-G (3,5 t) - Baujahr 1994, LZ Baesweiler

- RW1 - Baujahr 1988, LZ Baesweiler

Als Ersatz für den GW-G und RW1 tendieren erste Überlegungen zu einer Zusammenfassung dieser beiden Fahrzeuge in einem Fahrzeug (z.B. LKW-Logistik mit hydraulischer Ladebordwand).  
 Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Fahrzeug über ausreichenden Platz verfügt, um die Beladung von GW-G und RW1 in Form von Roll-Containern aufzunehmen. Ferner muss dieses Fahrzeug über eine fest eingebaute Seilwinde verfügen oder alternativ ist das HLF20 mit einer Seilwinde auszustatten.

- LF8/6 (HLF10) - Baujahr 1995, Löschzug Beggendorf  
 Hier ist als Ersatz ein gleichwertiges HLF10 vorzusehen.

- RW 1 - Baujahr 1988, Löschzug Puffendorf

Als Ersatz sollte hier ein gleichwertiges Fahrzeug geplant werden (RW1 oder GW), welches über eine fest eingebaute Seilwinde verfügen muss.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung im Stadtteil Puffendorf (Einwohnerzahl und Mitgliederstärke des Löschzuges) kann hier auch ein entsprechend ausgestattetes HLF10 (Seilwinde usw.) geplant werden.

#### 6.4 Gerätschaften

Die sonstige technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler ist als gut zu bezeichnen.

Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien erfolgt zeitnah.

#### 6.5 Personal, Ausbildung

Zum 31.12.2014 gehörten 262 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler an. Diese Mitglieder teilen sich wie folgt auf:

	2010	2011	2012	2013	2014
Feuerwehrleute insgesamt	268	262	257	252	262
Aktive Mitglieder	178	175	170	171	171
Jugendfeuerwehr	43	35	35	29	38
Ehrenabteilung	47	52	52	52	53

Von den zur Zeit (Stand 31.07.2015) 174 Aktiven in der Einsatzabteilung entfallen auf den Löschzug Baesweiler 55 Mitglieder, auf den Löschzug Setterich 22 Mitglieder, auf den Löschzug Oldweiler 25 Mitglieder, auf den Löschzug Beggendorf 27 Mitglieder, auf den Löschzug Loverich-Floverich 26 Mitglieder sowie auf den Löschzug Puffendorf 19 Mitglieder.

Insgesamt 55 Mitglieder der Einsatzabteilung haben ihren Arbeitsplatz in Baesweiler und Umgebung und sind in der Regel auch in der personalkritischen Tageszeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der geforderten Hilfsfristen verfügbar. Die Stadt Baesweiler fördert die Beschäftigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen, aber auch, indem mit ansässigen Firmen über eine Beschäftigung von Feuerwehrleuten gesprochen wird. Tagsüber wird zusätzlich der Löschzug „Bauhof/Verwaltung“ (14 Feuerwehrleute) mit alarmiert.

Der zusätzliche Löschzug Bauhof/Verwaltung gliedert sich in die auf Seite 33 folgenden Dienstgrade und Funktionen auf.

Die Verfügbarkeit des Personals bei den Einsätzen muss auch künftig genau überwacht werden. Zu diesem Zweck wurde eigens ein Erhebungsbogen entworfen, der auf die Feuerwehr Baesweiler zugeschnitten ist (Anlage 2). Diese Erhebung wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Sollten hier, besonders in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, Personalengpässe erkennbar sein, müssen Überlegungen angestellt werden, wie diese Engpässe abgestellt werden. Davon ist jedoch derzeit nicht auszugehen.

Hinzu kommt, dass von den 38 Personen in der Jugendfeuerwehr ein Großteil in den nächsten Jahren in die aktive Wehr überstellt wird.

Die Personalentwicklung und die Verfügbarkeit des Personals müssen auch künftig genau im Auge behalten werden, um rechtzeitig und gezielt gegensteuern zu können.



Die Ausbildung der Mitglieder kann als überdurchschnittlich gut angesehen werden, wie die folgende Übersicht (Stand: 31.07.2015) zeigt:

F VI	Wehrführer-Lehrgang	2
F/B V	Führer von Verbänden/Führungsgruppen	9
F IV	Zugführer-Lehrgang	10
F III	Brandmeister	45
F II	Truppführer	51
F	Fachberater Chemie	1
	Atemschutzgeräteträger	140
	davon tauglich (Stand 31.07.2015)	98
	Maschinen-Lehrgang	123
	Funker	137
	CBRN GSG	78
	CBRN Strahlenschutz	66
	ABC 2	7
	Strahlen 2	1
	Atemschutzgerätewart	12
	Gerätewart-Lehrgang	24
	Drehleiter-Maschinen	41
	Motorsägen-Lehrgang	35
	Absturzsicherung	21
	Technische Hilfeleistung	8
	Ausbilder	23

#### Funktionsträger der einzelnen Löschzüge (Stand 31.07.2015)

	STBI	BOI	BI	HBM	OBM	BM	UBM	HFF HFM	OFF OFM	FF FM	FFA FFM
LZ 1 Baesweiler	2	1	3	2	9	3	11	2	9	8	5
LZ 2 Setterich			3		1	2	8		4	2	2
LZ 3 Oidtweiler		3	1	2	4	2	9		3	1	
LZ 4 Beggendorf		2	2	4	3	5	9			2	
LZ 5 Loverich/ Floverich		1	2	1		2	11	1	4	3	1
LZ 6 Puffendorf		1		2	1		7		3	2	3

#### Dienstgrade und Funktionen Bauhof/Verwaltung

	STBI	BOI	BI	HBM	OBM	BM	UBM	HFF HFM	OFF OFM	FF FM	FFA FFM
1		1	2	2			1		3	3	1

Alle Mitglieder haben die Feuerwehrgundausbildung absolviert. Die Übungen, die gemäß dem Dienstplan durchgeführt werden, sind gut besucht. Die von der Städte-Region Aachen angebotenen Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden zahlreich in Anspruch genommen. Die Beschickung der Lehrgänge und Auswahl der Lehrgangsteilnehmer wird vom Ausbildungsbeauftragten koordiniert und überwacht.

Der Organisationsplan der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler findet sich in der Anlage 4 wieder.

Eine Auswertung des Einsatz-Controlling-Programms für 2010 bis 2014 hat ergeben, dass bei der Ausrückqualität (Verfügbarkeit Führungskräfte, Atemschutzgeräteträger sowie Maschinisten) zurzeit keine Probleme bestehen.

Regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte der Freiwilligen Feuerwehr unter Einleitung der Verwaltung sollen dazu dienen, die Zusammenarbeit zu stärken und das Ehrenamt besonders hervorzuheben. Hierzu wurde auch ganz gezielt im Jahre 2015 eine Feuerwehr-Rente für jeden aktiven Feuerwehrmann/-frau eingeführt.

Ferner werden die Löschzüge in den einzelnen Stadtteilen bei entsprechenden Aktivitäten von Vereinen stets mit eingeladen, so dass hierdurch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird.

Im Jahre 2008 hat die Verwaltung die Ehrenamtskarte NRW in Baesweiler eingeführt, um hierdurch ehrenamtlich engagierte Personen entsprechend zu würdigen. Auch Feuerwehrleute ist hiermit die Möglichkeit gegeben, in Besitz der Karte zu gelangen und entsprechende Vergünstigungen zu erhalten.

#### Führerscheine bei der Feuerwehr Baesweiler

Stand: 31.12.2014

Von 171 aktiven Feuerwehrleuten besitzen 156 einen Führerschein. Führerschein der Klasse 3/B = 136, 2/C = 81, C1E = 92, CE = 85

	2	3	B	C1	C	C1E	CE
LZ 1 Baesweiler	2	6	39	27	22	30	29
LZ 2 Setterich	1	3	12	11	8	10	9
LZ 3 Oidtweiler		2	19	18	14	15	16
LZ 4 Beggendorf	1	1	15	13	10	12	10
LZ 5 Loverich/ Floverich	1	1	21	15	12	15	12
LZ 6 Puffendorf		2	15	12	9	10	9

Auf Grund der Umschreibungen von den „alten“ numerischen auf die „neuen“ alpha-numerischen Führerschein-Klassen, kommt es in der vorstehenden Übersicht zu Abweichungen bzw. Mehrfachnennungen. So durfte mit dem alten „PKW-Führerschein Klasse 3 bis 7,5 t zul. Gesamtmasse gefahren werden. Mit der neue PKW Klasse B aber nur noch bis 3,5 t. An dieser Stelle sind jetzt die „Zusatzbemerkungen“ in der Fahrerlaubnis wichtig, die weitere Ein- bzw. Ausschlüsse, z.B. in der Klasse C, definieren, die in der Übersicht so nicht dargestellt werden können.

Die Stadt finanziert seit 2014 dem Bedarf entsprechend den Führerschein der Klasse C/CE komplett.

## 6.6 Alarm- und Ausrückordnung

Die Alarm- und Ausrückordnung wurde im Sommer 2015 überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht.

Hierbei wurden insbesondere die einheitlich geltenden Alarmstichworte der Städte-Region Aachen für die Alarmierung eingearbeitet.

Die Alarmierungsschleifen wurden definiert und die Alarmierungen jeweils für die einzelnen Stadtteile festgelegt. Ferner wurde festgelegt, bei welchen Alarmschworthen und bei welchen Objekten Sonderfahrzeuge mit zu alarmieren sind. Seit dem 01.12.2008 wird auch über Mobiltelefon (Alarm SMS) informiert.

Die Alarm- und Ausrückordnung ist in der Anlage 6 dargestellt.

## 7. Zielerfüllung

### 7.1 Soll-Struktur

Bei der Soll-Struktur ist anzustreben, die geforderten Hilfsfristen bei allen Einsätzen an jedem Ort der Stadt zu erfüllen.

### 7.2 Ist-Struktur

Nach der Auswertung des Einsatz-Controlling-Programms für die letzten 5 Jahre hat sich gezeigt, dass die Feuerwehr die Hilfsfristen im Durchschnitt bei allen kritischen Brandeinsätzen zu 100% und bei allen kritischen Einsätzen der technischen Hilfe zu 83,4% erreicht.

Den Auswertungen ist auch zu entnehmen, dass es sich bei den Einsätzen, bei denen die Hilfsfrist personell oder zeitlich nicht eingehalten worden ist, um Einsätze handelte, bei denen nur eingeschränkt alarmiert wurde oder der Leitstelle falsche oder unzureichende Informationen vorlagen, die dann zu einer eingeschränkten Alarmierung führten.

### 7.2.1 Gerätehäuser

Gerätehäuser stehen in den Stadtteilen Baesweiler, Setterich, Oidweiler, Beggen-dorf und Puffendorf zur Verfügung. Für die Stadtteile Loverich und Floverich steht ein Gerätehaus zentral im Stadtteil Loverich.

Die Gerätehäuser im Stadtgebiet werden hinsichtlich Anzahl, Größe und Ausstattung als gut angesehen.

### 7.2.2 Fahrzeuge

Der Fahrzeugpark der Feuerwehr Baesweiler reicht hinsichtlich der Anzahl und des Zustandes der Fahrzeuge zurzeit aus. In jedem Standort ist ein Löschfahrzeug mit Wasser (LF 8/6, LF 10/6, LF 16/12, LF20) vorhanden. Weiterhin sind diese Lösch-fahrzeuge mit technischer Hilfeleistung (Schere, Spreizer, Stromerzeuger) bestückt.

### 7.2.3 Personal

Bei den Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler steht in der personalkriti-schen Zeit tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr nach den vorliegenden und untersuchten Aufzeichnungen zurzeit in der Regel ausreichend Personal zur Verfü-gung.

In Einzelfällen sowie in der Urlaubszeit können trotz der Alarmierungsschleife „Bau-hof“ Engpässe nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, neue Mitglieder zu werben, die ihren Arbeitsplatz möglichst in Baes-weiler haben und im Alarmfall für den Feuerwehrdienst freigestellt werden. In der übrigen Zeit bestehen in den Stadtteilen keine Personalprobleme.

## 7.2.4 Hilfsfristen

Kernpunkt einer umfassenden Dokumentation des Leistungsstandes der Feuerwehr Baesweiler als Grundlage einer mittel- und langfristigen Planung muss zwangsläufig die Analyse nachprüfbarer Qualitätsdaten sein. Wie bereits zuvor erwähnt, sind die messbaren Leistungsmerkmale einer Feuerwehr diejenigen Eckpunkte der Leistungserbringung, die in der Schutzzieldefinition festgelegt und gefordert werden:

- Hilfsfrist bis zum Erreichen der Einsatzstelle,
- Zahl der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle,
- Ausstattung der Feuerwehr,
- Ausbildungsstand der Feuerwehr.

Für die beiden ersten Punkte - die Hilfsfristen und den Personaleinsatz - lassen sich konkrete Zahlen ermitteln.

Seit dem Jahre 2010 wird hierzu ein spezielles Einsatz-Controlling-Programm (Excel-basiert) verwendet, welches durch übergeordnete Stellen zur Verfügung gestellt wurde.

In diesem Programm wird jeder einzelne Einsatz der Feuerwehr Baesweiler unter Angabe des Einsatzfahrdienstes, der eingesetzten Fahrzeuge, der eingesetzten Mannschaft (aufgeteilt nach Führungsfunktionen und Mannschaft sowie Anzahl der Maschinisten und der Atemschutzgeräteträger) sowie der Einsatzzeiten (Alarmierung, Aus und An eines Fahrzeuges) erfasst.

Alle diese Angaben werden durch das Einsatz-Controlling-Programm unter Einbeziehung der definierten Hilfsfristen (Hilfsfrist 1 und Hilfsfrist 2) entsprechend bewertet und die Erreichungsgrade in einer Übersicht dargestellt. Ferner besteht eine Verknüpfung zu den hinterlegten Einsatzberichten, so dass jeder Zeit jeder Einsatz nachvollziehbar ist.

(Übersicht siehe Anlage 3)

Generell ist für alle Kommunen zu sagen, dass die Eintreffzeit von 8 Minuten nach Alarmierung (Ausrückzeit und Fahrzeit) besonders tagsüber von einer Freiwilligen Feuerwehr nur schwer zu erreichen ist.

Bei den Einsätzen, bei denen die Hilfsfrist personell oder zeitlich nicht eingehalten wurde, handelte es sich um Einsätze, bei denen wegen eines zunächst anderen Meldebildes nur eingeschränkt alarmiert wurde oder der Leitstelle falsche oder unzureichende Informationen seitens der anrufenden Bürger vorlagen, die dann zu einer eingeschränkten Alarmierung führten. Danach erfolgte im Bedarfsfall Nachalarmierung, bei der die entsprechenden Hilfsfristen eingehalten worden sind.

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler sind mit FMS (auf analoger Basis) zur Abgabe von Statusmeldungen an die Leitstelle der StädteRegion Aachen ausgestattet. Durch diese „Stat“ sollen folgende Zeiten automatisch im Einsatzzeitrechner dokumentiert werden:

- Status 3 = Aus zur Einsatzstelle,
- Status 4 = Einsatzstelle an,
- Status 1 = auf dem Weg zum Standort,
- Status 2 = Standort an.

Status 3 und Status 4 sind hier, in Verbindung mit der Alarmierungszeit, die wesentlichen Faktoren bei der Betrachtung und Bewertung der Hilfsfristen.

Auf Grund geographischer, räumlicher und technischer Gegebenheiten (die nächste Relaisstation steht auf dem Krankenhaus in Würselen-Bardenberg, starke Frequenzierung des Funkkanals durch andere Feuerwehren und den Rettungsdienst) kommt es hier zeitweise zu Problemen, so dass Statusmeldungen nicht übertragen werden.

Im Abschlussprotokoll der Leitstelle fehlen diese „Zeiten“ dann gänzlich oder wurden per Hand auf Basis von manuellen Funksprüchen (z.B. bei der ersten Rückmeldung) vom Leitstellen-Disponenten in das System eingetragen. Beide Fälle führen dazu, dass die Bewertung der Hilfsfristen auf dem Papier nicht immer der Wirklichkeit entspricht

Diese Problematik ist bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen bekannt. U.U. kann eine Verbesserung der Situation durch die Umstellung auf digitale Funktechnik in den nächsten Jahren erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bei allen „kritischen“ Einsätzen die seitens der Leitstelle im Abschlussprotokoll dokumentierten Zeiten auf Richtigkeit zu prüfen.

Bei den Brandmeldeanlagen wurde zwischenzeitlich nur ein niedriger Erreichungsgrad von 33 bis 47 % erzielt.

Grund hierfür war insbesondere, dass sowohl im Gymnasium der Stadt Baesweiler als auch im Wohn- und Pflegeheim „Maria Hilf“ Setterich - beides Einrichtungen, die über eine Brandmeldeanlage verfügen - umfangreiche Modernisierungsarbeiten vorgenommen wurden. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden sowohl im Gymnasium als auch im Wohn- und Pflegeheim „Maria Hilf“ Fehlalarmierungen ausgelöst.

Diese genannten Arbeiten waren den Feuerwehrkameradinnen und -kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler zu den jeweiligen Einsatzzeiten bekannt, was leider dazu geführt hat, dass die erforderliche Einsatzstärke nach der auf diese Objekte bezogenen und den Feuerwehrleuten zu erkennenden Alarmierung vor Ort nicht gegeben war. Die Modernisierungsarbeiten in den Einrichtungen wurden im Jahre 2013 bzw. 2014 abgeschlossen.

Der Wehrführer hatte in einem Gespräch mit den Löschzugführern seinerzeit deutlich gemacht, dass auch bei derartigen Alarmierungen Hilfsfristen selbstverständlich einzuhalten sind.

Ferner gab es auch verstärkt Fehlalarmierungen durch einen Betrieb im Gewerbegebiet, der nach einem Gespräch mit der Wehrführung und der Verwaltung die Brandmeldeanlage optimiert hat.

Nach den vorgenannten Maßnahmen sind die Erreichungsgrade bei den Brandmeldeanlagen wieder sehr deutlich gestiegen.

Die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler wurde auch zu Einsätzen in Nachbarstädten alarmiert, wobei hier der Anfahrweg entsprechend weit war. Dies führte auch zu einer Verlängerung der Hilfsfrist. In diesen Fällen erfolgte nach genauer Erkenntnis umgehend eine Nachalarmierung.

In der neu gefassten Alarm- und Ausrückordnung wurde deshalb genau festgelegt, wie bei den Einsätzen zu den verschiedenen Zeiten und bei nicht ausreichender Information zu alarmieren ist.

Bei den untersuchten Einsätzen war die Qualität des zur Verfügung stehenden Personals bei allen Einsätzen, dank der guten Ausbildung, nicht zu beanstanden. Gruppenführer, Maschinisten, Fahrer Klasse CE und Atemschutzgeräteträger standen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die Leitung der Feuerwehr und die Führungskräfte werden auch zukünftig auf die Einhaltung dieser Qualitätsstandards hinwirken.

## 8. Anhänge

- Anlage 1** Einsatzstatistik 2010 - 2014
- Anlage 2** Erhebungsbogen zur Feststellung der personellen Einsatzstärke
- Anlage 3** Ergebnisdarstellung und Feststellung des Erreichungsgrades
- Anlage 4** Organisationsplan
- Anlage 5** Erreichbarkeit innerhalb des Stadtgebietes
- Anlage 6** Alarm- und Ausrückordnung

**Anlage 1**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

**der**

**Stadt Baesweiler**

### Einsatzstatistik der Feuerwehr Baesweiler 2010 bis 2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Kleinbrand A	15	20	23	16	32
Kleinbrand B	20	27	13	12	19
Mittelbrand	2	4	3	4	1
Großbrand	0	0	2	3	0
Techn. Hilfe	97	81	94	95	107
Böswilliger Alarm	0	2	0	0	2
Blinder Alarm	12	10	5	10	6
Brandmeldeanlagen	17	12	10	10	21
sonstige / überörtliche Hilfe	2	8	4	1	1
<b>Summe:</b>	<b>165</b>	<b>164</b>	<b>154</b>	<b>151</b>	<b>189</b>

### Technische Hilfe im Einzelnen:

	2010	2011	2012	2013	2014
Menschen in Notlage	12	5	12	28	28
Tiere in Notlage	4	1	5	1	5
Verkehrsunfälle	19	14	20	8	17
Öl	20	38	32	27	22
Gas	3	3	1	4	3
sonstige	39	20	24	27	32
<b>Summe:</b>	<b>97</b>	<b>81</b>	<b>94</b>	<b>95</b>	<b>107</b>

**Anlage 2**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

**der**

**Stadt Baesweiler**

# Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler

## Erhebungsbogen zur Feststellung der personellen Einsatzstärke

### 1. Angaben zur Person

Name:  Vorname:

Straße:

Wohnort:

Dienstgrad:  Löschzug:  Löschgruppe:

Funktionslehrgänge:    Atemschutz                     Sprechfunker                     Maschinist                     DL-Maschinist   
CBRN GSG <sup>1)</sup>                     CBRN Strahlen <sup>1)</sup>                     ABC 2 <sup>1)</sup>                     sonstige auf der Rückseite notieren

<sup>1)</sup> alte Bezeichnungen GSG1 und Strahlen 1 bzw. GSG2 und Strahlen 2

Führerschein:                    Klasse 1                     Klasse 2                     Klasse 3                     Klasse 4/5   
Klasse AM                     Klasse A1                     Klasse A2                     Klasse A   
Klasse B1                     Klasse B                     Klasse C1                     Klasse C   
Klasse D1                     Klasse D                     Klasse BE                     Klasse C1E   
Klasse CE                     Klasse D1E                     Klasse DE                     Klasse L/T

ich werde alarmiert über:                    Sirene                     DME                     SMS

### 2. Angaben zum Arbeitsplatz

#### 2.1 Arbeitsstelle

mein Arbeitsplatz befindet sich überwiegend  
im Ausrückbereich meiner Einheit                     in einem anderen Ausrückebereich                     in einer Nachbarstadt                     in einer anderen Stadt

andere Stadt bitte angeben:

#### 2.2 Arbeitszeiten

meine reguläre Arbeitszeit ist  
zwischen 7:00 und 17:00 Uhr                     Wechselschichten (Früh, Mittag, Nacht)                     Schichtdienst (24-48 Stunden)

sonstige Arbeitszeiten angeben:

#### 2.3 Freistellung im Alarmfall

Im Alarmfall kann ich meinen Arbeitsplatz verlassen:  
grundsätzlich immer                     eingeschränkt                     sehr eingeschränkt                     grundsätzlich nicht

### 3. Angaben zu Anfahrtzeiten zum Feuerwehrhaus

#### 3.1 Anfahrt von der Wohnung aus

Von meiner Wohnung aus kann ich das Feuerwehrhaus nach Alarmierung erreichen in:

weniger als 3 Minuten                     in 3-5 Minuten                     in 5-7 Minuten                     nach  Minuten

#### 3.2 Anfahrt von der Arbeitsstelle aus

Von meiner Arbeitsstelle aus kann ich das Feuerwehrhaus nach Alarmierung erreichen in:

weniger als 3 Minuten                     in 3-5 Minuten                     in 5-7 Minuten                     nach  Minuten

#### 3.3 Problemzeiten infolge großen Verkehrsaufkommen

zu folgenden Tageszeiten verzögert sich die Anfahrtzeit infolge hohen Verkehrsaufkommens:

Baesweiler, den: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Anlage 3**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

**der**

**Stadt Baesweiler**

# Controlling der Feuerwehr Baesweiler

Betrachtungzeitraum 2010

## Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Entwurfspapier "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" (Stand: 07.02.2006)
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

FM in Auswertung Anzahl Erreichungsgrad Erreichungsgrad	FM und ASt in Auswertung Anzahl Erreichungsgrad Erreichungsgrad
Nein	Nein

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%	

Erläuterungen:

**Anzahl Einsätze:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

**Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

**Erreichungsgrad HF1 / HF2:**

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

**Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

**Erreichungsgrad gesamt für BMA:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

### Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%		100%	

Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%		100%	

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%		100%	

# Controlling der Feuerwehr Baesweiler

Betrachtungzeitraum 2011

## Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Entwurfspapier "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" (Stand: 07.02.2006)
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

FM in Auswertung Anzahl Erreichungsgrad Erreichungsgrad	FM und ASt in Auswertung Anzahl Erreichungsgrad Erreichungsgrad
Nein	Nein

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	3	3	3	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	2	2	2	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	67%	67%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		67%	

Erläuterungen:

**Anzahl Einsätze:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

**Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

**Erreichungsgrad HF1 / HF2:**

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

**Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

**Erreichungsgrad gesamt für BMA:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

### Informative Auswertung

Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	3	3	3	3	3	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	2	2	2	2	2	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	67%	67%	67%	67%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		67%		67%	

Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	3	3	3	3	3	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	3	2	3	2	3	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	67%	100%	67%	100%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		67%		67%	

Auswertung -1 Kraft + 1 Minute

	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	3	3	3	3	3	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	3	2	3	2	3	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	67%	100%	67%	100%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		67%		67%	

**Controlling der Feuerwehr Baesweiler**

Betrachtungszeitraum 2012

**Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade**

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Brand und AGT in Auswertung	Brand und AGT in Auswertung
Erreichte	Erreichte
Erreichte	Erreichte
Erreichte	Erreichte

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	2	3	2	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	2	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	50%	67%	50%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		50%	

**Erläuterungen:**

**Anzahl Einsätze:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

**Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

**Erreichungsgrad HF1 / HF2:**

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

**Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

**Erreichungsgrad gesamt für BMA:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

**Informative Auswertung**

**Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	2	3	2	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	2	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	50%	67%	50%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		50%	

**Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	2	3	2	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	2	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	50%	67%	50%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		50%	

**Auswertung -1 Kraft + 1 Minute**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	2	3	2	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	2	1	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	50%	67%	50%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		50%	

**Controlling der Feuerwehr Baesweiler**

Betrachtungszeitraum 2013

**Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade**

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Brand und AGT in Auswertung	Brand und AGT in Auswertung
Erreichte	Erreichte
Erreichte	Erreichte
Erreichte	Erreichte

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%	

**Erläuterungen:**

**Anzahl Einsätze:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

**Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:**

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

**Erreichungsgrad HF1 / HF2:**

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

**Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

**Erreichungsgrad gesamt für BMA:**

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

**Informative Auswertung**

**Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%	

**Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%	

**Auswertung -1 Kraft + 1 Minute**

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	1	1	1	1
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	1	1	1	1
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	100%	100%	100%	100%
Erreichungsgrad Gesamt	100%		100%	

# Controlling der Feuerwehr Baesweiler

Betrachtungszeitraum 2014

## Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

### Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012
Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)
Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Erreichungsgrad für Brand	100%
Erreichungsgrad für Technische Hilfe	0%
<b>Erreichungsgrad Gesamt</b>	<b>0%</b>

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben

	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	0	0	0	0
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	0	0	0	0
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	0%	0%	0%	0%
<b>Erreichungsgrad Gesamt</b>	<b>100%</b>		<b>0%</b>	

#### Erläuterungen:

##### Anzahl Einsätze:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

##### Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

##### Erreichungsgrad HF1 / HF2:

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

##### Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

##### Erreichungsgrad gesamt für BMA:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

### Informative Auswertung

	Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)			
	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	0	0	0	0
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	0	0	0	0
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	0%	0%	0%	0%
<b>Erreichungsgrad Gesamt</b>	<b>100%</b>		<b>0%</b>	

	Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)			
	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	0	0	0	0
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	0	0	0	0
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	0%	0%	0%	0%
<b>Erreichungsgrad Gesamt</b>	<b>100%</b>		<b>0%</b>	

	Auswertung -1 Kraft + 1 Minute			
	Brand		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	0	0	0	0
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	0	0	0	0
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	0%	0%	0%	0%
<b>Erreichungsgrad Gesamt</b>	<b>100%</b>		<b>0%</b>	

**Anlage 4**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

**der**

**Stadt Baesweiler**

# **ORGANISATIONSPLAN**

der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Baesweiler

Stand: Mai 2014

**NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**

# Inhaltsverzeichnis

<b>LEITUNG DER FEUERWEHR</b>	<b>3</b>
<b>ZUGFÜHRUNGEN</b>	<b>4</b>
Löschzug 1 Baesweiler	4
Löschzug 2 Setterich	5
Löschzug 3 Oidtweiler	6
Löschzug 4 Beggendorf	7
Löschzug 5 Loverich / Floverich	8
Löschzug 6 Puffendorf	9
GSG Zug Gefahrgut	10
ERHT Zug Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen	11
<b>JUGENDFEUERWEHR</b>	<b>12</b>
<b>EHRENABTEILUNG</b>	<b>13</b>
<b>BESONDERE FUNKTIONEN IN DER FEUERWEHR BAESWEILER</b>	<b>14</b>
Ausbildung	14
Atemschutz	15
Atemschutzwerkstatt	16
Brandschutzerziehung	17
Sicherheit	18
Gerätewarte	19
<b>BESONDERE FUNKTIONEN IN DEN LÖSCHZÜGEN</b>	<b>20</b>
Sicherheit	20
Löschzug 1 Baesweiler	20
Löschzug 2 Setterich	20
Löschzug 3 Oidtweiler	21
Löschzug 4 Beggendorf	21
Löschzug 5 Loverich / Floverich	21
Löschzug 6 Puffendorf	22
Gerätewarte	23
Löschzug 1 Baesweiler	23
Löschzug 2 Setterich	24
Löschzug 3 Oidtweiler	25
Löschzug 4 Beggendorf	25
Löschzug 5 Loverich / Floverich	26
Löschzug 6 Puffendorf	26
Atemschutz	27
Löschzug 1 Baesweiler	27
Löschzug 2 Setterich	27
Löschzug 3 Oidtweiler	27
Löschzug 4 Beggendorf	28
Löschzug 5 Loverich / Floverich	28
Löschzug 6 Puffendorf	28
Brandschutzerziehung	29
Löschzug 1 Baesweiler	29
Löschzug 2 Setterich	30
Löschzug 3 Oidtweiler	31
Löschzug 4 Beggendorf	31
Löschzug 5 Loverich / Floverich	32
Löschzug 6 Puffendorf	32

## Leitung der Feuerwehr

### Leiter der Feuerwehr

STBI Dieter Kettenhofen  
Eduardstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 57 89  
dienstlich: 02 40 1 / 80 81 52  
Mobil: 01 72 / 25 29 982  
Fax privat: 02 40 1 / 60 51 66  
dienstlich: 02 40 1 / 80 81 24  
E-Mail privat: dieter.kettenhofen@t-online.de  
dienstlich: dieter.kettenhofen@ashcroft.com  
Feuerwehr: feuerwehr@baesweiler.de  
FuMe: DME 1259711

### Stellv. Leiter der Feuerwehr:

STBI Dirk Grein  
Peterstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
dienstlich: 02 40 1 / 80 04 27  
Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de  
dienstlich: ---  
Feuerwehr: feuerwehr@baesweiler.de  
FuMe: DME 1259711

### Pressewart der Feuerwehr:

Leitung der Feuerwehr  
(siehe oben)

## Zugführungen

### Löschzug 1 Baesweiler

Zugführer: STBI Dirk Grein  
Peterstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261248  
DME 1259711

### Stellv. Zugführer:

OBM Olaf Gärtner  
Albert-Schweitzer-Straße 11  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 31 15 1  
dienstlich: 02 41 / 56 93 17 5  
Mobil: 01 70 / 21 12 13 7  
E-Mail privat: gaertner.olaf@gmx.net  
dienstlich: olaf.gaertner@grunenthal.com  
FuMe: DME 1261248

### Stellv. Zugführer:

HBM Werner Pauly  
Brabantsstraße 9  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 34 14  
dienstlich: 02 40 3 / 73 32 51  
Mobil: 01 74 / 30 98 79 8  
E-Mail privat: werner.pauly@gmx.de  
dienstlich: werner.pauly@rwe.com  
FuMe: DME 1261248



## Zugführungen

### Löschzug 2 Setterich

Zugführer: BI Ralf Gürschke  
Römenweg 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 49 3  
dienstlich: 01 60 / 82 04 91 5  
Mobil: 01 77 / 29 05 03 1  
E-Mail privat: raif.guerschke@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261245

#### Stellv. Zugführer:

BI Guido Haidl  
von-Reuschenberg-Straße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 21 82  
dienstlich: 01 72 / 69 61 88 5  
Mobil: 0176 / 41 08 71 11  
E-Mail privat: guido.haidl@gmx.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261245

#### Stellv. Zugführer:

BI Ralf Oberle  
Adenauerring 27  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 49 92 2  
dienstlich: 02 40 4 / 67 70 11 1  
Mobil: 0173 / 99 68 46 5  
E-Mail privat: feuerauspuster@aol.com  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261245

## Zugführungen

### Löschzug 3 Oidtweller

Zugführer: BOI Stefan Litzel  
Eschweilerstraße 27  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 29 30  
dienstlich: 02 40 2 / 12 75 12 30  
Mobil: 01 51 / 10 77 29 30  
E-Mail privat: stefanlitzel@t-online.de  
dienstlich: stefan.litzel@feuerwehr-stolberg.de  
FuMe: DME 1261246

#### Stellv. Zugführer:

BOI Stefan Heutz  
Geschwister-Scholl-Straße 1a  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 80 18 87  
dienstlich: 02 21 / 67 85 24 2  
Mobil: 01 60 / 44 12 68 2  
E-Mail privat: sheutz@googlemail.com  
dienstlich: sheutz@tycoint.com  
FuMe: DME 1261246

#### Stellv. Zugführer:

zur Zeit nicht besetzt

## Zugführungen

### Löschzug 4 Beggendorf

Zugführer: BOI Ralf Hilgers  
Carl-Alexander-Straße 53  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 88 73  
dienstlich: 02 45 1 / 62 03 64 3  
Mobil: 01 51 / 44 16 61 49  
E-Mail privat: MRHilgers@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261427

#### Stellv. Zugführer:

HBM Heinrich Michel  
Werner-Reinartz-Straße 10a  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 17 6  
dienstlich: 02 41 / 56 15 02 0  
Mobil: 01 77 / 59 85 41 7  
E-Mail privat: HeinrichMichel@aol.com  
dienstlich: HeinrichMichel@Bundeswehr.org  
FuMe: DME 1261427

#### Stellv. Zugführer:

HBM Thomas Tillmann  
Keufengasse 11  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 96 17 1  
dienstlich: 02 40 2 / 89 23 91  
Mobil: 01 76 / 50 98 23 98  
E-Mail privat: thomas.tillmann@tillmann-family.de  
dienstlich: thomas.tillmann@dalli-group.com  
FuMe: DME 1261427

## Zugführungen

### Löschzug 5 Loverich / Floverich

Zugführer: BOI René Steinbrügger  
Puffendorfer Straße 22  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 51 73 1  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 79 / 13 13 89 0  
E-Mail privat: renesteinbruegger@web.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261243

#### Stellv. Zugführer:

BI Heinz Hubert Paffen  
Fließstraße 28  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 67 21  
dienstlich: 02 13 1 / 92 86 23 2  
Mobil: 01 62 / 36 71 01 0  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: hubert.paffen@rhein-kreis-neuss.de  
FuMe: DME 1261243

#### Stellv. Zugführer:

HBM Heinz Hubert Schunk  
Puffendorfer Straße 46  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 53 05 0  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 51 / 14 51 77 73  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261243

## Zugführungen

### Löschzug 6 Puffendorf

Zugführer: BOI Alfons Bings  
Kreuzstraße 25  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 64 42  
dienstlich: 02 18 1 / 25 79 00  
Mobil: 01 52 / 53 59 33 78  
E-Mail privat: alfons.bings@online.de  
dienstlich: alfons.bings@rwe.com  
FuMe: DME 1261244

#### Stellv. Zugführer:

HBM Herbert Jansen  
Kreuzstraße 20  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 20 78 5  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 57 / 83 09 04 61  
E-Mail privat: herbertjansen61@web.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261244

#### Stellv. Zugführer:

HBM Klaus Peter Bings  
Kreuzstraße 2a  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 53 85 1  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 20 50 59 66  
E-Mail privat: kp.bings@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1261244

## Zugführungen

### GSG Zug Gefahrgut

Zugführer: BI Ralf Wenzel  
Hügelstraße 19  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 98  
dienstlich: 02 46 2 / 79 23 02  
Mobil: 01 72 / 26 30 67 1  
E-Mail privat: ralf.wenzel.1964@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1259708

#### Stellv. Zugführer:

BI Volker Reussner  
Hans-Lothar-Straße 24  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 20 66  
dienstlich: 01 78 / 26 34 50 3  
Mobil: 01 75 / 63 92 71 1  
E-Mail privat: vollerr@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1259708

## Zugführungen

### ERHT Zug Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen

#### Zugführer:

BI Michael Plum  
Astrid-Lindgren-Ring 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 37 95  
dienstlich: 02 16 6 / 96 44 16  
Mobil: 01 51 / 15 37 99 96  
E-Mail privat: miplu@t-online.de  
dienstlich: michael.plum@cceag.de  
FuMe: DME 1259710

#### Stellv. Zugführer:

STBI Dirk Grein  
Peterstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de  
dienstlich: ---  
FuMe: DME 1259710

## Jugendfeuerwehr

### Stadjugendfeuerwehrwart:

OBM Jochen Schnapauff  
Kirchstraße 63  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 57 76 7  
dienstlich: 02 40 1 / 80 54 80  
Mobil: 01 76 / 22 12 64 50  
E-Mail privat: jochen.schnapauff@t-online.de  
dienstlich: j.schnapauff@its-center.de

### Stellv. Stadjugendfeuerwehrwart:

BM Christian Szalai  
Lindenstraße 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 78 97  
dienstlich: 02 18 1 / 23 01 15  
Mobil: 01 51 / 40 51 80 82  
E-Mail privat: christianszalai@web.de  
dienstlich: christian.szalai@grevenbroich.de

### Stellv. Stadjugendfeuerwehrwartin:

UBM Marita Oberle  
Adenauerweg 27  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 49 92 2  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 78 / 82 41 01 2  
E-Mail privat: ubm110@aol.com  
dienstlich: ---

## Ehrenabteilung

Leiter:

OBM Diethard Hulla  
Im Forst 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 51 35 7  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 73 / 83 51 35 7  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---

UBM Wolfgang Prager  
Adenauerring 25  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 51 79 6  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 77 / 65 57 51 9  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in der Feuerwehr Baesweiler

### Ausbildung

Ausbildungsbeauftragter: STBI Dirk Grein  
Peterstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
dienstlich: 02 40 1 / 80 04 27  
Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de  
dienstlich: ---

Stellv. Beauftragter: zur Zeit nicht besetzt

**Atemschutzwerkstatt**

**Atemschutz**

Leiter: OBM Michael Koch  
Finkenstraße 9  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 21 79  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 21 67 56 98  
E-Mail privat: kochmichael2607@gmail.com  
dienstlich: ---

Leiter: HBM Anton Richter  
Carl-Alexander-Straße 89  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 50 3  
dienstlich: 02 45 1 / 91 51 62 1  
Mobil: 01 76 / 43 10 92 26  
E-Mail privat: richter-anton@t-online.de  
dienstlich: anton.richter@richtermetal.de

Stellv. Leiter: HBM Anton Richter  
Carl-Alexander-Straße 89  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 50 3  
dienstlich: 02 45 1 / 91 51 62 1  
Mobil: 01 76 / 43 10 92 26  
E-Mail privat: richter-anton@t-online.de  
dienstlich: anton.richter@richtermetal.de

Stellv. Leiter: OBM Michael Koch  
Finkenstraße 9  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 21 79  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 21 67 56 98  
E-Mail privat: kochmichael2607@gmail.com  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in der Feuerwehr Baesweiler

### Brandschutzerziehung

Leiter: BOI Stefan Litzel  
Eschweilerstraße 27  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 29 30  
dienstlich: 02 40 2 / 12 75 12 30  
Mobil: 01 51 / 10 77 29 30  
E-Mail privat: stefanlitzel@t-online.de  
dienstlich: stefan.litzel@feuerwehr-stolberg.de

Stellv. Leiter: BI Ralf Wenzel  
Hügelstraße 19  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 98  
dienstlich: 02 46 2 / 79 23 02  
Mobil: 01 72 / 26 30 67 1  
E-Mail privat: ralf.wenzel.1964@t-online.de  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in der Feuerwehr Baesweiler

### Sicherheit

Sicherheitsbeauftragter: BI Ralf Gürschke  
Römerweg 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 49 3  
dienstlich: 0160 / 82 04 91 5  
Mobil: 01 77 / 29 05 03 1  
E-Mail privat: ralf.guerschke@t-online.de  
dienstlich: ---

Sicherheitsbeauftragter: BOI Bernd Mertens  
Goerdelerstraße 16  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 68 88  
dienstlich: 02 41 / 88 81 44 4  
Mobil: 01 60 / 98 70 89 93  
E-Mail privat: bernd.mertens-baesweiler@t-online.de  
dienstlich: bmertens@lindt.com

Sicherheitsbeauftragter: BI Christoph Büttner  
Pastor-Strang-Straße 26  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 49 01 2  
dienstlich: 02 18 1 / 23 01 0  
Mobil: 01 51 / 17 29 18 1  
E-Mail privat: christophbuettnr@gmx.net  
dienstlich: christoph.buettnr@grevenbroich.de

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Gerätewart

Gerätewart Wehr: BM Stefan Krieger  
Kapellenstraße 200  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 96 97 32 1  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 60 / 97 97 67 92  
E-Mail privat: stef.krieger@googlemail.com  
dienstlich: ---

### Stellvertreter:

HBM Christoph Baldes  
Eschweilerstraße 167  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 34 51  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 77 / 34 51 44 4  
E-Mail privat: Christoph.Baldes@web.de  
dienstlich: ---

### Sicherheit

Löschzug 1 Baesweiler  
BOJ Bernd Mertens  
Goerdelerstraße 16  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 68 88  
dienstlich: 02 41 / 88 81 44 4  
Mobil: 01 60 / 98 70 89 93  
E-Mail privat: bernd.mertens-baesweiler@t-online.de  
dienstlich: bmertens@lindt.com

### UBM Frank Siedentopf

Hofgracht 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 60 40 1  
dienstlich: 02 21 / 27 79 44 08  
Mobil: 01 71 / 30 83 86 8  
E-Mail privat: sied112@gmx.de  
dienstlich: frank.siedentopf@sparhandy.de

### Löschzug 2 Setterich

OFM René Behla  
Sonnenweg  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: wird nachgereicht  
dienstlich: ---  
Mobil: 0170 / 44 22 31 1  
E-Mail privat: rbehla@aol.com  
dienstlich: ---



## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Sicherheit

Löschzug 3 Oidtweiler  
BM Christoph Büttner  
Pastor-Strang-Straße 26  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 49 01 2  
dienstlich: 02 18 1 / 23 01 0  
Mobil: 01 51 / 17 29 18 1  
E-Mail privat: christophbuettnr@gmx.net  
dienstlich: christoph.buettnr@grevenbroich.de

### Löschzug 4 Beggendorf

BM Christian Szalai  
Lindenstraße 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 78 97  
dienstlich: 02 18 1 / 23 01 15  
Mobil: 01 51 / 40 51 80 82  
E-Mail privat: christianszalai@web.de  
dienstlich: christian.szalai@grevenbroich.de

### Löschzug 5 Loverich / Flowerich

OBM Heinz Huber Frings  
Cäcilienstraße. 3  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 51 54 5  
dienstlich: ---  
Mobil: ---  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Sicherheit

Löschzug 6 Puffendorf  
HBM Herbert Jansen  
Kreuzstraße 20  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 20 78 5  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 57 / 83 09 04 6 1  
E-Mail privat: herbertjansen61@web.de  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschrügen

### Gerätewarte

Löschezug 2	Setterlich
BI Guido Haidl von-Reuschenberg-Straße 1 52499 Baesweiler Telefon privat: 02 40 1 / 21 82 dienstlich: 01 72 / 69 61 88 5 Mobil: 0176 / 41 08 71 11 E-Mail privat: guido.haidl@gmx.de dienstlich: ---	
BM Tobias Hiller Hauptstr. 3 52499 Baesweiler Telefon privat: 02 40 1 / 51 38 6 dienstlich: --- Mobil: 0176 / 32 85 34 52 E-Mail privat: tobias112@gmx.de dienstlich: ---	
Übm Pascal Kleinofen Andreasstr. 3 52499 Baesweiler Telefon privat: 02 40 1 / 96 97 29 9 dienstlich: --- mobil: 0176 / 84 56 02 42 E-Mail privat: pascalkleinofen@online.de dienstlich: ---	

## Besondere Funktionen in den Löschrügen

### Gerätewarte

Löschezug 1	Baesweiler
UBM Stephan Six Adenauerweg 22 52499 Baesweiler Telefon privat: 02 40 1 / 60 46 04 dienstlich: 02 11 / 88 16 50 3 Mobil: 01 51 / 40 22 65 32 E-Mail privat: --- dienstlich: stephan.six@sms-siemag.com	
BM Michael Konheiser Siegenkamp 16 52499 Baesweiler Telefon privat: 02 40 1 / 60 35 09 dienstlich: --- Mobil: 01 72 / 52 90 51 2 E-Mail privat: koni112@t-online.de dienstlich: ---	

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Gerätewarte

Löschzug 3 Oidtweller  
HBM Christoph Baldes  
Eschweilerstraße 167  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 34 51  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 77 / 34 51 44 4  
E-Mail privat: Christoph.Baldes@web.de  
dienstlich: ---

Löschzug 4 Beggendorf  
UBM Peter Willig  
Goethestraße 66  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 53 75 5  
dienstlich: ---  
Mobil: ---  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---

BM Christian Szalai  
Lindenstraße 7  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 78 97  
dienstlich: 02 18 1 / 23 01 15  
Mobil: 01 51 / 40 51 80 82  
E-Mail privat: christianszalai@web.de  
dienstlich: christian.szalai@grevenbroich.de

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Gerätewarte

Löschzug 5 Loverich / Floverich  
OFM Thorsten Paffen  
Fließstraße 34  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 74 / 40 43 46 0  
E-Mail privat: Torsten-Paffen@web.de  
dienstlich: ---

Löschzug 6 Puffendorf  
UBM Felber Stephan  
Hofstraße 5a  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 57 / 38 79 09 61  
E-Mail privat: felber.stephan@hotmail.de  
dienstlich: ---

UBM Zepp Detlef  
Lovericherstraße 12  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 63 13  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 77 / 40 55 92 8  
E-Mail privat: detlefzepp@yahoo.de  
dienstlich: ---

Besondere Funktionen in den Löschzügen

**Atemschutz**

Löschzug 4      Beggendorf

UBM Gerd Batty  
Langgasse 8  
52499 Baesweiler / Beggendorf  
Telefon privat: 02 40 1 / 51 11 4  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 78 / 46 44 27 5  
E-Mail privat: gerd.batty@gmx.de  
dienstlich: batty@csb-system.com

Löschzug 5      Loverich / Floverich

BI Heinz Hubert Paffen  
Fließstraße 28  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 67 21  
dienstlich: 02 13 1 / 92 86 23 2  
Mobil: 01 62 / 36 71 01 0  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: hubert.paffen@rhein-kreis-neuss.de

Löschzug 6      Puffendorf

UBM Feiber Stephan  
Hofstraße 5a  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 57 / 38 79 09 61  
E-Mail privat: feiber.stephan@hotmail.de  
dienstlich: ---

Besondere Funktionen in den Löschzügen

**Atemschutz**

Löschzug 1      Baesweiler

UBM Stefan Berres  
Im Kirchwinkel 42  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 26 65  
dienstlich: ???  
Mobil: 01 70 / 18 51 78 1  
E-Mail privat: st.berres@t-online.de  
dienstlich: ---

Löschzug 2      Setterich

BI Guido Haidl  
von-Reuschenberg-Straße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 21 82  
dienstlich: 01 72 / 69 61 88 5  
Mobil: 0176 / 41 08 71 11  
E-Mail privat: guido.haidl@gmx.de  
dienstlich: ---

Löschzug 3      Oidtweiler

BM Michael Thelen  
Bahnhofstraße 55  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 60 / 96 94 68 03  
E-Mail privat: michael.thelen@t-online.de  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Brandschutzerziehung

Löschzug 1 Baesweiler

HBM Markus Hübner  
Caristraße 33  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 59 82  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 79 / 13 13 13 4  
E-Mail privat: [marcushuebner@online.de](mailto:marcushuebner@online.de)  
dienstlich: ---

UBM Dirk Stankopf  
Breite Straße 40  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 99 26 47 05  
E-Mail privat: [dirk-stankopf@gmx.de](mailto:dirk-stankopf@gmx.de)  
dienstlich: ---

BI Ralf Wenzel  
Hügelstraße 19  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 98  
dienstlich: 02 46 2 / 79 23 02  
Mobil: 01 72 / 26 30 67 1  
E-Mail privat: [ralf.wenzel.1964@t-online.de](mailto:ralf.wenzel.1964@t-online.de)  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Brandschutzerziehung

Löschzug 2 Setterich

BI Guido Haidl  
von-Reuschenberg-Straße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 21 82  
dienstlich: 01 72 / 69 61 88 5  
Mobil: 0176 / 41 08 71 11  
E-Mail privat: [guido.haidl@gmx.de](mailto:guido.haidl@gmx.de)  
dienstlich: ---

BI Ralf Oberle  
Adenauerring 27  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 49 92 2  
dienstlich: 02 40 4 / 67 70 11 1  
Mobil: 0173 / 99 68 46 5  
E-Mail privat: [feuerauspuster@aol.com](mailto:feuerauspuster@aol.com)  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Brandschutzerziehung

Löschzug 3 Oldtweiler

OBM Holger Klausener  
Eschweilerstraße 86  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: ---  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 24 98 81 08  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: holger.klausener@fahrschule-schumacher-junior.de

UBM Sebastian Mandelartz

Eschweilerstraße 5  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 67 19  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 76 / 31 11 64 26  
E-Mail privat: smandelartz@me.com  
dienstlich: ---

Löschzug 4 Beggendorf

HBM Thomas Sieprath  
Hubertusstraße 41  
52499 Baesweiler / Beggendorf  
Telefon privat: 02 40 1 / 95 82 71  
dienstlich: ---  
Mobil: 01 70 / 38 47 045  
E-Mail privat: tom.siep@gmail.com  
dienstlich: ---

## Besondere Funktionen in den Löschzügen

### Brandschutzerziehung

Löschzug 5 Loverich / Floverich

HBM Heinz Hubert Schunk  
Puffendorfer Straße 46  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 53 05 0  
dienstlich: 02 40 1 / 80 04 27  
Mobil: 01 51 / 14 51 77 73  
E-Mail privat: ---  
dienstlich: ---

Löschzug 6 Puffendorf

HBM Herbert Jansen  
Kreuzstraße 20  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 69 20 78 5  
dienstlich: 02 40 1 / 80 93 20  
Mobil: 01 57 / 83 09 04 61  
E-Mail privat: herbertjansen61@web.de  
dienstlich: ---

**Anlage 5**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

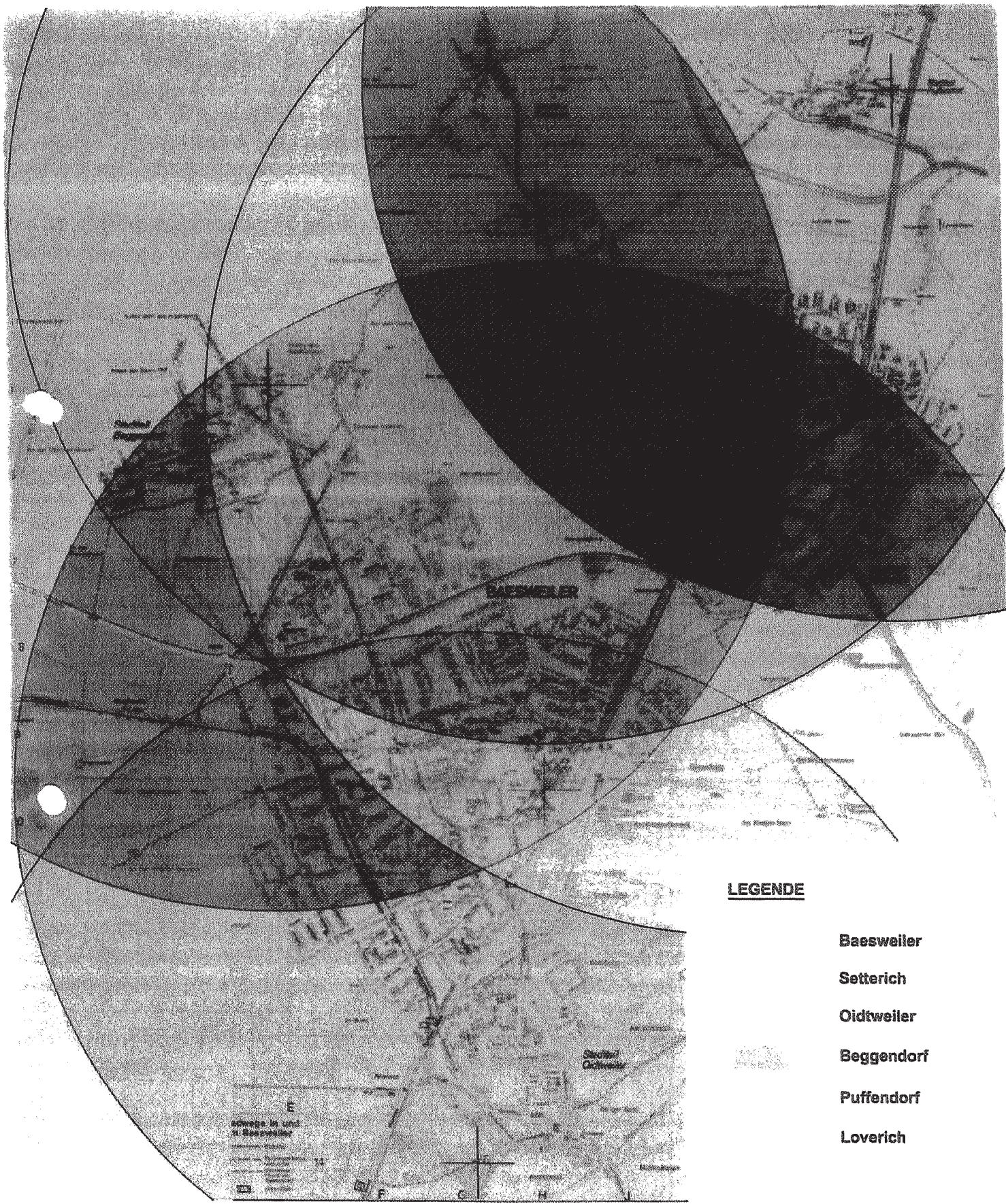
**der**

**Stadt Baesweiler**

## **Darstellung des Deckungsbereiches der einzelnen Löschzüge**

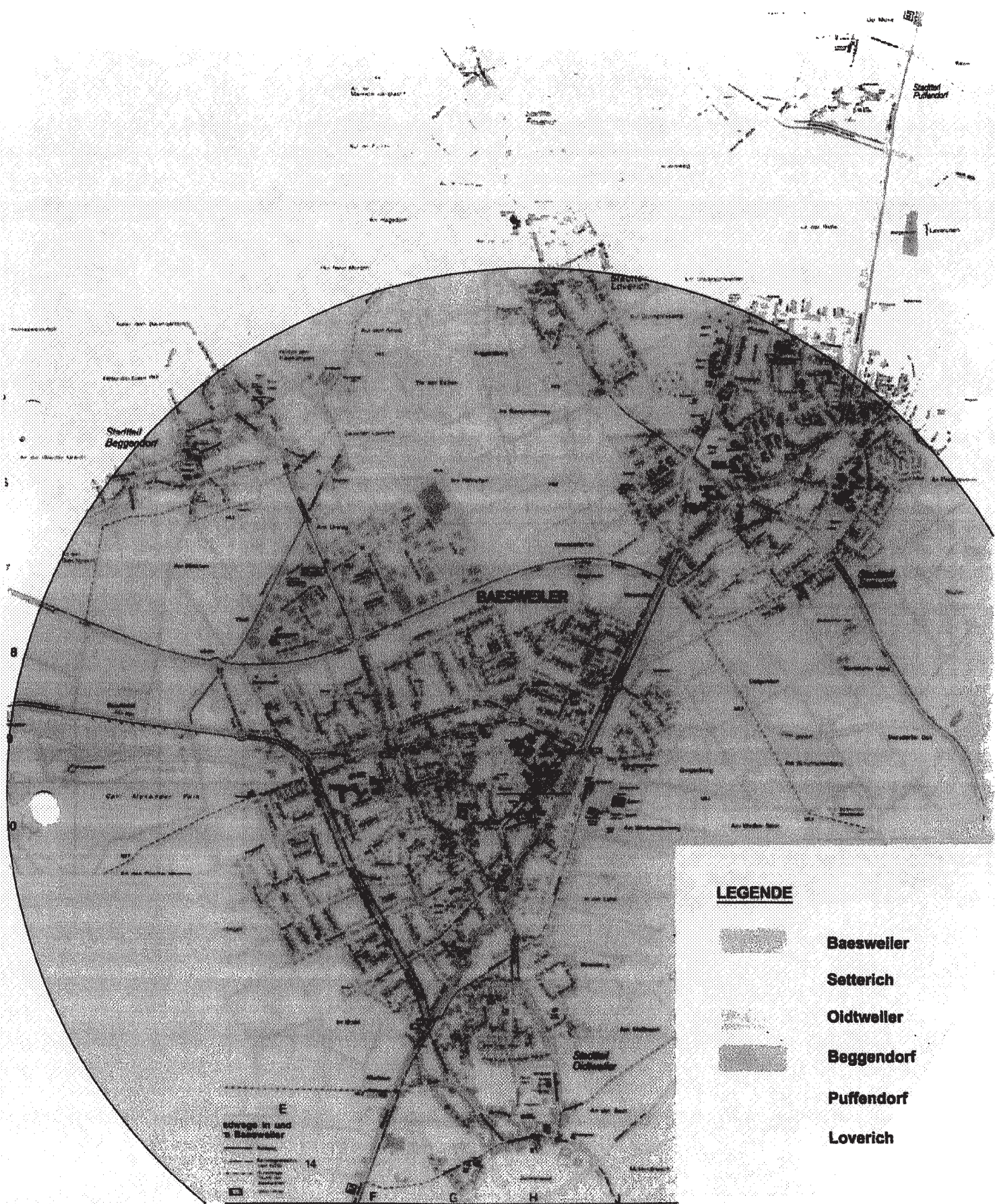
**als Grundlage wird ein Radius von 2,8 km angenommen,  
errechnet aus der Mindesteintreffzeit von 8 Minuten**





**LEGENDE**

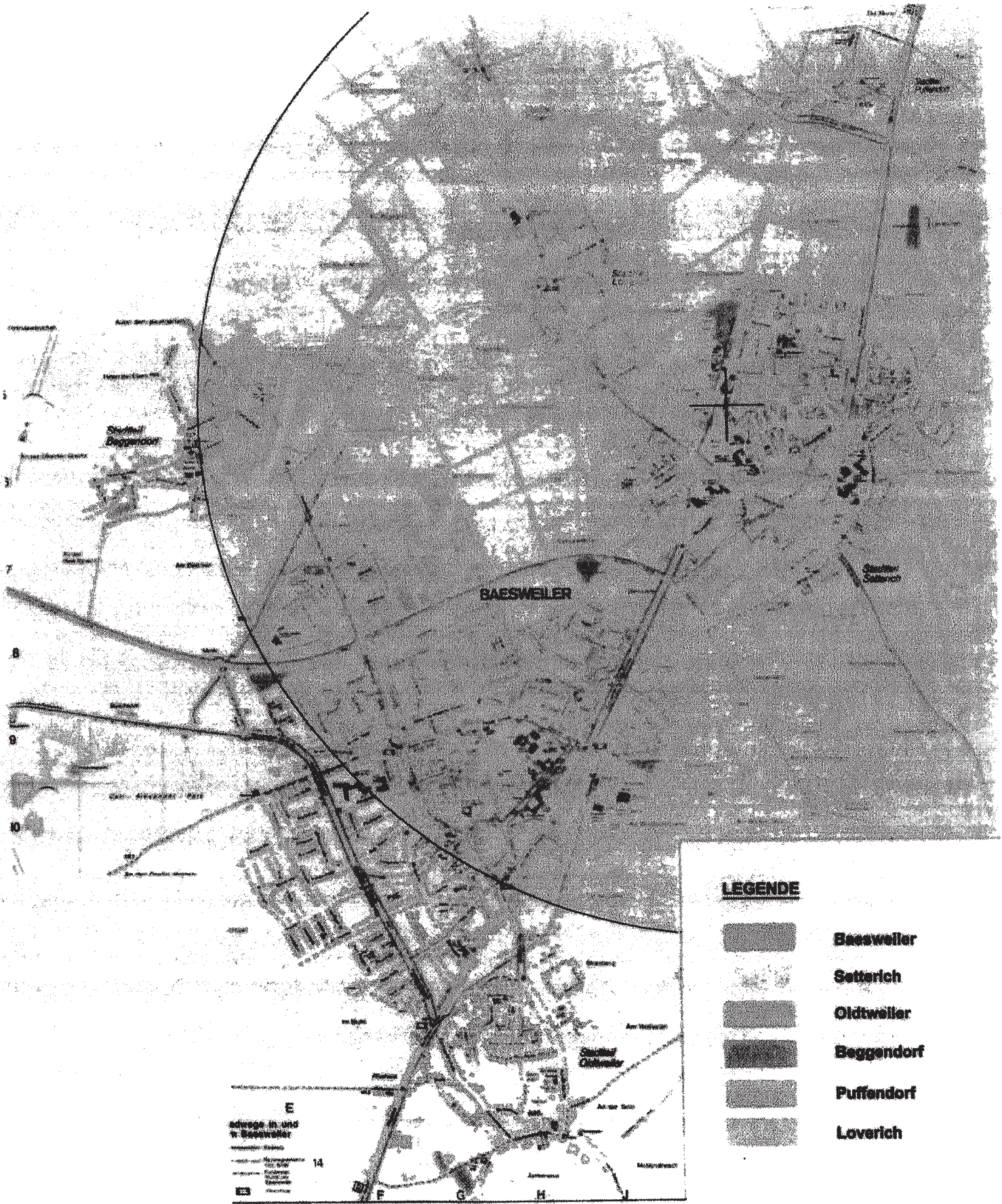
- Baesweiler**
- Setterich**
- Oidtweiler**
- Beggendorf**
- Puffendorf**
- Loverich**






**LEGENDE**

-  **Baesweiler**
-  **Setterich**
-  **Oidtweiler**
-  **Beggendorf**
-  **Puffendorf**
-  **Loverich**

**E**  
 14  
 14  
 14



**LEGENDE**







-  **Baesweiler**
-  **Satterich**
-  **Oldtweller**
-  **Beggendorf**
-  **Puffendorf**
-  **Loverich**

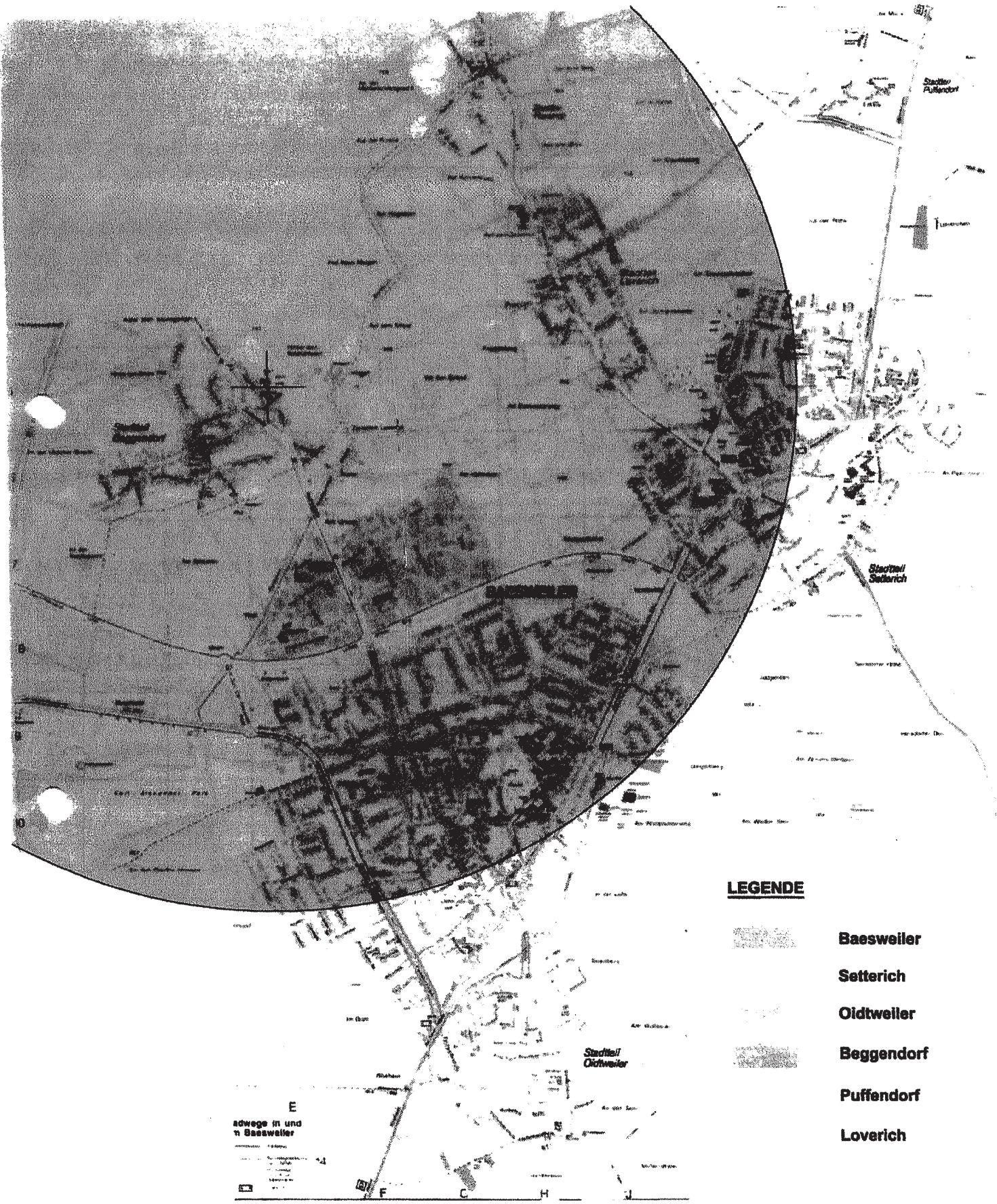
**E**  
**abgabe in und**  
**n Baesweiler**

14  
 1:1  
 1:1








**LEGENDE**

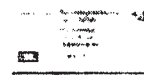
-  **Baesweiler**
-  **Setterich**
-  **Oldtweller**
-  **Beggendorf**
-  **Puffendorf**
-  **Loverich**



**LEGENDE**

-  Baesweiler
-  Setterich
-  Oidtweiler
-  Beggendorf
-  Puffendorf
-  Loverich







**E**  
 adwege in und  
 n Baesweiler



F C H J



**LEGENDE**

-  **Baesweiler**
-  **Setterich**
-  **Oidtweiler**
-  **Beggendorf**
-  **Puffendorf**
-  **Loverich**

**E**  
**adwege in und**  
**n Baesweiler**







 ...  
 ...  
 ...  
 ...

14

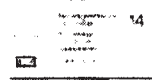
F G H I J



**LEGENDE**

-  Baesweiler
-  Setterich
-  Oldweiler
-  Beggendorf
-  Puffendorf
-  Loverich

Edwege in und  
n Baesweiler



**Anlage 6**

**zum**

**Brandschutzbedarfsplan**

**der**

**Stadt Baesweiler**



## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Einsatzkräfte.....	3
2.1 Löschzüge.....	3
2.2 Einsatzabschnitte.....	4
2.1 Leitung der Feuerwehr.....	5
3. Ausrückebereiche.....	6
4. Alarmstufen.....	7
5. Alarmierungstschworte.....	12
6. Alarmierung.....	12
6.1 Alarmierung während der Arbeitszeit / Freizeit.....	13
6.2 Alarmierung Sonderfälle.....	13
6.3 Alarmierung im Zusammenhang mit Einsätzen nach CBRN Konzept StädteRegion Aachen.....	13
6.4 Alarmierung der Leitung der Feuerwehr.....	14
6.5 Alarmierung sonstiger Dienststellen.....	14
6.6 Nachalarmierung.....	14
6.7 Textmeldung nach Alarmierung.....	14
6.8 -Alarmierung nach Meldung durch eine Brandmeldeanlage (BMA).....	15
6.9 Alarmierung für Einsätze der Drehleiter im Stadtgebiet.....	15
6.10 Alarmierung des Einsatzleitwagen 1 für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler.....	15
6.11 Alarmierung der Rüstwagen für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler.....	15
6.12 Alarmierung der Gruppe ERHT für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler.....	15
6.13 Alarmierung bei Großschadenslagen und überörtliche Hilfe nach Brandschutzkonzept StädteRegion Aachen.....	16
6.14 Taktische Löschzüge.....	17
7. Schlussbestimmungen.....	18
8. Anlagen.....	18
A 1 Übersicht der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.....	18
Leitung der Feuerwehr.....	19
Löschzüge.....	19
Einsatzfahrzeuge.....	25
A 2 Übersicht Alarmierung (Codierung Sirenen, DME).....	26
Alarmierung Funkmeldeempfänger CBRN.....	26
Alarmierung Funkmeldeempfänger ERHT.....	27
Alarmierung Baubetriebsamt.....	27
Alarmierung für besonders gefährdete Objekte.....	28
Alarmierung für CBRN-Einsätze nach dem Konzept StädteRegion Aachen.....	36
Alarmierung der Drehleiter für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler.....	36
A 3 Ausrückebereich.....	37
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Baesweiler.....	37
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Setterich.....	42
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Oldweiler.....	45
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Beggendorf.....	46
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Loverich.....	47
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Floverich.....	47
Übersicht Stadtgebiet - Ortsteil Puffendorf.....	48

# Freiwillige Feuerwehr

## Stadt Baesweiler

### Alarm- und Ausrückordnung

### für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler

## NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Erlassen: 01.09.2015

Berichtungsstand: 28.08.2015

## 1. Einleitung

Auf Grund des § 1 des FSHG vom 04.02.1998 unterhält die Stadt Baesweiler eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.

Die Feuerwehr der Stadt Baesweiler wird eingesetzt zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Die nachfolgende Alarm- und Ausrückordnung regelt Maßnahmen, die im Einsatzfall umgehend eingeleitet werden müssen.

## 2. Einsatzkräfte

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit ehrenamtlichen Einsatzkräften.

### 2.1 Löschzüge

Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler versehen ihren Dienst in 6 Löschzügen. Entsprechend ihrem Stationierungsort tragen die Löschzüge folgende Bezeichnungen:

Löschzug Baesweiler	(Ba)
Löschzug Setterich	(Se)
Löschzug Oidtweiler	(Oi)
Löschzug Beggendorf	(Be)
Löschzug Loverich/Floverich	(Lo/Fi)
Löschzug Puffendorf	(Pu)

Angaben zu verantwortlichen Führungskräften und Mitglieder stand sind der Anlage A 1 zu entnehmen.

### 2.2 Einsatzabschnitte

Die sechs Löschzüge sind in zwei Einsatzabschnitte zusammengeführt:

<u>Einsatzabschnitt I</u>	Löschzug 1 - Baesweiler
	Löschzug 3 - Oidtweiler
	Löschzug 4 - Beggendorf
<u>Einsatzabschnitt II</u>	Löschzug 2 - Setterich
	Löschzug 5 - Loverich/Floverich
	Löschzug 6 - Puffendorf

Die Einsatzabschnitte finden sich in den Ausrückebereichen der Straßen wieder (außer im Gewerbegebiet; dort ist im 1. Abschnitt der Löschzug 5 aus räumlicher Nähe mit zu alarmieren.)

## 2.1 Leitung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird geführt vom Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertretern. Dem Leiter der Feuerwehr oder seinen Vertretern obliegen die Einsatzführung bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler sowie die Anforderung überörtlicher Hilfe und die Anforderung und Information anderer Behörden.

Presseinformationen im Zusammenhang mit Einsätzen erfolgen nur auf Veranlassung der Leitung der Feuerwehr.

Angaben über Personen und Erreichbarkeit im Alarmfall sind der Anlage A 1 zu entnehmen.

### 3. Ausrückebereiche

Das Stadtgebiet Baesweiler ist eingeteilt in 6 Ausrückebereiche:

- Baesweiler
- Setterich
- Oidtweiler
- Beggendorf
- Loverich/Floverich
- Puffendorf
- LZ1
- LZ2
- LZ3
- LZ4
- LZ5
- LZ6

Die Grenzen der Ausrückebereiche entsprechen weitgehend den Ortsgrenzen. Die Abgrenzung der Ausrückebereiche ist der Anlage A 3 "Übersicht Stadtgebiet Baesweiler" zu entnehmen. Als Anlage A 3 ist ein Straßenverzeichnis mit der entsprechenden Zuordnung beigefügt.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt festgelegt:

**Baesweiler**  
 Löschzug Baesweiler (LZ1) mit erster Verstärkung Löschzug Oidtweiler (LZ3) oder Löschzug Beggendorf (LZ4) je nach Straßennamen.

**Setterich**  
 Löschzug Setterich (LZ2) mit erster Verstärkung Löschzug Loverich/Floverich (LZ5) oder Löschzug Puffendorf (LZ6) je nach Straßennamen.

**Oidtweiler**  
 Löschzug Oidtweiler (LZ3) mit erster Verstärkung Löschzug Baesweiler (LZ1), Löschzug Beggendorf (LZ4) in Bereitschaft (zweite Verstärkung).

**Beggendorf**  
 Löschzug Beggendorf (LZ4) mit erster Verstärkung Löschzug Baesweiler (LZ1), Löschzug Oidtweiler (LZ3) in Bereitschaft (zweite Verstärkung).

**Loverich/Floverich**  
 Löschzug Loverich/Floverich (LZ5) mit erster Verstärkung Löschzug Setterich (LZ2) oder der Löschzug Puffendorf (LZ6) je nach Straßennamen.

**Puffendorf**  
 Löschzug Puffendorf (LZ6) mit erster Verstärkung Löschzug Setterich (LZ2), Löschzug Loverich/Floverich (LZ5) in Bereitschaft (zweite Verstärkung).

### 4. Alarmstufen

Ziel dieser Alarm- und Ausrückordnung ist es, die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr so zu gestalten, dass eine am Schadenfall orientierte Alarmierung sichergestellt wird.

Die Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler erfolgt in 5 Alarmstufen.

Alarmstufe	Einheiten	Bemerkungen
Alarm 1	Zugalarm für den zuständigen Löschzug	
Alarm 2	Zugalarm für den zuständigen Löschzug und einen weiteren Löschzug	
Alarm 3	Zugalarm für den zuständigen Löschzug und zwei weitere Löschzüge	
Alarm 4	Vollalarm für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler	Es werden alle ehrenamtliche Einsatzkräfte alarmiert.
Alarm 5	Alarmierung von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler nach Rücksprache mit der Leitung der Feuerwehr.	Zur Unterstützung bei Großschadenslagen von Nachbarstädten oder überörtlichen Hilfeleistungen oder sonstige Einsatzlagen.

Sonderfahrzeuge (DL, GWG, RW1, Schlauch-Anhänger oder Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger) werden entsprechend der Ergänzungen bei den Alarmierungsschritten (siehe Punkt 5) direkt mitalarmiert oder auf Anforderung des Einsatzleiters alarmiert.

Für die Alarmierung des ELW 1 der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler siehe Regelung unter Punkt 6.10.

### Alarmstufe 5

Großschadenslage in einer Nachbarstadt oder überörtliche Unterstützung oder Auslösung von Einsatzkräften.

Zusammenstellung der einzelnen gemeldeten Züge laut Konzept Großschadenslage Kreis Aachen durch den Leiter der Feuerwehr oder seinen Stellvertreter (siehe Punkt 6.13).

## 5. Alarmierungsstichworte

Um eine optimale und am Schadensereignis orientierte Alarmierung der Einsatzkräfte sicherzustellen, werden eingehende Schadensmeldungen einem Alarmstichwort zugeordnet. Da es nicht möglich ist, alle erdenklichen Schadensmeldungen im Vorfeld zu erfassen, können die aufgeführten Alarmierungsstichworte nur als Arbeitshilfe für den Leitstellungsdisponenten betrachtet werden.

<b>Brand / Feuer</b>		Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)		
Bauernhof	A 3 + DL, RW1	Brand in einem größeren landwirtschaftlichen Anwesen, Bauernhof, Scheune oder Stallung ohne Gefahr für Menschen	
Brand mit Gefährgut	A 3 + DL, RW1, GWG	Brand bei dem Gefährgut brennt oder große Mengen gefährlicher Stoffe freigesetzt werden	
Brand mit Menschen in Gefahr	Feuer SOS A 3 + DL	Alle Brände, bei denen Menschen vermisst, eingeschlossen oder bedroht sind	
Brand mit Strahler	A 3 + DL, RW1, GWG	Brände im Bereich von Strahlern	
Brandmeldeanlage	A 3 + DL	Auslösen einer BMA	
Container 1	A 1	Container ohne Gefährdung von angrenzender Bebauung	
Container 2	A 2	Container mit Gefährdung von angrenzender Bebauung	
Dachstuhlbrand	A 3 + DL	Brand eines Dachstuhls in Gebäuden, die den Einsatz der Drehleiter erfordern	
Fahrzeugbrand 1	A 1	PKW, PKW-Anhänger, Mofa und Motorrad auf freier Straße oder Fläche	
Fahrzeugbrand 2	A 2	PKW, PKW-Anhänger in Garage bzw. mit Gefährdung angrenzender Bebauung, Klein-LKW	
Fahrzeugbrand 3	A 3 + RW1, GWG	LKW-Brand, Brand größerer Transportfahrzeuge und Brand in Eisenbahnfahrzeugen	
Feuer in Gewerbebetrieb	A 3 + DL	Brand in Gaststätte, Hotel, kleinen Gewerbebetrieben, kleinen Lagerhallen, Tiefgaragen, Schulen und Heimen ohne Gefahr für Menschen	
Flächenbrand 1	A 1	Fläche, auch Bahndamm, ohne Gefährdung der Umgebung	
Flächenbrand 2	A 2	Fläche, auch Bahndamm, mit Gefährdung für angrenzende Bebauung	
Flächenbrand 3	A 3	Flächen in unübersichtlichem bzw. nicht zugänglichem Gebiet mit Gefahr der Ausbreitung bzw. angrenzender Bebauung	
Großbrand	A 3 + DL, RW1	Brand in einem großen Gewerbebetrieb, Industriebetrieb, Lagerhalle, in besonders gefährdeten Betrieben ohne Gefährdung für Menschen	

<b>Brand / Feuer</b> (Fortsetzung)			Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)			
Heimrauchmelder	A 1	ausgelöster Rauchmelder ohne wahrnehmbare Rauch- oder Feuerscheinung		
Kellerbrand	A 3 + DL	Kellerbrand in Wohngebäude, starke Rauchentwicklung aus Keller		
Kleinfeuer 1	A 1	Freistehender Container ohne Gefährdung der Umgebung, Abfallbehälter, Baum- oder Heckenbrand, Bushaltestelle ohne Gefährdung der Umgebung		
Kleinfeuer 2	A 1	Brand in Holzschuppen oder Gartenhaus, Gefährdung angrenzender Bebauung nicht ausgeschlossen		
Schornsteinbrand	A 1 + DL	Brand eines Schornsteins in Gebäuden, die den Einsatz einer Drehleiter erfordern		
Waldbrand 1	A 1	Waldfläche ohne Gefährdung der Umgebung		
Waldbrand 2	A 2	Größere Waldfläche mit Gefährdung für angrenzende Bebauung		
Waldbrand 3	A 3 + DL, RW1	Waldbrand in unübersichtlichem, nicht zugänglichem Gebiet mit der Gefahr der Ausbreitung bzw. angrenzender Bebauung		
Wohnungsbrand	A 3 + DL	Brand einer Wohnung in Wohngebäuden oder starke Rauchentwicklung in einer Wohnung ohne Gefahr für Menschen		
Zimmerbrand	A 3 + DL	Zimmerbrand im Wohngebäude ohne Gefahr für Menschen		

<b>Besondere Stichworte Bahn</b>			Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)			
Feuer Bahn 2	A 1	Brand (Entstehungsbrand) im Bereich der Bahnanlagen, Bahnverkehr möglicherweise beeinträchtigt		
Feuer Bahn 3	A 3 + DL, RW1, GWG	Fortgeschrittener Brand im Bereich von Bahnanlagen, ggf. in Verbindung mit Freisetzung von Gefährgut. Bahnverkehr ist beeinträchtigt		
Hilfe Bahn 2	A 1	Techn. Hilfeleistungen im Bereich von Bahnanlagen. Offensichtlich kein Gefährgut ausgetreten oder droht auszutreten, keine Gefährdung für die Bevölkerung		
Hilfe Bahn 3	A 3 + DL, RW1, GWG	Umfangreiche Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren im Bereich von Bahnanlagen. Gefährgut ist ausgetreten oder droht auszutreten mit einer Gefährdung der Bevölkerung		

Stichworte nach dem CBRN-Konzept der StädteRegion AC		
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
CBRN Messtechnik	siehe SR	Gefahrenlagen, die den Einsatz von CBRN-Messtechnik erfordern (In der StädteRegion Aachen)
CBRN Dekontamination	siehe SR	Gefahrenlagen, die den Einsatz von CBRN-Dekontaminations-technik erfordern (In der StädteRegion Aachen)
Gefahrgut 1	A 2 + GWG	Austritt geringerer Mengen Gefahrgut, Gewässerverunreinigung in geringem Umfang, Auslauf von Gefahrgut in Auffangvorrichtung
Gefahrgut 2	A 3 + SR + DL, RW1, GWG	Gefahrgut wird in großer Menge kontrolliert frei, Gefahrgut aus Bahntransportbehältern wird freigesetzt
Gefahrgut 3	A 3 + SR + DL, RW1, GWG	Gefahrgut wird in großer Menge unkontrolliert frei, Gefahrgut aus Bahntransport wird in großer Menge frei
Strahler	A 3 + SR + DL, RW1, GWG	Transportunfall mit Strahler, Unfälle in der Umgebung von Strahlern in Betrieben
Ü-Dekon	siehe SR	Dekontamination-Einsatz gern. Landeskonzzept
Ü-Messen	siehe SR	Messtechnik-Einsatz nach Konzept Bezirk Köln
Ü-Messen P	siehe SR	Messtechnik-Einsatz „Personal“ nach Konzept Bezirk Köln (FB-CBRN & Führungskräfte CBRN)
Ü-Messen G	siehe SR	Messtechnik-Einsatz „Gerät“ nach Konzept Bezirk Köln (ABC-Erk & GW-Mess, je nach Einsatzort Melszug Nord oder Süd)
Ü-Messen L	siehe SR	Messtechnik-Einsatz „Messleitung“ nach Konzept Bezirk Köln (ELW2 & Führungspersonal)
Ü-Messen 1	siehe SR	Messtechnik-Einsatz nach Konzept Bezirk Köln (ABC-Erk & GW-Meß & FB-CBRN)
Ü-Messen 2	siehe SR	Messtechnik-Einsatz nach Konzept Bezirk Köln (FB-CBRN & Führungspersonal & ggf. ELW2)
Ü-Messleitung	siehe SR	Messleitung-Einsatz gem. Landeskonzzepten
Ü-V-Dekon	siehe SR	Dekontamination von Verletzten erforderlich, Einsatz des AB V-Dekon gem. Landeskonzzepten
V-Dekon	siehe SR	Dekontamination von Verletzten erforderlich, Einsatz des AB V-Dekon

Hilfeleistung		
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
Aufzug	A 1	Person in Notlage im Aufzug
Baum	A 1	Baum versperrt Straße
Gasausströmung	A 2 + DL	Gasgeruch in Wohn- und Geschäftshaus
Hilfeleistung klein	A 1	kleinere Hilfeleistungen
Hochwasser 1	A 1	Wassereinsatz bei Starkregenfall
Hochwasser 2	A 3	Wassereinbruch nach starken Regenfällen in einer Vielzahl von Gebäuden
Ölspur	A 1	Ölspur mit Verkehrsgefährdung, Benzin oder Ölauslauf aus Fahrzeugen nach VU, Ölauslauf aus Baumaschinen
P eingeklemmt 1	A 2 + RW1	(Verkehrs-) Unfall mit eingeklemmter Person (auch Betriebsunfall, Flugzeug, u.a.)
P eingeklemmt 2	A 3 + RW1	(Verkehrs-) Unfall mit mehreren eingeklemmten Personen, Verkehrsunfall mit Bus und eingeklemmten Personen
P Eis	A 2 + DL, ERHT	Person in Eisfläche eingebrochen
P in Notlage	A 1	Unterstützung Rettungsdienst, z.B. bei Zustand nach Reanimation im Wald oder Person aus Baugrube, von Flachdach oder aus unwegsamem Gelände retten usw.
P springt	A 2 + DL, ERHT	Person droht zu springen
P Tür	A 1 + DL	Person hinter verschlossener Tür
P verschüttet	A 2 + DL, ERHT	Tiefbauunfall mit verschütteter Person
P Wasser	A 2 + DL, ERHT	Person im Wasser in Notlage
Sturm 1	A 1	Sturmschäden nach starkem Sturm in einzelnen Stadtbereichen
Sturm 2	A 3 + DL, RW1	Schwere Sturmschäden nach Sturm im gesamten Stadtgebiet mit umfangreichen Straßensperrungen
TH nach VU	A 1	Unterstützung der Polizei oder des Straßenbausträgers zur Säuberung der Unfallstelle nach Verkehrsunfall
Tier (in Notlage)	A 1	Tierrettung aus Notlage
Wassereinbruch	A 1	Wassereinbruch in Keller von Wohn-, Geschäftshaus, Wassereinbruch in Gewerbebetrieb
TH 4	A 3 + DL, RW1, GWG	Erhöhung Technische Hilfe auf Anforderung des Einsatzleiters

## 6. Alarmierung

Der "Feuerwehrotruf 112" für den Bereich der Stadt Baesweiler wird von der Leitstelle der StädteRegion Aachen bearbeitet. Die dort tätigen Leitstellendisponenten leiten nach Eingang einer Notrufmeldung unverzüglich den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler ein. Sie haben alle in dieser Alarm- und Ausrückordnung festgelegten Einsatzkräfte sofort zu alarmieren.

Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler werden über Funkmeldeempfänger und über Sirene sowie per SMS über Mobiltelefon alarmiert.

Jede andere Form der Alarmierung, z. B. wenige Einsatzkräfte über Telefon, ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, diese Form der Alarmierung wurde durch die Leitung der Feuerwehr im Einzelfall so angeordnet. Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr muss sich an der Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte orientieren. Daher wird unterschieden zwischen "Alarmierung Arbeitszeit" und "Alarmierung Freizeit".

In jedem Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler befindet sich ein Faxgerät als Alarm-Fax.

Bei der Alarmierung der einzelnen Löschzüge wird jedem alarmierten Löschzug zu Einsatzbeginn ein Alarm-Fax und nach Abschluss des Einsatzes ein Abschluss-Fax zugesendet.

Das Abschluss-Fax muss alle einsatzrelevanten Informationen enthalten (u.a. Alarmierungszeit, Aus-Zeit, An-Zeit, Ein-Zeit, Stärke usw.)

### 6.1 Alarmierung während der Arbeitszeit / Freizeit

Als „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Alarm- und Ausrückordnung gelten die Zeiten  
- Montags bis Freitags - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Neben den ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler sind während der „Arbeitszeit“ des städtischen Bauhofs

Sommerzeit	-	07:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Winterzeit	-	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr

die dort beschäftigten Einsatzkräften zu jedem Alarm über DME 1259709 mit zu alarmieren.

Als „Freizeit“ im Sinne dieser Alarm- und Ausrückordnung gelten die Zeiten  
- montags bis freitags - in der Zeit von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie samstags und an Sonn- und Feiertagen.

<b>Besondere Stichworte zur Zusammenarbeit im EMRIC (nachbarschaftliche Hilfeleistung in der Euregio Maas-Rhein)</b>		
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
EMRIC 1	siehe SR	EUREGIO-Zusammenarbeit auf der Grundlage kommunaler Vereinbarungen z.B. Herzogenrath/Kerkrade (gibt nicht die EMRIC-Vereinbarung wieder)
EMRIC 2	siehe SR	EUREGIO-Zusammenarbeit mit Anforderung eines Löschzuges nach StädteRegion Aachen Feuerschutzkonzept (gibt nicht die EMRIC-Vereinbarung wieder)
EMRIC 3	siehe SR	EUREGIO-Zusammenarbeit mit Anforderung der Bereitschaft 1 der Abteilung Köln (gibt nicht die EMRIC-Vereinbarung wieder)

<b>Rettungsdienstliche Großschadenslagen (Nachalarm)</b>		
Alarmierungsstichworte StädteRegion AC	Alarmstufe (Vereinbarung SR)	Beschreibung
Hilfe RD 1	A 2	Die Kräfte des Rettungsdienstes benötigen Unterstützung durch die Feuerwehr bei 5 - 10 Verletzten (Tragekolonne, Beleuchtung, u.a.)
Hilfe RD 2	A 2	Die Kräfte des Rettungsdienstes benötigen Unterstützung durch die Feuerwehr bei 10 - 50 Verletzten (Tragekolonne, Beleuchtung, u.a.)
Hilfe RD 3	A 3	Die Kräfte des Rettungsdienstes benötigen Unterstützung durch die Feuerwehr bei 50 - 100 Verletzten (Tragekolonne, Beleuchtung, u.a.)

## 6.2 Alarmierung Sonderfälle

Der Leiter der Feuerwehr oder seine Vertreter können Abweichungen von den vorgenannten Alarmierungen anordnen. Abweichungen können erforderlich werden, wenn die Personalstärke einzelner Einheiten infolge von Veranstaltungen oder urlaubsbedingter Ortsabwesenheit erheblich unterschritten wird. Mitteilungen über Änderungen in der Alarmierung melden der Leiter der Feuerwehr oder seine Vertreter der Leitstelle. Die Leitung der Feuerwehr bemüht sich, erforderliche Änderungen der Alarmierung frühzeitig bekanntzugeben. Falls kurzfristige Abweichungen erforderlich werden, ist eine sofortige Umsetzung der Anordnung des Leiters der Feuerwehr oder seiner Vertreter sicherzustellen. Änderungsmeldungen erfolgen schriftlich per Fax oder E-Mail und sind von der Leitstelle schriftlich zu bestätigen (Fax: 02401/605166, E-Mail: [feuerwehr@baesweiler.de](mailto:feuerwehr@baesweiler.de)). Die Leitstelle stellt sicher, dass alle Änderungen der Alarmierungsfolge umgesetzt werden.

Bei Schadensfällen in besonders gefährdeten Objekten im Stadtgebiet, wie Großbetriebe mit besonderer Gefährdung, Betriebe mit BMA, deren automatische Melde- und durchgeschaltete sind, Unterkünfte für Asylbewerber und Obdachlosenunterkünfte, Versammlungsorten usw., gelten besondere Alarmierungsbestimmungen. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## 6.3 Alarmierung im Zusammenhang mit Einsätzen nach CBRN-Konzept Städte-Region Aachen

Zur Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern besteht in der StädteRegion Aachen ein Alarmierungskonzept, in dem die gegenseitige Hilfeleistung geregelt ist. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler stellt im Rahmen dieses Konzeptes folgende Einheiten:

1. 1 GWG 1 (3,5 t), verstärkt durch 1 HLF20 1 und 1 RW1 - Löschzug Baesweiler
2. 4 ELW 1 und 4 LF20 1- Löschzug Beggenndorf, oder 5 LF20 1 Löschzug Loverich/Flöverich mit Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger

Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt nach der Übersicht in Anlage 2.

## 6.4 Alarmierung der Leitung der Feuerwehr

Der Leiter der Feuerwehr und seine Vertreter sind grundsätzlich bei allen Alarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler über Meldeempfänger und SMS zu alarmieren. Über Einsätze, bei denen übergeordnete Dienststellen oder Behörden eingeschaltet werden, sind der Leiter der Feuerwehr oder seine Vertreter ebenfalls umgehend zu informieren.

Da die Leitung der Feuerwehr nicht unbedingt bei jedem Einsatz immer vor Ort ist, ist es besonders wichtig, dass, wenn aus einem laufenden Einsatz heraus weitere Kräfte durch den vor Ort befindlichen ersten Einheitsführer bzw. Einsatzleiter angefordert werden, die Leitung der Feuerwehr erneut alarmiert wird (DME/SMS).

## 6.5 Alarmierung sonstiger Dienststellen

Der Einsatzleiter ordnet die Alarmierung von Dienststellen der Stadt Baesweiler und sonstiger Behörden an. Die Alarmierung der angeforderten Behörden erfolgt durch die Leitstelle.

Der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass Sofortmeldungen an die Bezirksregierung entsprechend der Verfügung über die Leitstelle erfolgen. Die Leitstelle unterstützt hierbei den Einsatzleiter, falls dies auf Grund der Einsatzpraxis nicht zeitgerecht erfolgt.

Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung werden - falls erforderlich - durch den Einsatzleiter angeordnet. Wammeldungen leitet die Leitstelle an die zuständigen Dienststellen weiter.

Die Alarmierung des Bezirks- und Kreisbrandmeisters erfolgt selbstständig durch die Leitstelle, unter Beachtung entsprechender Festlegungen durch den KBM.

## 6.6 Nachalarmierung

Der jeweilige Einsatzleiter ordnet - falls erforderlich - nach Durchführung von Erkundungsmaßnahmen an der Einsatzstelle die Alarmierung weiterer Einsatzkräfte und Fahrzeuge an. Durch die Leitstelle der StädteRegion werden zusätzliche Einsatzkräfte und Fahrzeuge unverzüglich alarmiert.

## 6.7 Textmeldung nach Alarmierung

Nach Auslösung der DME-Codierung erfolgt eine Textmeldung. Den alarmierten Einsatzkräften ist bekanntzugeben:

1. Einsatzort
2. Alarmierungstichwort
3. Schadensort

## 6.8 Alarmierung nach Meldung durch eine Brandmeldeanlage (BMA)

Erfolgt eine Alarmierung über eine BMA im Stadtgebiet, ist sofort die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler nach den Festlegungen in dieser AAO durchzuführen. Rückmeldungen über Fehlalarm führen nur dann zum Abbruch des Einsatzes, wenn sie vom Einsatzleiter erfolgen. Anrufe der Betreiber der Anlage führen nicht zum Einsatzabbruch.

Für alle Objekte mit Brandmeldeanlagen wurden Pläne zur Alarmierung, zur Lage der BMZ und des FSK, über besondere Gefahren, Anfahrtswege und Bereitstellungsräume erstellt.

### 6.9 Alarmierung für Einsätze der Drehleiter im Stadtgebiet

Sollte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler im Stadtgebiet die Drehleiter benötigt werden, so ist diese über die DME 1259706 und tagsüber während der Arbeitszeit des Bauhofes zusätzlich über DME 1259709 zu alarmieren.

### 6.10 Alarmierung des Einsatzleitwagens 1 für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler

Der Standort des ELW 1 der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler ist das Gerätehaus des Löschzuges 4 (Beggendorf in der Langgasse).  
Um bei Einsätzen innerhalb des Stadtgebietes Baesweiler eine örtliche Einsatzleitung und eine störungsfreie Kommunikation mit der Leitstelle zu gewährleisten, sind die DME 1259697 der Einsatzleitung ab Alarm 2 zu alarmieren.

### 6.11 Alarmierung der Rüstwagen für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler

Die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler verfügt über zwei Rüstwagen (RW 1). Die Standorte sind im Gerätehaus des Löschzuges Baesweiler (LZ1) sowie im Gerätehaus des Löschzuges Puffendorf (LZ6).  
Um bei Einsätzen außerhalb der Löschzüge 1 + 6 in den anderen Löschzügen 2, 3, 4 und 5 nicht immer den gesamten Löschzug 1 + 6 mit zu alarmieren, sollten:

- für den Abschnitt 1    Löschzüge 3 + 4    nur der DME 1259700
- für den Abschnitt 2    Löschzüge 2 + 5    nur der DME 1259707

alarmiert werden.

### 6.12 Alarmierung der Gruppe ERHT für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler

Die Gruppe für die ERHT der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler setzt sich aus der gesamten Wehr zusammen.  
Für Einsätze ist sie über die DME 1259710 zu alarmieren.

### 6.13 Alarmierung bei Großschadenslagen und überörtliche Hilfe nach Brandschutzkonzept StädteRegion Aachen

Zur Gefahrenabwehr bei Großschadenslagen, Großbränden und Unglücksfällen in der StädteRegion Aachen besteht ein Brandschutzkonzept, in dem die gegenseitige Hilfeleistung geregelt ist. Die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler stellt nach diesem Konzept vier Löschzüge aus der Gesamtwehr ohne ihren eigenen Brandschutz zu vernachlässigen, die bei Bedarf zusammengestellt werden.  
Die Zusammenstellung erfolgt im Einsatzfall nach Absprache zwischen dem Kreisbrandmeister und der Leitung der Feuerwehr.  
Zur Alarmierung dieser Züge muss die Alarmstufe 5 ausgelöst werden.

### 6.14 Taktische Löschzüge

Löschzug Standard  
MTF + LF 16/12 + LF 20  
oder  
LF 8/6

Löschzug Reitung  
MTF + LF 16/12 + LF 20 + DL  
oder  
LF 8/6

Löschzug Technische Hilfe  
MTF + LF 16/12 + LF 20 + RW1  
oder  
LF 8/6

Löschzug Wasser  
MTF + LF20 + LF 20 + RW1 mit Schlauchanhänger (mit 1.500 m B-Schlauch)

Löschzug GWG lt. Gefahrenkonzept der StädteRegion Aachen

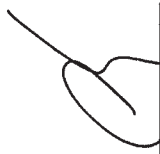


## 7. Schlussbestimmungen

Die Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Alarm- und Ausrückordnung mit allen Nachträgen ihre Gültigkeit. Die als Abschnitt 8 beigefügten Anlagen zur Alarm- und Ausrückordnung sind Bestandteile dieser Ordnung und dienen der Erläuterung. Sie enthalten Anweisungen zur Umsetzung der Alarm- und Ausrückordnung.

Die Anlagen zur Alarm- und Ausrückordnung werden regelmäßig – alle 6 Monate – überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Der jeweilige Erneuerungsstand ist auf dem Titelblatt zu vermerken.

Baesweiler, 31.08.2015



(Dr. Linkens)  
Bürgermeister



(Kettenhofen)  
Leiter der Feuerwehr

## 8. Anlagen

### A 1 Übersicht der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge

#### Leitung der Feuerwehr

##### Leiter der Feuerwehr

STBI Dieter Kettenhofen  
Eduardstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 57 89  
dienstlich: 02 40 1 / 80 81 52  
Mobil: 01 72 / 25 29 98 2  
E-Mail privat: dieter.kettenhofen@t-online.de  
dienstlich: dieter.kettenhofen@ashcroft.com  
Feuerwehr: feuerwehr@baesweiler.de  
DME: 1259711

##### Stellv. Leiter der Feuerwehr

STBI Dirk Grein  
Peterstraße 1  
52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
dienstlich: --  
Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de  
dienstlich: --  
Feuerwehr: feuerwehr@baesweiler.de  
DME: 1259711

**Löschzug Setterich LZ2 (Se)**

Zugführer: BI Ralf Oberle DME 1261245  
 Adenauerweg 27, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 67 70 11 1  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 73 / 99 68 46 5

Stellv. Zugführer: BI Guido Haidl DME 1261245  
 von-Reuschenberg-Straße 1, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 21 82  
 dienstlich: 01 72 / 69 61 88 5  
 Mobil: 0176 / 41 08 71 11

Stellv. Zugführer: OBM Jansen Stefan DME 1261245  
 Schnitzelgasse 5  
 Telefon privat: 02 40 1 / 95 85 66  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 70 / 31 38 63 5

**Einsatzkräfte**

Zugalarm 21 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene  
 Einsatzkräfte Alarmierung über FME SME 1259726  
 DME 1259717

**Gerätehaus**

Gerätehaus Setterich An der Burg Telefon: 02 40 1 / 51 72 3  
 Fax: 02 40 1 / 51 72 3

**Einsatzfahrzeuge**

LF 8/6 Baesweiler 2 HLF10 1 AC - 2082  
 LF 8 Baesweiler 2 LF 1 AC - 2127

**Löschzüge****Löschzug Baesweiler LZ1 (Ba)**

Zugführer: STBI Dirk Grein DME 1261248  
 Peterstraße 1, 52499 Baesweiler DME 1259711  
 Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 62 / 70 31 85 0  
 E-Mail privat: dirk.grein@t-online.de

Stellv. Zugführer: OBM Olaf Gärtner DME 1261248  
 Albert-Schweitzer-Straße 11, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 60 31 15 1  
 dienstlich: 02 41 / 56 93 17 5  
 Mobil: 01 70 / 21 12 13 7

Stellv. Zugführer: HBM Werner Pauly DME 1261248  
 Brabantstraße 9, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 34 14  
 dienstlich: 02 40 3 / 73 32 51  
 Mobil: 01 74 / 30 98 79 8

**Einsatzkräfte**

Zugalarm 54 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene SME 1259727  
 Einsatzkräfte Alarmierung über FME DME 1259714

**Gerätehaus**

Gerätehaus Baesweiler Grabenstraße Telefon: 02 40 1 / 93 62 68  
 Fax: 02 40 1 / 60 21 86

**Einsatzfahrzeuge**

LF 16/12 Baesweiler 1 HLF20 1 AC - 2593  
 LF 8 Baesweiler 1 LF 1 AC - 2207  
 DLK 23/12 Baesweiler 1 DLK23 1 AC - 2666  
 RW 1 Baesweiler 1 RW1 1 AC - 2206  
 GWG 1 Baesweiler 1 GWG 1 AC - 2210  
 MTF Baesweiler 1 MTF 1 AC - BW 5037  
 KdoW Baesweiler 1 KdoW 1 AC - BW 5039  
 Schlauchanhänger AC - BW 5019

**Löschzug Oidtweiler LZ3 (Oi)**

**Zugführer:** BOI Stefan Litzel  
Eschweilerstraße 27, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 29 30  
dienstlich: 02 40 2 / 12 75 12 30  
Mobil: 01 51 / 10 77 29 30  
DME 1261246

**Stellv. Zugführer:** OBM Marcel Bergheim  
Kirchgasse 44, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 58 18  
dienstlich: --  
Mobil: 01 71 / 19 61 69 1  
DME 1261246

**Stellv. Zugführer:** BM Christoph Büttner  
Pastor-Strang-Straße 26, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 49 01 2  
dienstlich: --  
Mobil: 01 51 / 11 72 91 81  
DME 1261246

**Einsatzkräfte**

**Zugalarm** 25 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene  
Einsatzkräfte Alarmierung über FME  
SME 1259722  
DME 1259716

**Gerätehaus**

**Gerätehaus Oidtweiler** Schwarzer Weg  
Telefon: 02 40 1 / 93 94 85  
Fax: 02 40 1 / 93 94 85

**Einsatzfahrzeuge**

LF 10/6 Baesweiler 3 HLF10 1 AC - 2211  
LF 8 Baesweiler 3 LF 1 AC - 2225

**Löschzug Beggendorf LZ4 (Be)**

**Zugführer:** BOI Ralf Hilgers  
Carl-Alexander-Straße 53, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 60 88 73  
dienstlich: 02 45 1 / 62 03 643  
Mobil: 01 51 / 44 16 61 49  
DME 1261427

**Stellv. Zugführer:** HBM Heinrich Michel  
Werner-Reinartz-Straße 10a, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 52 17 6  
dienstlich: 02 41 / 56 15 70 20  
Mobil: 01 77 / 59 85 41 7  
DME 1261427

**Stellv. Zugführer:** HBM Thomas-Josef Tillmann  
Keufengasse 11, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 96 17 1  
dienstlich: 02 40 2 / 89 23 91  
Mobil: 01 76 / 580 98 23 98  
DME 1261427

**Einsatzkräfte**

**Zugalarm** 26 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene  
Einsatzkräfte Alarmierung über FME  
SME 1259725  
DME 1259715

**Gerätehaus**

**Gerätehaus Beggendorf** Langgasse  
Telefon: 02 40 1 / 53 23 3  
Fax: 02 40 1 / 53 23 3

**Einsatzfahrzeuge**

LF 8/6 Baesweiler 4 HLF10 1 AC - 2096  
LF 20 Baesweiler 4 LF20 1 AC - BW 5043  
ELW 1 Baesweiler 4 ELW1 1 AC - 2343

**Löschzug Lloverich/Floverich LZ5 (Lo/FI)**

Zugführer: BOI René Steinbrügger DME 1261243  
 Puffendorfer Straße 22, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 51 73 1  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 79 / 13 13 89 0

Stellv. Zugführer: BI Heinz Hubert Paffen DME 1261243  
 Dorfstraße 2, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 89 67 21  
 dienstlich: 02 13 1 / 92 86 23 2  
 Mobil: 01 62 / 36 71 01 0

Stellv. Zugführer: BI Pascal Clermont DME 1261243  
 Dorfstraße 18, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02401 / 39 80 89  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 79 / 49 70 01 0

**Einsatzkräfte**

Zugalarm 27 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene SME 1259720  
 Einsatzkräfte Alarmierung über FME DME 1259719

**Gerätehaus**

Gerätehaus Lloverich/Floverich Josefstraße Telefon: 02 40 1 / 95 94 86  
 Fax: 02 40 1 / 95 94 86

**Einsatzfahrzeuge**

LF 10/6 Baesweiler 5 HLF10 1 AC - BW 5032  
 LF 20 Baesweiler 5 LF20 1 AC - BW 5044  
 MTF Baesweiler 5 MTF 1 AC - BW 5042  
 Schaum-Wasser- AC - 2084  
 Werfer-Anhänger

**Löschzug Puffendorf LZ6 (Pu)**

Zugführer: BOI Alfons Bings DME 1261244  
 Kreuzstraße 25, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 64 42  
 dienstlich: 02 18 1 / 25 79 00  
 Mobil: 01 52 / 53 59 33 78

Stellv. Zugführer: HBM Herbert Jansen DME 1261244  
 Kreuzstraße 20, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 69 20 78 5  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 57 / 83 09 04 61

Stellv. Zugführer: UBM Stephan Felber DME 1261244  
 Hofstraße 5a, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: ---  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 57 / 38 79 09 61

**Einsatzkräfte**

Zugalarm 19 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene SME 1259723  
 Einsatzkräfte Alarmierung über FME DME 1259718

**Gerätehaus**

Gerätehaus Puffendorf Hofstraße Telefon: 02 40 1 / 53 43 8  
 Fax: 02 40 1 / 53 43 8

**Einsatzfahrzeuge**

LF 8/6 Baesweiler 6 HLF10 1 AC - 2092  
 RW 1 Baesweiler 6 RW1 1 AC - 2399

## A 2 Übersicht Alarmierung (Codierung Sirenen, DME)

### Übersicht Alarmierung (Codierung Sirenen, DME)

Löschzug Baesweiler	LZ1	Sirene: SME 1259727	Melder: DME 1259714
Löschzug Setterich	LZ2	Sirene: SME 1259726	Melder: DME 1259717
Löschzug Oidtweiler	LZ3	Sirene: SME 1259722	Melder: DME 1259716
Löschzug Beggendorf	LZ4	Sirene: SME 1259725	Melder: DME 1259715
Löschzug Loverich/Floverich	LZ5	Sirene: SME 1259724	Melder: DME 1259719
Löschzug Puffendorf	LZ6	Sirene: SME 1259723	Melder: DME 1259718
Löschzug CBRN		Sirene:	Melder: DME 1259708
Löschzug ERHT		Sirene:	Melder: DME 1259710
ELW 1		Sirene:	Melder: DME 1259697
Bauhof		Sirene:	Melder: DME 1259709

### Alarmierung Funkmeldeempfänger CBRN

Zugführer: BI Ralf Wenzel  
Hügelstraße 19, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 98  
dienstlich: 02 46 2 / 79 23 02  
Mobil: 01 72 / 26 30 67 1

DME 1259708

Stellv. Zugführer: BI Volker Reussner  
Hans-Lothar-Straße 24, 52499 Baesweiler  
Telefon privat: 02 40 1 / 20 66  
dienstlich: 01 78 / 26 34 50 3  
Mobil: 01 75 / 63 92 71 1

DME 1259708

### Einsatzkräfte

Zugalarm 76 ehrenamtliche Einsatzkräfte Alarmierung über Sirene  
Alarmierung über FME SME 1259727  
DME 1259708

### Einsatzfahrzeuge

GWG 1	Baesweiler 1 GWG 1	AC - 2210	Standort LZ1
LF 16/12	Baesweiler 1 HLF20 1	AC - 2593	Standort LZ1
RW 1	Baesweiler 1 RW1 1	AC - 2206	Standort LZ1
LF 20	Baesweiler 4 LF20 1	AC - BW 5043	Standort LZ4
ELW 1	Baesweiler 4 ELW1 1	AC - 2452	Standort LZ4
LF 20	Baesweiler 5 LF20 1	AC - BW 5044	Standort LZ5 mit
		AC - 2084	Schaum-Wasser-Werfer- Anhänger

### Einsatzfahrzeuge

LF 16/12	Baesweiler 1 HLF20 1	Standort LZ Baesweiler	AC - 2593
LF 8	Baesweiler 1 LF 1	Standort LZ Baesweiler	AC - 2207
DLK 23/12	Baesweiler 1 DLK23 1	Standort LZ Baesweiler	AC - 2666
RW 1	Baesweiler 1 RW1 1	Standort LZ Baesweiler	AC - 2206
GWG 1	Baesweiler 1 GWG 1	Standort LZ Baesweiler	AC - 2210
MTF	Baesweiler 1 MTF 1	Standort LZ Baesweiler	AC - BW 5037
KdoW	Baesweiler 1 KdoW 1	Standort LZ Baesweiler	AC - BW 5039
Schlauch-Anhänger		Standort LZ Baesweiler	AC - BW 5019
LF 8/6	Baesweiler 2 HLF10 1	Standort LZ Setterich	AC - 2082
LF 8	Baesweiler 2 LF 1	Standort LZ Setterich	AC - 2127
LF 10/6	Baesweiler 3 HLF10 1	Standort LZ Oidtweiler	AC - 2211
LF 8	Baesweiler 3 LF 1	Standort LZ Oidtweiler	AC - 2225
LF 8/6	Baesweiler 4 HLF10 1	Standort LZ Beggendorf	AC - 2096
LF 20	Baesweiler 4 LF20 1	Standort LZ Beggendorf	AC - BW 5043
ELW 1	Baesweiler 4 ELW1 1	Standort LZ Beggendorf	AC - 2343
LF 10/6	Baesweiler 5 HLF10 1	Standort LZ Loverich/Floverich	AC - BW 5032
LF 20	Baesweiler 5 LF20 1	Standort LZ Loverich/Floverich	AC - BW 5044
MTF	Baesweiler 5 MTF 1	Standort LZ Loverich/Floverich	AC - BW 5042
Schaum-Wasser-Werfer-Anhänger		Standort LZ Loverich/Floverich	AC - 2084
LF 8/6	Baesweiler 6 HLF10 1	Standort LZ Puffendorf	AC - 2092
RW 1	Baesweiler 6 RW1 1	Standort LZ Puffendorf	AC - 2399

### Alarmierung Funkmeldeempfänger ERHT

Zugführer: BI Michael Plum DME 1259710  
 Astrid-Lindgren-Ring 7, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 60 37 95  
 dienstlich: 02 16 6 / 96 44 16  
 Mobil: 01 71 / 51 63 89 3

Stellv. Zugführer: STBI Dirk Grein DME 1259710  
 Peterstraße 1, 52499 Baesweiler  
 Telefon privat: 02 40 1 / 89 58 70  
 dienstlich: ---  
 Mobil: 01 62 / 70 31 85 0

### Einsatzkräfte

Zugalarm 20 ehrenamtliche Alarmierung über Sirene DME 1259710  
 Einsatzkräfte Alarmierung über FME

### Einsatzfahrzeuge

LF 16/12 Baesweiler 1 HLF20 1 AC - 2593  
 DLK 23/12 Baesweiler 1 DLK23 1 AC - 2666  
 MTF Baesweiler 1 MTF 1 AC - BW 5037  
 RW 1 Baesweiler 1 RW1 1 AC - 2206

### Alarmierung Baubetriebsamt

Die Alarmierung der Feuerwehrangehörigen des städtischen Baubetriebsamtes erfolgt während der Arbeitszeit im

Sommer: 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von  
 Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr  
 Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Winter 01. November bis 31. März in der Zeit von  
 Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr  
 Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

In dieser Zeit wird das Baubetriebsamt zu jedem Einsatz parallel zu der zuständigen Einheit mitalarmiert: DME 1259709

### Alarmierung für besonders gefährdete Objekte

Bei einigen besonders gefährdeten Objekten im Stadtgebiet ist eine Sonderalarmierung, abweichend von der Regelalarmierung, nach der Alarm- und Ausrückordnung durchzuführen.

Soweit nichts anderes angegeben, gilt zunächst die normale Alarmierung laut Alarmierungsstichwort (siehe Punkt 5) und Ausrückbereich (siehe Anlage A3).

Zusätzliche Alarmierungen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Die unter „Einsatzhinweis“ aufgelisteten Informationen sind den Einsatzkräften entsprechend zu übermitteln (Alarmdruck, Funk usw.). Hier besonders der Hinweis auf einen FSD.

### Altenwohn- und Pflegeheime

Anschrift	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Aachener Straße 218 + 220		Altenwohnungen AWO-Heim
An der Burg 1		Altenwohn- und Pflegeheim (BMA) (Maria Hilf Burg Seiterich)
Bergmannsweg 2-6 (Carl-Alexander-Park)		Altenwohn- und Pflegeheim (BMA) (zweite Zugangsmöglichkeit über Herzogenrather Weg)
Breite Straße 13		DRK Tagespflegeheim Seniorenwohnpark
Lessingsstraße 3		Altenwohn- und Pflegeheim (BMA) (alte Lessingschule)
Mariastraße 5		Seniorenwohnpark (zweite Zugangsmöglichkeit über Petronellastraße)

### Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Am Bauhof 2, 4 und 6	bei „Brand“ im Gebäude + DL	Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft, Belegung max. 100 Personen
Petersstraße 190, 192, 194 und 196		Asylbewerberunterkunft (interne BMA)

## Kindergärten

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Adenauerweg 137		DRK Kindergarten „Pustebume“
Alexanderstraße 16		Kindergarten „Regenbogenland“
Am Weiher 8		Kindergarten „Kleeblatt“
An der Burg 8		Kindergarten St. Andreas Setterich
Bahnstraße 88b		DRK Kindergarten „Panama“
Breite Straße 72		Kindergarten St. Petrus Baesweiler
Emil-Mayrlich-Straße 18		Kindergarten „Löwenburg“
Eschweilerstraße 145		Kindergarten St. Martinus Oldweiler
Grabenstraße 20		Kindergarten „Kl-Li-Ba“
Grengracht 12		Kindergarten „Trauminsel“
Hans-Böckler-Straße 1a		evangelischer Kindergarten Setterich
Herzogenrather Weg 5a		DRK Kindergarten „Paradiso“
Herzogstraße 9		Kindergarten „Hand und Fuß“
Josefstraße 9a		Kindergarten „Sternschnuppe“
Mariastraße 4		Kindergarten „Sonnenschein“
Ringstraße 72		Kindergarten „kleine Forscher“
Werner-Reinartz-Straße 6		Kindergarten „Heinzelmännchen“

## Schulen

Anschrift	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Am Weiher 2		Gemeinschaftsgrundschule „St. Barbara“ (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Bahnstraße 1		Gemeinschaftsgrundschule „St. Andreas“
Grabenstraße 1		Martinusschule „Schule für Sprachbehinderte“ Pharmazeutisch-Technische Lehranstalt
Grabenstraße 11		Gemeinschaftshauptschule „Goetheschule“
Grabenstraße 13		Grundschule „Friedensschule“ (BMA)
Grengracht 12		Grundschule „Grengrachtschule“
Josefstraße 2		Gemeinschaftsgrundschule „St. Andreas“, Standort Loverich
Lindenstraße 1		„Grengrachtschule“, Standort Beggen-dorf
Otto-Hahn-Straße 16		Gymnasium (BMA)
Straußende 1 / Am Weiher		Realschule (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Schulstraße 26		katholische Grundschule Oldweiler (keine BMA, nur FSD für Toranlage) (zweite Zugangsmöglichkeit über Schwarzer Weg)

## Turnhallen, Schwimmbäder, Mehrzweckhallen

Anschrift	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Am Weiher		Dreifach-Turnhalle (BMA)
Bahnstraße 1		Mehrfach-Turnhalle
Bahnhofstraße		Mehrzweckhalle, Bürgertreff
Grabenstraße		Mehrzweckhalle
Grengracht		Turnhalle Lehrschwimmbecken
Josefstraße		Mehrzweckhalle
Jülicher Straße		BMA Dreifach-Turnhalle
Langgasse		EWV-Bürgerhalle
Lessingstraße		Turnhalle „Lessingschule“
Parkstraße		Schwimmbad

**Kirchen, Moscheen usw.**

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Am Bauhof 8		Sozialer und kultureller marokkanischer Verein in Baesweiler/ Setterich und Umgebung
Breite Straße 62-64		IGMG Baesweiler Moschee
Carlstraße 36		Zeugen Jehovas Krönungssaal
Grabenstraße		evangelische Kirche Baesweiler postalisch „Otto-Hahn-Straße 1“
Hermannstraße 41		Neuapostolische Kirchengemeinde
Herzogenrather Weg 44		Fatih Camii Moschee
Kirchstraße 50a		katholische Kirche St. Petrus
Wolfgangstraße 43		VIKZ Moschee
Martinstraße / Kirchgasse		katholische Kirche St. Martinus
An der Burg		katholische Kirche St. Andreas
Pankratiusstraße		katholische Kirche St. Pankratius
Beggendorfer Straße		katholische Kirche St. Willibrord
Jan-van-Werth-Straße		katholische Kirche St. Laurentius
An der Gnadenkirche 1		evangelische Kirche Setterich

**Gewerbebetriebe 1**

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Aachener Straße 122		Volkswagen Autohaus Duykers
Aachener Straße 291	A4 bei bestätigtem „Dachstuhlbrand“, „Feuer in Gewerbebetrieb“ oder Großbrand“	Krings Bedachungen GmbH (sehr enge Bebauung zu Aachener Str. 293 und Eschweilerstr. 3)
Aachener Straße 293	A4 bei bestätigtem „Dachstuhlbrand“, „Feuer in Gewerbebetrieb“ oder Großbrand“	Autohaus Franz Lind (sehr enge Bebauung zu Aachener Str. 291 und Eschweilerstr. 3) (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Am Klarwerk		Busunternehmen Neumann
Arnold-Sommerfeld-Ring 2		ITS Baesweiler GmbH (BMA im Abschnitt 3)
Arnold-Sommerfeld-Ring 5		Baesweiler Folien GmbH (BMA)
Arnold-Sommerfeld-Ring 16		Söldner (Lifestyle) BMA
Arnold-Sommerfeld-Ring 16		NOBEK Industrial Coatings II GmbH & Co. KG (BMA)
Arnold-Sommerfeld-Ring 20		Beromin Chemie (BMA)
Arnold-Sommerfeld-Ring		Außengelände Pfennigs Mineralöle (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Arnold-Sommerfeld-Ring		BBC (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Carlstraße / Herzogenrather Weg		Lidl (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Eschweilerstraße 3	A4 bei bestätigtem „Dachstuhlbrand“, „Feuer in Gewerbebetrieb“ oder Großbrand“	Boendgen Baustoffe (sehr enge Bebauung zu Aachener Str. 291 und 293)
Eschweilerstraße 24		Busreisen Palmen
Hauptstraße 118-122		Rewe Markt BMA
Hauptstraße 122		Penny Markt (interne BMA, FSD für Toranlage)
Hauptstraße 150		Aldi Markt (privater Schlüssel für Toranlage, kein FSD)
Hermann-Hollerith-Straße 9		Autohaus Lind GmbH (Mitsubishi)
Hermann-Hollerith-Straße 13		Filament-Technik GmbH&Co KG (BMA)
Johannes-Gutenberg-Str. 1		Container-Dienst Ganz (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Jülicher Straße		DLZ Dienstleistungszentrum Tiefgarage Hubert Schluh (BMA)
Klosterhaus 18		Autohaus Opel Thüllen



## Gewerbebetriebe 2

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Peter-Debye-Straße 2		KWK Braun (BMA)
Peter-Debye-Straße 4		PBC (W/K-A)
Robert-Koch-Straße 2		Cook Medical EUDC GmbH (BMA)
Robert-Koch-Straße 7-17		API Computer (BMA) zur Zeit im Bau
Thomas-Edison-Straße 5-7		Quip (keine BMA, nur FSK für Toranlage)
Thomas-Edison-Straße 12		Alpa-Werke Lehner GmbH & Co. KG (BMA)
Weiner-von-Siemens-Str. 6		Grütnier (keine BMA, nur FSK für Toranlage)
Zum Carl-Alexander-Park		Neue Märkte (keine BMA, nur FSK für Toranlage)

## Landwirtschaftliche Betriebe, Aussiedlerhöfe usw.

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Altmerbergen 4 <sup>1)</sup>	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger + LZ4 LF20 + LZ5 LF20	Aussiedlerhof Heinen (siehe Bemerkung unten)
Cäcilienstraße 23	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger + LZ5 LF20	Reiterhof Küppers
Eschweilerstraße 59		Bauernhof Koch in enger Wohnbebauung
Eschweilerstraße 127		Bauernhof Kockerols
Parkstraße	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	Gerätehalle Bauer Roosen (ca. 200 m im Feld)
Raiffeisenstraße	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger + LZ4 LF20	Aussiedlerhof Schumacher
Raiffeisenstraße	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger + LZ4 LF20	Aussiedlerhof Kummer
Ringstraße	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	Gerätehalle Bauer Keller ca. 300 m im Feld
Schwarzer Weg 20	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	Aussiedlerhof Koch

### 1) Bemerkung zum Aussiedlerhof Heinen, Altmerbergen 4

Der Aussiedlerhof Altmerbergen liegt an der äußersten nordwestlichen Grenze des Stadtgebietes Baesweiler und ist von der Bebauung der Stadt Baesweiler und damit von den Feuerwehrhäusern Baesweiler, Oidtweiler, Beggendorf nur über die Feldwege, die zwar ausgebaut sind, zu erreichen. Eine Anfahrt über öffentliche Straßen würde eine erhebliche Zeitverzögerung bedeuten.

Der Aussiedlerhof (Gebäude) grenzt an der linken Seite (Feldweg) zur Stadt Übach-Palenberg, Ortsteil Boscheln. Vor dem Hof (Feldweg) verläuft die Grenze zur Stadt Herzogenrath. Die telefonische Anbindung erfolgt über das Telefonnetz Übach-Palenberg und somit über den Kreis Heinsberg.

Da in unmittelbarer Nähe zu dem Aussiedlerhof Altmerbergen das Feuerwehrgerätehaus Boscheln (ca. 800 m) liegt, wurde mit der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg eine Vereinbarung geschlossen, auf Grund der räumlichen Nähe die Löschrgruppe Boscheln der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg mit zu alarmieren.

**Alarmierung für CBRN-Einsätze nach dem Konzept StädteRegion Aachen**

Zur Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern besteht in der StädteRegion Aachen ein Alarmierungskonzept, in dem die gegenseitige Hilfeleistung geregelt ist.

Die Feuerwehr der Stadt Baesweiler stellt im Rahmen dieses Konzeptes folgende Einheiten:

**"1 GWG 3,5 t verstärkt durch LF 16/12, RW 1, LF 20 und ELW 1"**

Alarmierung nach CBRN der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler.

**Alarmierung der Drehleiter für Einsätze im Stadtgebiet Baesweiler**

Der Standort der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler ist das Gerätehaus des Löschzuges 1 (Baesweiler) in der Grabenstraße.

Um bei Drehleitereinsätzen innerhalb des Stadtgebietes nicht immer den gesamten Löschzug 1 (Baesweiler) mitzualarmieren, sollten nur die DME 1259706 ausgelöst werden.

Tagsüber während der Arbeitszeit des Baubetriebsamtes sollte für Drehleitereinsätze auch die DME 1259709 mitalarmiert werden.

**Sonstige**

Objekte / Anschriften	Zusatzalarmierung	Einsatzhinweis
Am Klärwerk	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	Blockheizkraftwerk (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Burgstraße 16		Burg Baesweiler (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Carl-Alexander-Park (CAP) „Bergehalde“	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	unzugängliches, steiles Waldgebiet
Emil-Mayrisch-Straße		Haus Setterich (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Hauptstraße		Bellandris Gartencenter Höppener (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Parkstraße	bei „Brand“ größer Kleinfeuer 1, Container 1 oder ähnlich + LZ1 Schlauch-Anhänger	Biogasanlage ca. 500 m im Feld (keine BMA, nur FSD für Toranlage)
Schönstattstraße 19		Tagungs- und Gästehaus mit Übernachtungsmöglichkeit (interne BMA)

**A 3 Ausrückebereich**

**Übersicht Stadtgebiet - Stadttteil Baesweiler -**

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aachener Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Ahornweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung (im Bau)
Albertstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Albert-Schweitzer-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Alexanderstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Altmerberen	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Am Bergpark	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Am Feuerwehrturm	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Am Stiefel	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Am Stippenweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Am Streitberg	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Am der Brauerei	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
An der Maar	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
An der Waad	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
An Gut Driesch	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Antoniusstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Arnold-Sommerfeld-Ring (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 + LZ 5 erste Verstärkung
Astrid-Lindgren-Ring	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Auguste-Renoir-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
B57n (von Auffahrt Kreisverkehr L225 bis Kreisverkehr L240)	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
B57n (von Auffahrt Kreisverkehr L225 in Richtung Kreisverkehr Goethestraße)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 erste Verstärkung
Bachstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Bergmannsweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Birkenstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Brabantstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Breite Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Buchenstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Burgstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Buschstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Carlstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Carl-Alexander-Platz	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Claude-Monet-Ring	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Dilgenshof	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Drosselstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Easingtonstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Eduardstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Eichenstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Erich-Kästner-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Erich-Klausener-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Ernststraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Feldstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Fichtenweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Fidelisstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Finkenstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Florianstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Flutgasse -	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Friedensschule	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Friedensstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Friedrichsplatz	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Friedrichstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Fingsstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Fuchsgasse	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Gasperswinkel	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Gebrüder-Grimm-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Geilenkirchener Straße (bis Goethestraße)	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Georgstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Grabenstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Grengracht	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hans-Christian-Andersen-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hans-Lothar-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Heinrich-Heine-Ring	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Heinrich-Imbusch-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hermannstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Hermann-Hesse-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hermann-Hollerith-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Herzogstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Herzogenrather Weg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hofgracht	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Hügelstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Im Forst	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Im Kirchwinkel	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Im Sack	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
In der Schaf	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Johannes-Gutenberg-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Jülicher Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Junkerfuhr	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Kampstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Kapellenstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Kaplan-Küppers-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Karl-Theodor-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Karl-Theodor-Platz	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Kirchstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Königsberger Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Kückstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Kurt-Schumacher-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Lärchenweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Leostraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Leppersweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Liegnitzer Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Löffelstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Ludwig-Erhard-Ring (bis Ortsgrenze Übach-Palenberg L225 Kreisverkehr B57n)	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Ludwigsplatz	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Maarstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Maríastraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Matthias-Goebbels-Platz	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Max-Beckmann-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Max-Planck-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Max-von-Laue-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Merberenkamp	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Michael-Ende-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Mittelstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Mühlenbach	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Otto-Hahn-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Pablo-Picasso-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Parkstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Pascalstraße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Paulskamp	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Paulstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Peterstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Peter-Debye-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Petronellastraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Place de Montesson	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Reyplatz	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Ringstraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Robertstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Robert-Koch-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Rohgasse	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Roskaul	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Rote Gasse	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Saarsstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Schugangasse	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Siegenkamp	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Siersdorfer Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Stegerhüttestraße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Steingäßchen	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Talstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Tannenweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Theodor-Heuss-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung (im Bau)
Thomas-Edison-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Übacher Weg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Urweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Vieterfuhr	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Vincent-van-Gogh-Ring	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Werner-Siemens-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Wilhelm-Busch-Straße	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Wilhelm-Röntgen-Straße (Gewerbegebiet)	LZ 1 + LZ 4	LZ 5 + LZ 3 erste Verstärkung
Willy-Brandt-Straße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Windmühlenstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Wingsstraße	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Wolfsweg	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Zum Carl-Alexander-Park	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Zum Bergfoyer	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung
Zur Lohe	LZ 1 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Zur Via Belgica (K27 bis Ortsgrenze Übach-Palenberg (Brücke))	LZ 1 + LZ 4	LZ 3 erste Verstärkung

**Übersicht Stadtgebiet - Stadteil Setterich-**

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Adenauerweg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Agnes-Miegel-Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Anger	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Bauerskamp	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Bauhof	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Feld	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Fuchskaul	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Hasenpfehl	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Am Heckfeld	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Am Klärwerk	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Klostergarten	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Muldenpfad	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung Haus-Nr. 15 + 52 mit DL Alarm
Am Alten Sportplatz	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Am Weiher	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
An der Burg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
An der Gnadenkirche	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Andreasstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Anton-Klein-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Auf der Rohe	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
August-Peters-Straße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Bahnstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Barbarastraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Berliner Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Bischof-Teutsch-Weg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Breslauer Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Brukenthalweg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Christine-Englerth-Ring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Danziger Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Ederener Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Egerlandweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Eichendorffweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Elisabethstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Elsa-Brandström-Straße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Emil-Mayrlich-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Erbrotentallee	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Fontaneweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Friedensplatz	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Gartenstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Gerhart-Hauptmann-Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Gleiwitzer Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Glück-Auf-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Grünstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Grüner Ring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Hans-Böckler-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Hauptstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Heidweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 6 erste Verstärkung
Helene-Weber-Straße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Hellweg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Herderstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Honterusstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Humboldtweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Im Bongert	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Im Wiesengrund	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Immanuel-Kant-Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Im Weingarten	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Im Weinkeller	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Jakob-Triem-Platz	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Jenaer Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Jochen-Klepper-Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Johannesstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Königsberger Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Krummer Weg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Leipziger Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Lessingstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Magdeburger Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Martin-Niemöller-Ring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Mühlenstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Neue Heimat	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Neue Weide	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Nordring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Novallisweg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Offermannsstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Ostlandstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Ostring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Pastorsweide	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung Haus-Nr. 95, 96, 97 mit DL Alarm
Pastor-Stegers-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung

<b>Straßenname</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Pestalozzistraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Pfarrer-Gursky-Ring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Potsdamer Weg	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Römerweg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Schmiedstraße (bis Ortsgrenze Siersdorf L50)	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Schnitzelgasse	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Raiffeisenstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Sebastianusstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Selkantstraße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Siebenbürgenstraße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Simon-Ohler-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Sonnenweg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Stefan-Ludwig-Roth-Weg	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Straußende	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Tschippendorfer Straße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Völklinger Straße	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Von-Reuschenberg-Straße	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Westring	LZ 2 + LZ 6	LZ 5 erste Verstärkung
Windmühle	LZ 2 + LZ 3	LZ 4 erste Verstärkung
Wolfsgasse	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
Zur Baumschule	LZ 2 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung

Übersicht Stadtgebiet - Stadtteil Oldtweller -

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Alsdorfer Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Am Lindchen	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Am Wall	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Anne-Frank-Ring	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Auf der Mooth	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
B57n (von Auffahrt Kreisverkehr L240 bis Kreisverkehr L225)	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Bahnhofstraße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Eschweilerstraße (bis Ortsgrenze Alsdorf)	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Freiheitsstraße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Geschwister-Scholl-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Goerdeler Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Heinrich-Kemp-Weg	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Im Brühl	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Im Kamp	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
In den Füllen	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Jakob-Kaiser-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Julius-Leber-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Kirchgasse	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Kloshaus (bis Ortsgrenze Alsdorf)	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
L240 (Stadtgrenze Baesweiler / Alsdorf ab Kreisverkehr Löwe "Rewe-Markt" in Richtung Herzogenrath bis zur Brücke B221 Stadtgrenze Baesweiler)	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Marfinstraße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Merberener Weg	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Pastor-Strang-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Pater-Dr.-Pohlen-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Pastor-Engelhard-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Schulstraße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Schwarzer Weg	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Von-Galen-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Von-Stauffenberg-Straße	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Zum Brunnen	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Zum Feuerstein	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung
Zur Steinzeit	LZ 3 + LZ 1	LZ 4 erste Verstärkung

Übersicht Stadtgebiet - Stadtteil Beggendorf -

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Am Beeckfließ	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Am Bildchen	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Am Brückchen	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Am Ringofen	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Am Steinbüchel	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
B57n (von Auffahrt Kreisverkehr Goethestraße bis Kreisverkehr L225)	LZ 4 + LZ 5	LZ 6 erste Verstärkung
B57n (von Auffahrt Kreisverkehr Goethestraße in Richtung Kreisverkehr K8 / B56)	LZ 5 + LZ 4	LZ 6 erste Verstärkung
Bongardstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Cäcilienstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Carl-Alexander-Straße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Fischgracht	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Goethestraße (bis Ortsgrenze Geilenkirchen, Kreisverkehr B57n)	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Hubertusstraße (bis Ortsgrenze Übach-Palenberg, Brücke B57n)	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Keufengasse	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Langgasse	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Lindenstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Pankratiusstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Pützstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Välweg	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Waidmühlenstraße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Werner-Reinartz-Straße	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung
Ziegelei	LZ 4 + LZ 1	LZ 3 erste Verstärkung

Übersicht Stadtgebiet - Stadtteil Puffendorf -

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Aldenhovener Straße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Aldenhovener Straße (bis Im mendorf und in Richtung Aldenhoven bis Kreisgrenze B56)	LZ 6 + LZ 2	LZ 5 erste Verstärkung
B56 (Puffendorf Richtung Geilenkirchen)	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung (Auffahrt für LZ 5 über Floverich)
B56 (Puffendorf Richtung Aldenhoven)	LZ 6 + LZ 2	LZ 5 erste Verstärkung (Auffahrt für LZ 2 über Abfahrt Puffendorf in Richtung Aldenhoven)
Hofstraße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Jan-van-Weerth-Straße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Kreuzstraße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Landstraße (bis Kreisgrenze in Richtung Gereonsweiler B57)	LZ 6 + LZ 2	LZ 5 erste Verstärkung
Laurentiusstraße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Lovericher Straße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Marktplatz	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Schönstattstraße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Wilhelmstraße	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung
Zum Münchshof	LZ 6 + LZ 5	LZ 2 erste Verstärkung

Übersicht Stadtgebiet - Stadtteil Loverich -

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Am Überhof	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Beethovenstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Beggendorfer Straße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Brahmsstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Clara-Schumann-Straße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Johann-Strauss-Straße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Josefstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Karl-Arnold-Straße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Kirchgang	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Kolpingsstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Lutherstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Mozartstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Postweg	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Puffendorfer Straße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Schubertweg	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Settericher Weg	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung
Wiesenstraße	LZ 5 + LZ 2	LZ 6 erste Verstärkung

Übersicht Stadtgebiet - Stadtteil Floverich -

Straßenname	Zuständigkeit	Bemerkungen
Auf der Schell	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung
B57h (von Auffahrt Kreisverkehr in Richtung Kreisverkehr Goethestraße)	LZ 5 + LZ 4	LZ 6 erste Verstärkung
Dorfstraße	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung
Fließstraße	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung
Im mendorfer Weg	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung
Klostergasse	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung
Willibrordstraße (bis Ortsgrenze Geilenkirchen Kreis- verkehr B56)	LZ 5 + LZ 6	LZ 2 erste Verstärkung



**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015 / Punkt 9 der Tagesordnung)**

**Aktueller Sachstand im Bereich Asyl**

Wie bereits mehrfach berichtet steigt die Zahl der Flüchtlinge, die der Stadt Baesweiler seitens der Bezirksregierung Arnsberg zur Unterbringung zugewiesen werden, kontinuierlich an. Mit Stand vom 01.09.2015 liegt die Zahl der Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Baesweiler bei 228.

Die städtischen Unterkünfte in der Peterstraße sind mit derzeit 74 Personen nahezu voll belegt. Die städtischen Unterbringungsmöglichkeiten Am Bauhof sind derzeit mit 77 Personen belegt, darunter sind 6 Personen, die Leistungen durch das Jobcenter erhalten. Vor kurzem konnten dort auf Grund zurückgehender Obdachlosenzahlen einige Wohnungen, die bislang der Unterbringung Obdachloser dienten bzw. zu diesem Zweck vorgehalten wurden, zu Flüchtlingsunterkünften umgewidmet werden. Darüber hinaus hat die Stadt Baesweiler derzeit 5 städtische und 10 Privatwohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Dort sind weitere 54 Personen untergebracht. Die restlichen Personen wohnen in von diesen selbst angemieteten Wohnungen oder bei Familienangehörigen. Von den in Baesweiler lebenden Flüchtlingen sind derzeit rund 51 Personen aus Albanien, 24 aus Syrien, 21 aus dem Kosovo, 12 aus Serbien, 11 aus Marokko. Jeweils 9 Personen kommen aus Mazedonien, Bosnien und Guinea. Die übrigen Flüchtlinge kommen u.a. aus Ägypten, Eritrea, Iran, Afghanistan, Pakistan, Libanon, Nigeria oder Ghana.

Auf Grund der auch weiterhin steigenden Flüchtlingszahlen wurde mit der VIVAWEST eine Übereinkunft gefunden, dass seitens der Stadt kurzfristig 10 weitere Wohnungen angemietet werden können. 2 Wohnungen hiervon wurden bereits mit 9 Personen bezogen. Die übrigen werden nunmehr sukzessive renoviert und mit einer entsprechenden Erstausrüstung für die Flüchtlinge ausgestattet. Eine Rahmenvereinbarung mit der VIVAWEST zur kurzfristigen Unterbringung von (weiteren) Flüchtlingen ist in Vorbereitung. Das Sozialamt beobachtet zudem kontinuierlich den Wohnungsmarkt und sucht nach geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge. Des Weiteren werden alle an das Sozialamt herangetragenen Wohnungsangebote überprüft.

Hinsichtlich der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung ist darauf hinzuweisen, dass der Bund seine Mittel zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung mittlerweile verdoppelt hat. Diese zusätzlichen Gelder sollen nach einer Ankündigung des Landes Nordrhein-Westfalen - anders als die bislang seitens des Bundes an die Länder ausgezahlten Mittel für die Flüchtlingsunterbringung - voll an die Kommunen weitergeleitet werden. Der an die Kommunen weitergeleitete Bundesanteil erhöht sich damit von bislang 54 Mio EUR um 108 Mio EUR auf 162 Mio EUR für gesamt Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage rechnet die Stadt Baesweiler aktuell mit einer Zuteilung von Mitteln für die Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 265.000 € als Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von 46.000 € als pauschale Sonderzahlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ca. 235.000 € Entlastungsmittel des Bundes.

Dieser letzte Betrag entspricht damit im Ergebnis in etwa dem Dreifachen der ursprünglichen Zuweisung zu Beginn des Jahres 2015 in Höhe von 78.000 €. Insgesamt sind damit Zahlungen in Höhe von 546.000 € zu erwarten. Der Kostendeckungsgrad bei zu Beginn des Jahres geschätzten Ausgaben in Höhe von 1,05 Mio EUR läge dann bei etwa 52 %. Aus Altverfahren zur Kostenerstattung werden auf Grund eines aktuellen Gerichtsurteils noch 16.000 € zusätzlich erstattet werden. Aktuell belaufen sich die Kosten in diesem Produkt allerdings bereits auf 820.000 € (Stand 01.09.2015).

Insgesamt geht die Verwaltung auf Grund auch weiterhin steigender Zahlen von notwendigen Gesamtaufwendungen in Höhe von mindestens etwa 1.205 Mio EUR für 2015 aus (Kostendeckungsgrad dann bei ca. 47 %).

Nach einer aktuellen Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Landesregierung, die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden durch eine Anpassung der sogenannten „Stichtagsregelung“ im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bereits in diesem Jahr spürbar zu entlasten. Auf Grund des dramatischen Anstiegs der Flüchtlingszahlen soll die Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung, die bislang auf Grund der Flüchtlingszahlen des vorangegangenen Jahres vorgenommen wurde, künftig anhand einer Prognose der zu erwartenden Flüchtlingszahlen zum 1. Januar des Mittelzuweisungsjahres vorgenommen werden. Der Referentenentwurf zur Änderung des FlüAG befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Der Gesetzentwurf soll in Kürze in den Landtag eingebracht werden. Demzufolge wird die vorgesehene Verlegung des Stichtages für die nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben des Landes zu zusätzlichen Landeszuweisungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von ca. 750 Mio EUR führen. Eine einzelgemeindliche Übersicht der Zuweisungen, die mit der beabsichtigten Neuregelung des FlüAG im Jahr 2016 nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich verbunden sein werden, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales angekündigt. Diese liegt derzeit allerdings noch nicht vor, sodass eine aktuelle Prognose über die Höhe der künftigen Landeszuweisung noch nicht erfolgen kann. Auch für das Jahr 2015 soll lt. dem Gesetzentwurf auf Grundlage der amtlich ermittelten Bestandszahlen für 2015 eine einmalige Nachzahlung festgelegt werden, deren Höhe bislang ebenfalls noch nicht bekannt ist (landesweit etwa 217 Mio EUR).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben den Flüchtlingen, die im Rahmen der „regulären“ kommunalen Zuweisungen auf die Kommunen verteilt werden, aktuell viele Städte auch im Wege von Amtshilfeersuchen von den Bezirksregierungen aufgefordert werden, weitere Räumlichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die durch das Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung der derzeit mehr als 1.000 eintreffenden Flüchtlinge je Tag nicht ausreichen. So haben Städte und Gemeinden in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Notunterkünften mit mehr als 10.000 Plätzen geschaffen.

Die Amtshilfeersuchen der Landesregierung ergehen dabei mit einem sehr kurzen Vorlauf von nur wenigen Stunden zur Schaffung von Notunterkünften für in der Regel etwa 150 Flüchtlinge. Dabei wird aus den betroffenen Kommunen berichtet, dass häufig keinerlei Information über die Herkunftsländer, das Alter und die genaue Anzahl der zu erwartenden Flüchtlinge vorliegen. Auch sind die notwendigen Gesundheitsuntersuchungen häufig noch nicht erfolgt.

Von der Inanspruchnahme durch das Land NRW sind auch bereits in der StädteRegion einige Städte betroffen. Weitere Amtshilfeersuchen sind zu erwarten.

Insofern stellen sich für die in Anspruch genommenen Städte viele logistische, medizinische, sicherheitsrelevante aber auch soziale Herausforderungen. In einer geeigneten Örtlichkeit müssen Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen, Verpflegung und Getränke vorgehalten werden. Beförderungsmöglichkeiten sind zu organisieren.

Da die in den Kommunen ankommenden Flüchtlinge zudem noch nicht registriert sind, müssen in Absprache und nach den Vorgaben der Bezirksregierung Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender erstellt bzw. vorbereitet werden. Eine ärztliche Untersuchung, insbesondere auf Tuberkulose (TBC), muss organisiert werden. Die sprachliche Verständigung, z.B. über Dolmetscher muss gewährleistet und es müssen seelsorgerische Maßnahmen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund hat zum Erfahrungsaustausch im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 14.08.2015 ein Gespräch zwischen den beteiligten Kommunen der StädteRegion Aachen und Fachleuten aus den einschlägigen Bereichen stattgefunden, um gemeinsam eine Vorgehensweise zu erarbeiten. Man hat verabredet, sich in regelmäßigen Abständen zu dem Thema auszutauschen. Ein weiteres Gespräch ist für Anfang September vereinbart.

Für die erforderliche ärztliche Erstuntersuchung haben Gespräche zwischen den Nordkreiskommunen und dem Medizinischen Zentrum in Bardenberg stattgefunden. Dort stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Zudem soll eine Gruppe von Medizinern aufgebaut werden, die im Bedarfsfall die Untersuchungen durchführen kann.


Weitere Vorbereitungsmaßnahmen sind seitens der Verwaltung ergriffen worden, da die Inanspruchnahme per Amtshilfe erfahrungsgemäß sehr kurzfristig -meist innerhalb von 24 Stunden- erfolgt und sodann Unterbringungsmöglichkeiten für ein Flüchtlingskontingent von regelmäßig 150 Personen getroffen werden müssen.

Die Kosten für den etwaigen Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung sind in den o.g. Gesamtaufwendungen in Höhe von mindestens etwa 1.205 Mio EUR für 2015 noch nicht enthalten. Zwar können die Kosten für den Betrieb der Notunterkünfte der Bezirksregierung in Rechnung gestellt werden. Es bleibt aber die Frage, ob eine komplette Kostenerstattung erfolgen wird, u.a. auch hinsichtlich höherer Personalkosten zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung, weil ein ordnungsgemäßer Ablauf sicherlich nicht nur mit Ehrenamtlern/innen gewährleistet werden kann. Insofern hat auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine vollständige Kostenübernahme angemahnt (vgl. Mitteilung 428/2015 vom 13.08.2015).

Einer aktuellen Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem zu entnehmen, dass Nordrhein-Westfalen eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einführen wird. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen gegen Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch V wurde insofern mit insgesamt 8 Krankenkassen getroffen. Der genaue Inhalt der Rahmenbedingungen liegt derzeit den Kommunen noch nicht vor. In einer FAQ-Liste zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen heißt es hierzu, dass jede einzelne Gemeinde selbst entscheiden könne, ob sie für die ihr zugewiesenen Flüchtlinge eine Gesundheitskarte einführen will, wobei dabei sicher zu prüfen sei, „ob es sich wirtschaftlich für sie rechnet, an der Vereinbarung teilzunehmen“. Hinsichtlich der finanziellen Folgen wird darauf hingewiesen, dass nach Erfahrung in Hamburg und Bremen (wo ein ähnliches System bereits eingeführt worden ist) dort Einsparungen in den jeweiligen Verwaltungen erzielt werden konnten. Die Gemeinden profitierten zudem von Rabattvereinbarungen und anderen Instrumenten der gesetzlichen Krankenversicherung. Sobald weitere Einzelheiten zur Gesundheitskarte vorliegen und eine genaue Prüfung möglich ist, wird die Verwaltung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zeitnah einen Vorschlag unterbreiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.



( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 15.09.2015 / Punkt 10 der Tagesordnung)

**Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler**

Mit beigefügtem Antrag beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler die schriftliche Beantwortung von insgesamt 13 Fragen zur Zuweisung und Unterbringung von Flüchtlingen. Die Verwaltung verweist zunächst auf die ausführliche Vorlage zu Tagesordnungspunkt 9, in dem bereits viele der gestellten Fragen beantwortet sind. Die dort nicht beantworteten Fragen wird die Verwaltung im öffentlichen und gegebenenfalls nicht öffentlichen Teil der Sitzung mündlich beantworten.

In Vertretung

  
( Brunner )  
Beigeordneter

DIE LINKE. im Stadtrat Baesweiler ▪ Mariastr. 2 ▪ 52499 Baesweiler

**Dr. Willi Linkens**  
**Bürgermeister der Stadt Baesweiler**  
**Mariastr. 2**

**52499 Baesweiler**

Mariastr. 2  
52499 Baesweiler  
Tel: 02401 / 800 - 214  
[www.dielinke-baesweiler.de](http://www.dielinke-baesweiler.de)

Baesweiler, den 03.09.2015

## **Anfrage zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler**

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

aufgrund der aktuellen Situation möchten wir Sie bitten, folgende Fragen für die Stadtratssitzung am 15.09.2015 als eigenen Tagesordnungspunkt schriftlich zu beantworten.

Fragen, die nicht in der öffentlichen Sitzung beantwortet werden können, bitten wir für die nichtöffentliche Sitzung schriftlich zu ergänzen.

Vielen Dank im Voraus  
Mit freundlichen Grüßen

Marika Jungblut  
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler

1. Wo in Baesweiler befinden sich zur Zeit Flüchtlingsunterkünfte ?
2. In welchem Zustand sind diese Unterkünfte und wann wurden diese zuletzt renoviert bzw. saniert?
3. Wie viele Unterkünfte sind in städtischem Besitz und wie viele Wohnungen sind von der Stadt von Privat angemietet?

4. Gibt es Wohnungen, die direkt von privat an Flüchtlinge vermietet werden?
5. Wie viele Flüchtlinge befinden sich zur Zeit in Baesweiler und wie hoch ist die Anzahl schulpflichtiger Kinder?
6. Sind diese Kinder bereits in Klassen untergebracht ?
7. Bekommen die Flüchtlinge in Baesweiler ein Sozialticket, um die Ämter (Schulamt, Jugendamt...) in Aachen mit dem ÖPNV erreichen zu können? Wenn nein, gibt es Lösungsansätze und wenn ja welche?
8. Ist nach derzeitigem Stand eine Zuweisung von Flüchtlingen nach Baesweiler zu rechnen?
10. Wie ist Baesweiler für den Fall einer kurzfristigen Zuweisung von 100 - 150 Flüchtlingen gerüstet und wo würden diese untergebracht werden können? Gibt es entsprechende Räumlichkeiten?
11. Wie viele Unterkünfte/Wohnungen werden von der Stadt für einzelne Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien vorgehalten und wie groß sind diese?
12. Wie viele Wohnungen der Vivawest stehen zur Zeit leer und könnten vorübergehend als Wohnungen für Flüchtlinge genutzt werden?
13. Hat die Stadtverwaltung bereits bei Vivawest angefragt?  
Wenn ja, wie sind die Ergebnisse des Gesprächs?
14. Gibt es entsprechende Überlegungen seitens der Stadt, in wie fern man mit Vivawest verhandeln könnte, sollte Vivawest nicht bereit sein, die Wohnungen vorübergehend zur Verfügung zu stellen?

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015 / Punkt M der Tagesordnung)**

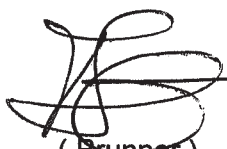
**Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur „Begehung der Flüchtlingsunterkünfte“**

Mit beigefügtem Antrag beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler eine Begehung der Räumlichkeiten der Flüchtlingsunterkünfte in Baesweiler und Setterich für je einen Vertreter pro Fraktion.

Auf damaligen Wunsch der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales fand zuletzt am 18.12.2013 eine Begehung der Asylbewerberunterkünfte in Baesweiler und Setterich statt, zu der Vertreter/innen der im Rat vertretenen Fraktionen eingeladen waren. Die Teilnehmer konnten sich sowohl bei der vorhergehenden Information als auch bei der Begehung der Unterkünfte „Peterstraße“ und „Am Bauhof“ ein Bild von der Situation der Flüchtlinge und der Unterbringung der Flüchtlinge machen. Die damalige Resonanz der Ausschussmitglieder war positiv und sowohl die gute Arbeit der Verwaltung und des städtischen Baubetriebshofes als auch die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Einrichtungen und Organisationen, die Hilfe anbieten, wurde lobend hervorgehoben.

Gerne ist die Verwaltung bereit, wiederum einen entsprechenden Besichtigungstermin vorzubereiten, an dem die im Rat vertretenen Fraktionen mit einer ihrer jeweiligen Größe entsprechenden Zahl teilnehmen können. Nähere Einzelheiten wird die Verwaltung im Rahmen der Ratssitzung bekanntgeben.

In Vertretung



(Brunner)  
Beigeordneter



DIE LINKE. im Stadtrat Baesweiler • Mariastr. 2 • 52499 Baesweiler

**Dr. Willi Linkens**  
**Bürgermeister der Stadt Baesweiler**  
**Mariastr. 2**

**52499 Baesweiler**

Mariastr. 2  
52499 Baesweiler  
Tel: 02401 / 800 - 214  
[www.dielinke-baesweiler.de](http://www.dielinke-baesweiler.de)

Baesweiler, den 03.09.2015

**Antrag**  
**Begehung der Flüchtlingsunterkünfte und**  
**Prüfung Baugenossenschaft auf Leerstand**

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

aus aktuellem Anlass stellt die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler den Antrag, die folgenden Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 15.9.2015 zu setzen, die folgenden Sachverhalte zu prüfen und die Ergebnisse in o.g. Ratssitzung schriftlich darzulegen.

1. Eine Begehung der Räumlichkeiten der Flüchtlingsunterkünfte in Baesweiler und Setterich für je einen Vertreter pro Fraktion.
2. Eine Prüfung der Objekte der Baugenossenschaft Baesweiler auf Leerstand, und die bereits leer stehenden Wohnungen sowie für den Abriss vorgesehenen Objekte (soweit diese noch bewohnbar sind) zunächst für evtl. zugewiesene Flüchtlinge auf Zeit bereit zu halten.

Vielen Dank im Voraus  
Mit freundlichen Grüßen

Marika Jungblut  
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/Punkt 12 der Tagesordnung)**

**Anträge der Fraktion „Die Linke“ zu freiem und kostenlosem WLAN**  
**1. auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler**  
**2. für Flüchtlinge in deren Unterkünften**

**Zu 1.:**

Seit längerem beschäftigt sich die Stadt mit der Frage, wie ein kostenloses WLAN und damit ein freier Internetzugang im Baesweiler Stadtgebiet aufgebaut werden kann. Bereits 2014 gab es hierzu erste Gespräche mit Telekommunikationsanbietern.

Am 29.1.2015 fand ein erstes Informationsgespräch mit Vertretern der Freifunk-Initiative Aachen statt, die ihr Konzept eines kostenlosen und freien WLANs vorstellten.

Am 3.2.2015 wurde der Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014, in Baesweiler WLAN HotSpots einzurichten, in der Stadtratssitzung beraten und der Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Realisierung eines öffentlichen WLAN-Netzes in der Stadt Baesweiler zu beauftragen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2015 wurden zu diesem Thema zahlreiche Gespräche geführt, u.a. mit der Initiative „Freifunk“, den Gewerbetreibenden und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf einem Bürgerforum am 10. Juni 2015 im its.

Die Stadtverwaltung Baesweiler wird in einem ersten Schritt die beiden Rathäuser in Baesweiler und Setterich sowie die Stadtbücherei mit einem öffentlichen WLAN-Zugang ausstatten. Darüber hinaus plant auch das its einen entsprechenden HotSpot im Gewerbegebiet.

Parallel dazu planen auch die Baesweiler und Settericher Gewerbetreibenden, in den beiden Innenstädten ihren Kunden in Kooperation mit der Freifunk-Initiative kostenloses WLAN zur Verfügung zu stellen, um damit die Aufenthaltsqualität in den Geschäften, Restaurants und Gaststätten weiter zu verbessern. Mittlerweile sind bereits fast 30 Freifunk- WLAN HotSpots im Stadtgebiet im Einsatz.

Am Dienstag, 8. September 2015, treffen sich die Freifunker aus Aachen in Baesweiler mit dem Bürgermeister, Vertretern der Stadtverwaltung und Interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreter aus der lokalen Wirtschaft und engagierten Freifunk-Enthusiasten aus Stadt und Region. Ziel ist die Gründung einer lokalen Freifunk-Community, die dabei hilft, dass Privatleute und Gewerbetreibende das Freifunknetzwerk in Baesweiler verbreiten.

zu 2.:

Hinsichtlich der Ausstattung der öffentlichen Plätze und Flüchtlingsunterkünfte mit Freifunk wird die Verwaltung die technischen Realisierungsmöglichkeiten kurzfristig prüfen. Hierzu wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.



(Dr. Linkens)

Anlagen:

Anträge der Fraktion Die Linke vom 03.09.2015

DIE LINKE. im Stadtrat Baesweiler ▪ Mariastr. 2 ▪ 52499 Baesweiler

**Dr. Willi Linkens**  
**Bürgermeister der Stadt Baesweiler**  
**Mariastr. 2**

**52499 Baesweiler**

Mariastr. 2  
52499 Baesweiler  
Tel: 02401 / 800 - 214  
[www.dielinke-baesweiler.de](http://www.dielinke-baesweiler.de)

Baesweiler, den 03.09.2015

## **Antrag**

### **Freies und kostenloses WLAN auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler**

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler beantragt für die Ratssitzung am 15.09.2015 folgenden Tagesordnungspunkt mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

#### **Freies und kostenloses WLAN auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler**

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, auf welchen öffentlichen Plätzen Parks, Kirchvorplatz, Rathausvorplatz, Wasserspielplatz, Jugendcafe, etc die Einrichtung eines kostenlosen WLAN mittels Freifunk möglich ist.

Eine Zusammenarbeit mit dem Baesweiler Gewerbeverband und dem Settericher Gewerbeverein e.V. sowie mit Baesweiler Vereinen sowie deren Unterstützung bei der Einrichtung wäre sicherlich eine sinnvolle Erweiterung des Freifunks in unserer Stadt und würde die öffentlichen Plätze für viele Bürgerinnen und Bürger attraktiver gestalten.

Eine Störerhaftung kann für die Stadt durch entsprechende Providerauswahl und die Zusammenarbeit mit Freifunk ausgeschlossen werden.

Vielen Dank im Voraus  
Mit freundlichen Grüßen

Marika Jungblut  
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler

DIE LINKE. im Stadtrat Baesweiler ▪ Mariastr. 2 ▪ 52499 Baesweiler

**Dr. Willi Linkens**  
**Bürgermeister der Stadt Baesweiler**  
**Mariastr. 2**

**52499 Baesweiler**

Mariastr. 2  
52499 Baesweiler  
Tel: 02401 / 800 - 214  
[www.dielinke-baesweiler.de](http://www.dielinke-baesweiler.de)

Baesweiler, den 03.09.2015

## **Antrag**

### **Freies und kostenloses Wlan für Flüchtlinge in deren Unterkünften**

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler beantragt für die Ratssitzung am 15.09.2015 folgenden Tagesordnungspunkt mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

#### **Freies und kostenloses Wlan für Flüchtlinge in deren Unterkünften**

Die Verwaltung wird beauftragt, in allen städtischen Flüchtlingsunterkünften ein freies und kostenloses WLAN mit "Freifunk" anzubieten und hierfür den Kontakt zu "Freifunkern" herzustellen.

#### **Begründung:**

Kommunikation ist ein Grundbedürfnis des Menschen.

Gerade Flüchtlinge aus Krisen- und Kriegsgebieten haben ein nachvollziehbares Interesse, den Kontakt in die Heimat aufrecht zu erhalten, um sich über den Verbleib und das Befinden der Menschen zu erkundigen, die sie notgedrungen zurücklassen mussten.

Ein Internetanschluss mit einem Wlan-Router sollte zur Grundausstattung für jede Flüchtlingsunterkunft gehören, den die untergebrachten Personen jedoch nicht selber einrichten lassen dürfen. Zudem ist ein kostengünstiger Internetknotenpunkt die preiswerte Alternative zur individuellen Netzeinwahl.

"Freifunk Aachen" hat bereits in kürzester Zeit in Aachener Flüchtlingsunterkünften entsprechende Zugänge bereit stellen können.

Eine Störerhaftung kann für die Stadt durch entsprechende Providerauswahl ausgeschlossen werden.

Vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Marika Jungblut

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE im Rat der Stadt Baesweiler

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
**(Sitzung am 15.09.2015/Punkt** 13 **der Tagesordnung)**

**Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 24.09.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 09.10.2014 bis 07.11.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2014 bis 07.11.2014.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 14.10.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die in Rede stehende BP-Fläche wird von einer vermuteten geologischen Störung (vermutlich Sandgewand) gekreuzt. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 10m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Auf Nachfrage beim Geologischen Dienst NRW wurde der Stadt Baesweiler eine konkrete Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erfolgte.

Die RWE Power AG teilte daraufhin mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen. Dabei erfolgt diese Stellungnahme nur aus Sicht der Sumpfungssmaßnahme des Braunkohletagebaues.

Die Stadt hat daraufhin ein Gutachterbüro mit der genauen Untersuchung dieser vermuteten geologischen Störung beauftragt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung aus geotechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der EBV hält an seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 fest, in der auf einen 20 m breiten Korridor der vermuteten Lage der Störung hingewiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan den entsprechenden Korridor darzustellen, mit dem Hinweis, dass hier hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertisen einzuholen und zu berücksichtigen sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, einen 20 m breiten Korridor in den Bebauungsplan einzuzeichnen, mit dem Hinweis, dass hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen sind.

c) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 29.10.2014:**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist Betreiber der beiden Regenrückhaltebecken „Otto-Hahnstraße“ und „Adenauerring“. In Folge des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 54 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Regenrückhaltebecken zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenrückhaltebecken nach Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten.

**Stellungnahme:**

Der vorliegende Sachverhalt wurde mit dem WVER abgestimmt.

Es wurde durch ein Ingenieur-Büro nachgewiesen, dass sowohl hydraulisch, als auch hinsichtlich der Schmutzfracht, die Situation des Gesamtsystems, durch zusätzliche Belastungen aus dem BP 54, nicht negativ beeinflusst wird.

Ein Niederschlagsabflussmodell ist nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.10.2014:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Rothe Erde I“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Rothe Erde I“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51% sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur



Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Nach dem derzeitigen Stand des hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkataloges (Abkürzung: BAV-Kat) liegt das Planungsgebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte Carl-Alexander / Betriebsfläche Schachtanlage / Nr. 5003-S-001-1. Im Planungsgebiet wurden Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn Carl-Alexander betrieben.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind BAV-Kat folgende weitere Flächen ehemaliger bergbaulicher Nutzung verzeichnet:

- Carl-Alexander / Betriebsfläche Lagerplatz / Nr. 5003-S-001-2
- Carl-Alexander / Betriebsfläche Kokerei / Nr. 5003-S-001-3
- Carl-Alexander / Halde / Nr. 5002-A-001

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 7. Änderung wurde mit Schreiben vom 13.05.2008 - 65.52.1-2008-323 - bereits eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der o.a. BAV-Kat-Flächenabgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die von der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführten Eigentümer wurden seitens der Stadt beteiligt.

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine altlastentechnische Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Gutachten (altlastentechnische Untersuchung) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### e) Aachener Verkehrsbund GmbH mit Schreiben vom 05.11.2014:

Das betreffende Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Dementsprechend wird für diesen Bereich im Zuge des Aufstellungsverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein.

Wir bitten Sie daher, den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln, als Träger öffentlicher Belange sowohl zum vorliegenden Bebauungsplan als auch zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Eine Beteiligung des o.g. Trägers öffentlicher Belange ist dabei nicht erforderlich, da die Fläche für Bahnanlagen in privatem Besitz des EBV war und lediglich als Grubenanschlussbahn betrieben wurde.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 17.10.2014:**

Boden und Baugrund:

Gemäß dem Auskunftssystem der BK 50 NRW ist der westliche Bereich des Plangebiets anthropogen aufgebracht Boden, während der mittlere bis östliche Baugrund mit natürlich gewachsenem Lössboden ausgestattet ist, welcher zur Regenwasserversickerung längerfristig nicht geeignet ist (vgl. Punkt 6.1 und 6.2 in der Begründung, Stand 11.12.2013 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Seite 3, Kap. 21, Stand 21. Jan. 2014).

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.11.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

### **Bodenschutz und Altlasten:**

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

Die 12. Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der zum ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Carl-Alexander gehört. Das ehemalige Zechengelände ist unter der Nummer 5003/0001 im Altlasten-Verdachtsfläche-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet. Im Bereich der 12. Änderung befanden sich Gleisanlagen. Die Belastungssituation ist daher im Bereich der 12. Änderung nicht so hoch zu vermuten, wie im Bereich der Kokerei, die weiter westlich lag.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Boden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Im Bereich der 12. Änderung wurden durch das Büro Tillmanns Auffüllungen bis ca. 1,2 m nachgewiesen. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Die im Vergleich zur Kokerei zu erwartende niedrige Belastungssituation wird also von den Untersuchungsergebnissen bestätigt. Eine chemische Analyse der Auffüllung wurde - vermutlich aufgrund der organoleptischen Unauffälligkeit - nicht durchgeführt.

Der Gutachter schlägt vor, die bei den Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungs-Aushub-massen im Bereich des Schutzwalles einzubauen. Dabei sollen die Auffüllungen im Kern des Schutzwalls eingebaut werden. Die Abdeckung der so umgelagerten Auffüllungen soll mit unbelastetem Boden erfolgen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken, sofern diese Arbeiten durch einen sachkundigen und unabhängigen Gutachter begleitet werden.

Im Bereich der 12. Änderung liegen 2 Bodenmieten. Diese wurden nicht untersucht. Es ist daher unbekannt, woher das Material stammt, um welche Art es sich bei dem Material handelt und ob es belastet ist. Sofern beabsichtigt ist, diese Mieten zur Geländemodulation im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche einzubauen, so sind vorher Untersuchungen durch einen unabhängigen und sachverständigen Gutachter erforderlich. Die Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vor einem Einbau innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Sollte die untere

Bodenschutzbehörde einem Einbau nicht zustimmen können, so ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im Bereich der 12. Änderung gibt es ein Bodenbecken. Wozu das Becken diente, ist nicht bekannt. Das Becken wurde bisher nicht untersucht. Bevor das Becken verfüllt wird, ist zu klären, welchen Zweck das Becken hatte. Ggf. sind Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass hier keine umweltgefährdenden Stoffe versickert oder gelagert wurden. Vor Verfüllung des Beckens ist der unteren Bodenschutzbehörde das Material zu nennen, mit dem verfüllt werden soll. Vor der Verfüllung ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächen- und / oder Niederschlagswasser ist im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

Alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

#### Stellungnahme:

#### **Bodenschutz und Altlasten:**

Der Umgang mit offenen Bodenbereichen wird, wie vom Gutachter empfohlen, festgesetzt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der ursprünglich geplante Wall wird nicht in die Planung übernommen. Es besteht diesbezüglich seitens des Fachgutachters für Schallschutz keine Notwendigkeit mehr.

Bei den Bodenmieten handelt es sich um unbelastetes Material aus einer externen Maßnahme. Dieses Material wird nur temporär auf dem Gelände zwischengelagert.

Bei dem Bodenbecken handelt es sich um eine Muldenrigole. Mit Schreiben vom 23.08.2006 hat der Kreis Aachen eine befristete Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in den Untergrund erteilt.

Die Hinweise, Versickerung von Oberflächenwasser, Eingriffe ins Erdreich werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise zum Umgang mit offenen Bodenbereichen zur Versickerung von Oberflächenwasser sowie zu den Eingriffen ins Erdreich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Natur und Landschaft:**

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Bilanzierung des zu diesem Änderungsverfahren erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dürfen für die im Plangebiet auf dem Lärmschutzwall zu pflanzende Hecke gemäß dem Verfahren Sporbeck/Ludwig allerdings maximal lediglich 16 Wertpunkte statt 17 in Ansatz gebracht werden.

Stellungnahme:

**Natur und Landschaft:**

Die Stellungnahme der StädteRegion Aachen beruhte auf der Annahme, dass ein Lärmschutzwall geplant sei. In so einem Fall hätten die in Ansatz gebrachten Wertpunkte von 17 auf 16 reduziert werden müssen.

Nach Rücksprache mit der StädteRegion Aachen wurde der Sachverhalt, der Wegfall des Lärmschutzwalls, besprochen und die Reduzierung der Wertpunkte von 17 auf 16 ist damit nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**ENTWURF  
BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 54  
- Haldenvorgelände -  
Änderung Nr. 12  
(nach § 13a BauGB)**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**Gliederung der Begründung**

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
  - 2.1 Geltungsbereich**
  - 2.2 Regionalplan**
  - 2.3 FNP**
  - 2.4 Landschaftsplan**
  - 2.5 Bestehendes Planungsrecht**
- 3. Anlass und Ziel der Planung**
  - 3.1 Ziel der Planung**
  - 3.2 Städtebauliches Konzept**
  - 3.3 Erschließung / Stellplätze**
- 4. Planinhalt**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
  - 6.1 Entwässerung**
  - 6.2 Altlasten**
  - 6.3 Hinweise**
- 7. Flächenbilanzierung**



**ENTWURF**  
**BEGRÜNDUNG ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 54**  
**(nach § 13a BauGB)**  
**- Haldenvorgelände -**  
**Änderung Nr. 12**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

---

**1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.



## **2. PLANVORGABEN**

### **2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände –, 12. Änderung liegt am Herzogenrather Weg im Gewerbegebiet Haldenvorgelände im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1178. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.160 qm (0,82 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

### **2.2 REGIONALPLANPLAN**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### **2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

### **2.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

### **2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 Änderung Nr. 4.

## **3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

### **3.1 ZIEL DER PLANUNG**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern im Bereich der Änderung zu schaffen. Der Eigentümer des Grundstückes möchte gerne im Bereich der Änderung Wohnhäuser errichten.

### **3.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT**

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung am Herzogenratherweg von GE in MI vor, so dass das gesamte Grundstück als MI (Mischgebiet) in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen wird. Entlang der Erschließungsstraße werden Einzelhäuser und Doppelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Einfügung der geplanten Bebauung in das städtebauliche Bild der Umgebung.

Die geplante Änderung stellt eine städtebauliche sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung im Bereich des Herzogenrather Weges dar und trägt zur Nachverdichtung des Wohngebietes bei.

### 3.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den ausgebauten Herzogenrather Weg.

Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhenden Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. Im MI - Mischgebiet ist vor Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

## 4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Art der Nutzung	MI
<b>Bauweise</b>	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
<b>Maß der Nutzung</b>	
Geschossigkeit	I - II
Grundflächenzahl	0,4

### 4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als MI - Mischgebiet festgesetzt. Die in dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr. 1 Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Einrichtungen, in denen Glücksspiel, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden
- Nr. 2 Bordelle, Sexshops und bordellähnliche Betriebe
- Nr. 3 Tankstellen
- Nr. 4 Waschanlagen
- Nr. 5 Reparaturwerkstätte
- Nr. 6 sonstige Werksbetriebe

## 4.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird abweichend von § 17 BauNVO eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet und zugleich die Versiegelung verringert werden.

Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit den üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

## 4.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, in Anlehnung an die nähere Umgebung, nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## 5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

## 6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Schallschutz oder Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

### 6.1 ENTWÄSSERUNG

Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastung ist eine Versickerung/ Verrieselung des anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen in den Untergrund ausgeschlossen, um eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen werden der vorhandenen Mischkanalisation zugeleitet.

### 6.2 ALTLASTEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/0001.

Auf dem gesamten ehemaligen Betriebs- und Kokereigelände sind nach den Befunden der Gefährdungsabschätzung Belastungen zu erwarten. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 Nr. BauGB.

### 6.3 HINWEISE

#### A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

**B.**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

**C.**

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

**D.**

In der mit X X X gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.12 der Legende) ist vom jeweiligen Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

## 7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

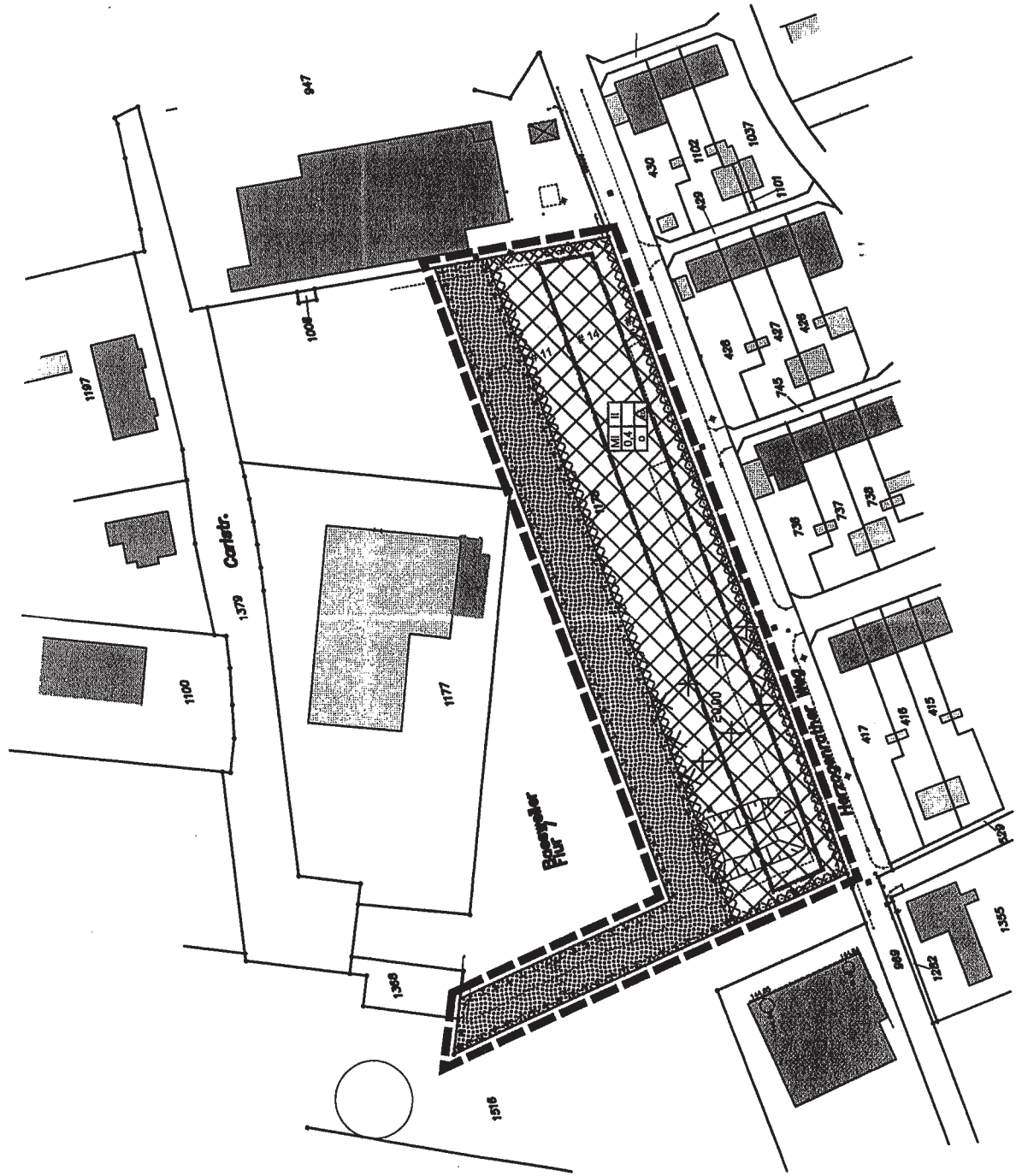
<b>Bebauungsplan Nr. 54-12</b>	<b>Fläche in qm</b>	<b>in %</b>
Mischgebiet	5.145	63,2
Grünfläche	2.995	36,8
<b>Plangebiet, gesamt</b>	<b>8.140</b>	<b>100</b>

Baesweiler, den

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

# Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung



## Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaßstabes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 9)

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO)

1.2.2. Mischgebiete  
(§ 6 BauNVO)

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

9. Grünflächen  
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.4, § 9 Abs.2 Nr.25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

13.1. Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.11. Ungrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind  
(§ 5 Abs.3 Nr.1 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.1 und Abs.6 BauGB)

15.12. Ungrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich durch Schadstoffe belastet sind  
(§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Mi = Mischgebiet  
II = Zahl der Vollgeschosse  
0,4 = Grundflächenzahl  
O = offene Bauweise  
D = nur Einzel- und Doppelhäuser

Mi	II	0,4	O	D
----	----	-----	---	---

# Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -,12. Änderung Stadtteil Baesweiler

## Textliche Festsetzungen:

### A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

1.1 Mischgebiet (MI)

1.2 In dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 6 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 1 Vergnügungsstätten, Wettbüros sowie Einrichtungen, in denen Glücksspiel, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden,
- Nr. 2 Bordelle, Sexshops und bordellähnliche Betriebe,
- Nr. 3 Tankstellen,
- Nr. 4 Waschanlagen,
- Nr. 5 Reparaturwerkstätte,
- Nr. 6 sonstige Werksbetriebe.

1.3 In dem als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB):

2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten.

Die Wohnungsanzahl je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

2.2 Innerhalb des MI-Gebietes wird die Grundflächenzahl mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt, um eine zu starke Verdichtung im Plangebiet zu vermeiden.

Die Ausnahme nach § 19 (4) BauNVO bleibt zulässig.

2.3 Terrassen und Abgrabungen dürfen die Baugrenzen bis zu maximal 3,00 m überschreiten. Dabei darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

#### 3. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO):

3.1 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden.

Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen diese um bis zu 2,00 m sowohl vor, hinter und auch seitlich überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagator ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

- 3.2 Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) eine Fläche von maximal 5,50 m Breite bei Einfamilienhäusern und 8,25 m Breite bei Zweifamilienhäusern in Anspruch genommen wird.

#### **4. Bauweise (§ 22 BauNVO):**

Für das MI-Gebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, Hausgruppen sind unzulässig.

#### **5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):**

5.1 Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer Pergolen und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 3.2, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

5.2 Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiete selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sie dürfen eine maximale Firsthöhe von 2,50 m und ein maximales Volumen von 40 cbm nicht überschreiten. Die Kubatur mehrerer Nebenanlagen wird addiert und darf 40 cbm nicht überschreiten.

#### **6. Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO):**

6.1 Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

Die Traufhöhe des Gebäudes wird mit maximal 6,50 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.

6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 11,00 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

- 6.3 Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern wird mit max. 7,5 m festgesetzt.

## **B) Gestalterische Festsetzungen**

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW).

### **1. Dächer:**

- 1.1 Wohngebäude können mit geneigten Dächern oder mit Flachdach ausgeführt werden.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mindestens 23° und maximal 45° für Sattel-, Walm- und Zeldächer vorgeschrieben. Die Dachneigung wird mit mindestens 15° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Drempe sind bei 2-geschossigen Baukörpern nur innerhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
- 1.4 Garagen und untergeordnete bauliche Anlagen i. S. des § 14 BauNVO dürfen mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach errichtet werden.
- 1.5 Aneinandergrenzende Gebäude sind in Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.6 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien), Quergiebeln und Nebengiebeln etc. darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Auch einzelne Dachgauben, Dacheinschnitte (Loggien), Quergiebel und Nebengiebel dürfen die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Die Traufhöhe der Dachgauben, Quergiebel und Nebengiebel etc. wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben, Quer- und Nebengiebeln gilt dies für den First.

Die Firsthöhe von Quergiebeln, Nebengiebeln und Satteldachgauben wird mit max. 4,00 m über dem Fertigfußboden des zugehörigen Geschosses festgesetzt.

Der First wird definiert als höchster Punkt der Dacheindeckung.

Dachgauben in mehreren Ebenen des Daches sind nicht zulässig.

### **2. Dacheindeckung:**

Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel zulässig. Für Dachgauben und Anbauten sind auch Metalleindeckungen zulässig.



### **3. Einfriedungen:**

- 3.1 Vorgärten dürfen nur mit bis zu 1,00 m hohen Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnliche transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.
- 3.2 Davon ausgenommen sind überwiegend nach Süden ausgerichtete Vorgärten. Hier sind bis zu 1,80 m hohe Hecken zulässig.
- 3.3 Von den privaten Grundstücken dürfen keine Zugänge zu der ökologischen Ausgleichsfläche geschaffen werden. Des Weiteren sind im Bereich der ökologischen Ausgleichsfläche keine Ablagerungen wie z.B. Komposter zulässig.
- 3.4 Betonzaunelemente sowie Einfriedigungen aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

### **4. Niederschlagswasserbeseitigung:**

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgt über ein Mischsystem.

### **C) Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages**

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sowie § 9 (1a).

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 54, 12. Änderung geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

#### **Die Pflanzenlisten**

des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

### **D) Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Für alle im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **E) Hinweise**

#### **1. Denkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## 2. Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

## 3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3.

## 4. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand 01.10.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

## 5. Grundwasseranstieg durch den Steinkohlebergbau

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Das gesamte Plangebiet wird wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

## 6. Baugrunduntersuchung

In der mit X X X gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.12 der Legende) ist vom jeweiligen Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen.

## 7. Altlasten

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/0001. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 BauGB.

Die altlastentechnische Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

## **8. DIN-Normen Einsehbarkeit**

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 15.09.2015/Punkt **14** der Tagesordnung)

**Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 16.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 25.06.2015 bis 23.07.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 25.06.2015 bis 23.07.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.07.2015:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahmen ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 23.07.2015:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

**A 70 Umweltamt**

**Bodenschutz und Altlasten**

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 ergeben sich folgende Änderungen:

- Anpassung der Baugrenzen und Errichtung von Terrassenüberdachungen,
- Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten im westlichen Teilbereich auf 10 WE,
- Wegfall der inneren Gartenwege und Modifizierung der Anpflanzungen.

Diese Änderungen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht von Belang und somit stehen diesen Änderungen keine Bedenken entgegen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans stammt aus dem Jahr 2011. In der Nachfolgezeit haben innerhalb des Bebauungsplangebietes unsachgemäß Bodenumlagerungen stattgefunden. Dabei wurde auch auf bisher unbelasteten Flächen Material aus der Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0002 umgelagert. In der 5. Änderung des Bebauungsplans werden Hinweise zu Bodenschutz/Altlasten gegeben, die komplett aus der 4. Änderung übernommen wurden. Somit werden die Bodenumlagerungen in der 5. Änderung nicht berücksichtigt.

Ich halte es daher für erforderlich, die Begründung und die textlichen Festsetzungen in Hinblick auf den Bereich Bodenschutz/Altlasten zu überarbeiten.

Die vorläufige Fassung des Umweltberichtes Büro Davis, Terfrüchte + Partner vom Mai 2015 sollte im Kapitel 5.2.1 „Altlasten, Ablagerung und Baugrund“ – da das Kapitel auch den „alten“ Stand von der Bodenumlagerung enthält – angepasst werden

Stellungnahme:

Die zu überarbeitenden Hinweise werden mit dem Gutachterbüro des Investors abgestimmt und anschließend dem Umweltamt vorgelegt. Des Weiteren wird der Umweltbericht wie vorgeschlagen angepasst.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Abstimmung durchzuführen und den Umweltbericht wie vorgeschlagen anzupassen.

**Natur und Landschaft:**

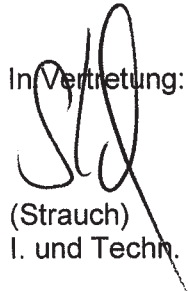
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

**2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**BEGRÜNDUNG**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 82**  
**-AM BERGPARK-, 5.ÄNDERUNG**

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

**Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
  - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
  - 3.2 Regionalplan
  - 3.3 Flächennutzungsplan
  - 3.4 Landschaftsplan
  - 3.5 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
  - 4.1 Ziel der Planung
  - 4.2 Erschließung/ Stellplätze
5. Änderungsinhalte und Festsetzungen
  - 5.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
  - 5.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - 5.3 Höchstzahl der Wohnungen
6. Belange von Natur und Landschaft
  - 6.1 Natur und Landschaft
  - 6.2 Umweltbericht
7. Sonstige Planungsbelange, Hinweise



**BEGRÜNDUNG**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 82**  
**-AM BERGPARK-, 5.ÄNDERUNG**

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

**1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung**

**a) Baugesetzbuch (BauGB)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

**b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

**c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

**d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV NRW. S. 294)

**e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

**f) Landeswassergesetz (LWG)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW S. 133)

**g) Landschaftsgesetz (LG)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)

**h) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154)

**i) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307)



## **2. Verfahren**

In seiner Sitzung am 16.06.2015 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Am Bergpark- beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 25.06.2015 bis 23.07.2015 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 19.06.2015 erfolgt.

Am ★ beauftragte der Rat der Stadt Baesweiler die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 82 -Am Bergpark-, 5. Änderung durchzuführen.

Am ★ hat der Rat der Stadt Baesweiler die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Am Bergpark- als Satzung beschlossen.

★ Anmerkung: Die Daten werden entspr. den durchgeführten Verfahrensschritten ergänzt.

## **3. Planvorgaben**

### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Am Bergpark- umfasst ein etwa 6,42 ha großes Gebiet im Nordwesten des Stadtteiles Baesweiler, südlich der Halde Carl-Alexander zwischen den Straßen Herzogenrather Weg, Am Bergpark und Ringstraße.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Am Bergpark- ist identisch mit dem Geltungsbereich der 4. Änderung.

### **3.2 Regionalplan**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003, Stand November 2014) ist die Fläche des Änderungsbereiches überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### **3.3. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan –FNP- der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“, Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ und Grünfläche dar. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

### **3.4 Landschaftsplan**

Bereits durch die Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 –Am Bergpark- wurde der Landschaftsplan überplant.

### **3.5 Bestehendes Planungsrecht**

Der Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 –Am Bergpark- liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für den Planbereich Allgemeines Wohngebiet (WA), Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Alten- Wohnpflegeheim“, sowie öffentliche Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest. Weiterhin werden Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan Hinweise und Kennzeichnungen sowie textliche Festsetzungen.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ werden einzelne, bestehende Festsetzungen verändert. Die Hauptinhalte und Festsetzungen bleiben jedoch grundsätzlich bestehen.

## **4. Anlass und Ziel der Planung**

### **4.1 Ziel der Planung**

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 –Am Bergpark- war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Altenpflegeheims. Das Altenpflegeheim wurde bereits errichtet.

Des Weiteren sollten im Planbereich senioren- und behindertengerechte Bungalows errichtet werden. Diese wurden als Einzel- und Doppelhäuser, z.T. auch in Gruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant. Im Randbereich des Plangebietes war zudem die Errichtung von 7 Apartmenthäusern mit zugehörigen Stellplätzen vorgesehen. Auch diese wurden zwischenzeitlich errichtet.

Mit der vorgesehenen Bebauung sollte der Bedarf an seniorenrechtlichen, barrierefreien Häusern und Wohnungen in Baesweiler zum größten Teil gedeckt werden, der

auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahre noch verstärkter auftreten wird.

Dies ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelungen.

Gleichwohl haben sich bei der Errichtung der Gebäude, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, Differenzen zwischen der exakten Lage der Baukörper und den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben. Diese Differenzen ergeben sich durch das Vor- und Zurückspringen der Baukörper, die, um eine städtebauliche Monotonie zu vermeiden, vorgenommen wurden. Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Baugrenzen an die errichteten Bauvorhaben angepasst werden. Des Weiteren soll die Errichtung von Terrassenüberdachungen ermöglicht werden, da die dafür notwendige überbaubare Grundstücksfläche in der Gesamttiefe der überbaubaren Grundstücksfläche zwar bereits vorhanden ist, jedoch z.T. vor den Gebäuden liegt und nicht im rückwärtigen Bereich. Diese Diskrepanz soll beseitigt werden. Durch die Reduzierung der Bauflächen im vorderen Grundstücksbereich und Erweiterung in gleicher Größe im Terrassenbereich soll die Möglichkeit zur Errichtung von Überdachungen geschaffen werden. Die überbaubaren Flächen werden dabei für das gesamte Plangebiet um ca. 300 qm reduziert.

Weiterhin ist in einem westlichen Teilbereich geplant, die zulässige Obergrenze für die Anzahl der Wohneinheiten von 8 WE auf 10 WE zu erweitern. Dies ist notwendig, da ein Bedarf an kleineren Wohneinheiten festzustellen ist.

Des Weiteren ist geplant, die im Inneren des Plangebietes vorhandenen Wege („Gartenwege“) entfallen zu lassen und stattdessen einreihige Hecken anzupflanzen. Hecken sollen auch an den seitlichen Grundstücksgrenzen, zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin, angepflanzt werden. Es erfolgt somit eine Modifizierung der geplanten Anpflanzungen. Dies ist ein weiteres Ziel der Bebauungsplanänderung.

#### **4.2 Erschließung/ Stellplätze**

Die Erschließung des Plangebietes ist gemäß den Festsetzungen der der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 –Am Bergpark- erfolgt. Eine diesbezügliche Änderung ist im Rahmen der 5. Änderung nicht vorgesehen.

### **5. Änderungsinhalte und Festsetzungen**

#### **5.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 –Am Bergpark-, 4. Änderung festgesetzten Baugrenzen weichen in Teilbereichen geringfügig von den bereits errichteten Baukörpern ab. Dies ist im inneren Bereich des Plangebietes, in dem Bereich der

Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung der Fall sowie im Bereich südlich und östlich des Bergmannswegs.

Der Verlauf der Baugrenzen wird entsprechend der vorhandenen Bebauung angepasst und hat zur Folge, dass der Verlauf der Baugrenze individuell, abhängig von der Lage des Baukörpers in einer jeweiligen Tiefe von 15 m (die Bautiefe ist identisch mit der 4.Änderung zum Bebauungsplan Nr. 82) festgesetzt wird. Dadurch ergibt sich ein z.T. „treppenförmiger“ Verlauf der vorderen und rückwärtigen Baugrenzen. Zusätzliche überbaubare Grundstücksflächen bzw. Möglichkeiten zur Errichtung zusätzlicher Baukörper entstehen durch den geänderten Verlauf nicht, lediglich eine Verschiebung.

## **5.2. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Im inneren Bereich des Plangebietes waren in der Örtlichkeit zwischen den rückwärtigen Parzellen der Bebauung des Bergmannswegs Privatwege, s.g. Mistewege, inkl. einer jeweiligen Heckenpflanzung vorgesehen. Diese Lösung stellte sich jedoch als nicht praktikabel heraus und ist aus Sicht der Anlieger ein zusätzliches Gefahrenpotential bezüglich möglicher Einbrüche etc. Die Wege sind entfallen und stattdessen wurden einreihige Hecken angepflanzt.

Eine Heckenpflanzung soll ebenfalls zu den öffentlichen Parkplätzen/ Verkehrsflächen am Bergmannsweg bzw. partiell zu den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Die geplanten Hecken werden durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern örtlich fixiert und Art und Umfang der Maßnahme textlich festgesetzt.

## **5.3. Höchstzahl der Wohnungen**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für den Bereich des Geschosswohnungsbaus im westlichen Bereich des Plangebiets im WA<sub>2</sub> die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf 8 WE pro Wohngebäude beschränkt. Auf Grund des festgestellten Bedarfs an kleineren Wohneinheiten im Rahmen der Gebäudeplanung sollen in diesem Teilbereich, auf den Flurstücken 1456, 1495 und 1496, statt der vorgesehenen 8 Wohneinheiten nunmehr 10 Wohneinheiten festgesetzt werden. Da die geplante Erhöhung der Wohneinheiten um 3 x 2 WE, also insgesamt 6 WE geringfügig ist, sind keine weiteren Auswirkungen auf das planerische Gesamtkonzept bzw. auf den Bebauungsplan zu erwarten.

## **6. Belange von Natur und Landschaft**

### **6.1 Natur und Landschaft**

Belange von Natur und Landschaft sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

### **6.2 Umweltbericht**

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Anlage).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Sommer 2011 ist eine faunistische Kontrollbegehung und Potenzialeinschätzung durch das Büro Hamann & Schulte Umweltplanung – Angewandte Ökologie durchgeführt worden. Auf deren Grundlage ist die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Planverfahren erfolgt. Eine erneute faunistische Untersuchung ist im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans aufgrund der sehr kleinflächigen Änderungen ebenfalls nicht erforderlich.

### **6.3 Bodenschutz, Altlasten**

1. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird als Altablagerung "ehemalige Tongrube Carl-Alexander" (Nr.5003-0002) im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster geführt. Das Büro Tillmanns erstellte im Februar 2004 eine Gefährdungsabschätzung für die Altablagerung.

2. Der Bereich der Altablagerung ist in unterschiedlichen Mächtigkeiten aufgefüllt. Bei dem abgelagerten Material handelt es sich überwiegend um Bodenaushub mit Beimengungen an Bauschutt, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Schwarzdeckenreste. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen im Mittel 5 m und nehmen zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Altablagerung ab. Der Maximalwert der Auffüllungsmächtigkeit beträgt 9,2 m. Da es sich nicht um natürlichen Baugrund handelt, sind die Auffüllungen in den Standsicherheitsuntersuchungen entsprechend zu berücksichtigen.

3. Im Zuge der Erschließung und Bebauung wurde nach 2011 Auffüllungsmaterial aus der Altablagerung sowohl innerhalb der Altablagerung umgelagert und als auch im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes außerhalb der Altablagerung abgelagert. Die so neu geschaffenen Auffüllungen im westlichen Bereich des Bebauungsplans betragen im Mittel etwa 1,5 bis 2 m.

4. Da das Material aus der Altablagerung mit PAK belastet ist und es keine Dokumentation über die Um- und Ablagerungsarbeiten gibt, wurde es erforderlich, das

gesamte Bebauungsplangebiet in Hinblick auf PAK-Konzentrationen für den Wirkungspfad Boden-Mensch zu untersuchen. Die Untersuchungen wurden vom Büro Tillmanns durchgeführt und sind im Bericht vom 06.10.2014 dokumentiert. Relevant sind nach Bundesbodenschutzverordnung folgende Tiefen, in denen beim Vorhandensein von Schadstoffen eine Gefährdung möglich ist:

- für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohnen 10 cm

Seite 3 von 4

- für den Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich von Kinderspielplätzen

35 cm

- für den Wirkungspfad Boden- Nutzpflanze im Bereich von Nutzgärten

60 cm.

Die im Gutachten vom Büro Tillmanns vom 06.10.2014 nachgewiesenen PAK-Konzentrationen liegen im gesamten Bebauungsplangebiet in den oberen 10 cm unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnen. **Eine Wohnnutzung kann daher ohne Einschränkungen im gesamten Bebauungsplangebiet stattfinden.**

5. Die Bodenuntersuchungen vom 06.10.2014 haben auch gezeigt, dass eine Abdeckung mit unbelastetem Boden mit einer Mindeststärke von 35 cm bzw. 60 cm nicht flächendeckend vorliegt. Wegen der unkontrollierten Umlagerungen und der nicht flächenhaft vorhandenen Abdeckung mit 35 cm bzw. 60 cm kann eine Gefährdung für die Nutzung als Kinderspielfläche oder Nutzgarten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für Kinderspielflächen oder Nutzgärten folgende Vorgehensweise erforderlich:

Sollten Kinderspielflächen oder Nutzgärten angelegt werden, so ist durch einen unabhängigen, sachverständigen Gutachter die Mächtigkeit vorhandene Abdeckung mit unbelastetem Boden zu überprüfen. Wird dabei nachgewiesen, dass die Mindestabdeckung von 60 cm (Nutzgarten) bzw. 35 cm (Kinderspielfläche) nicht erreicht wird, so ist entweder ein Bodenaustausch durchzuführen oder unbelasteter Boden ist aufzutragen. Zwischen der vorhandenen Auffüllung und dem aufgetragenen Boden ist ein Drainfließ einzubauen, damit auch bei späteren Eingriffen in das Erdreich die Grenze zwischen Auffüllung und unbelastetem Boden eindeutig zu erkennen ist. Alternativ können vom Gutachter Bodenuntersuchungen mit chemischer Analyse durchgeführt werden. Werden dabei die nutzungsrelevanten Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung überschritten, so sind ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag (s.o.) erforderlich.

Die Erdarbeiten im Zusammenhang mit einem Bodenaustausch sind durch den Gutachter zu begleiten.

6. Alle Einzelbaumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

7. Alle Erdarbeiten im Bereich des Bebauungsplangebietes sind gutachterlich zu begleiten.

8. Eine gezielte Versickerung durch die belastete Auffüllung ist ohne weitere technische Maßnahmen nicht zulässig.

## **7. Sonstige Planungsbelange, Hinweise**

Die Hinweise in der Fassung der 4. Änderung des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen, da durch die Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplanes keine Änderungen oder Modifizierungen erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der 5.Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Am Bergpark“ befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Baesweiler,

Der Bürgermeister  
In Vertretung

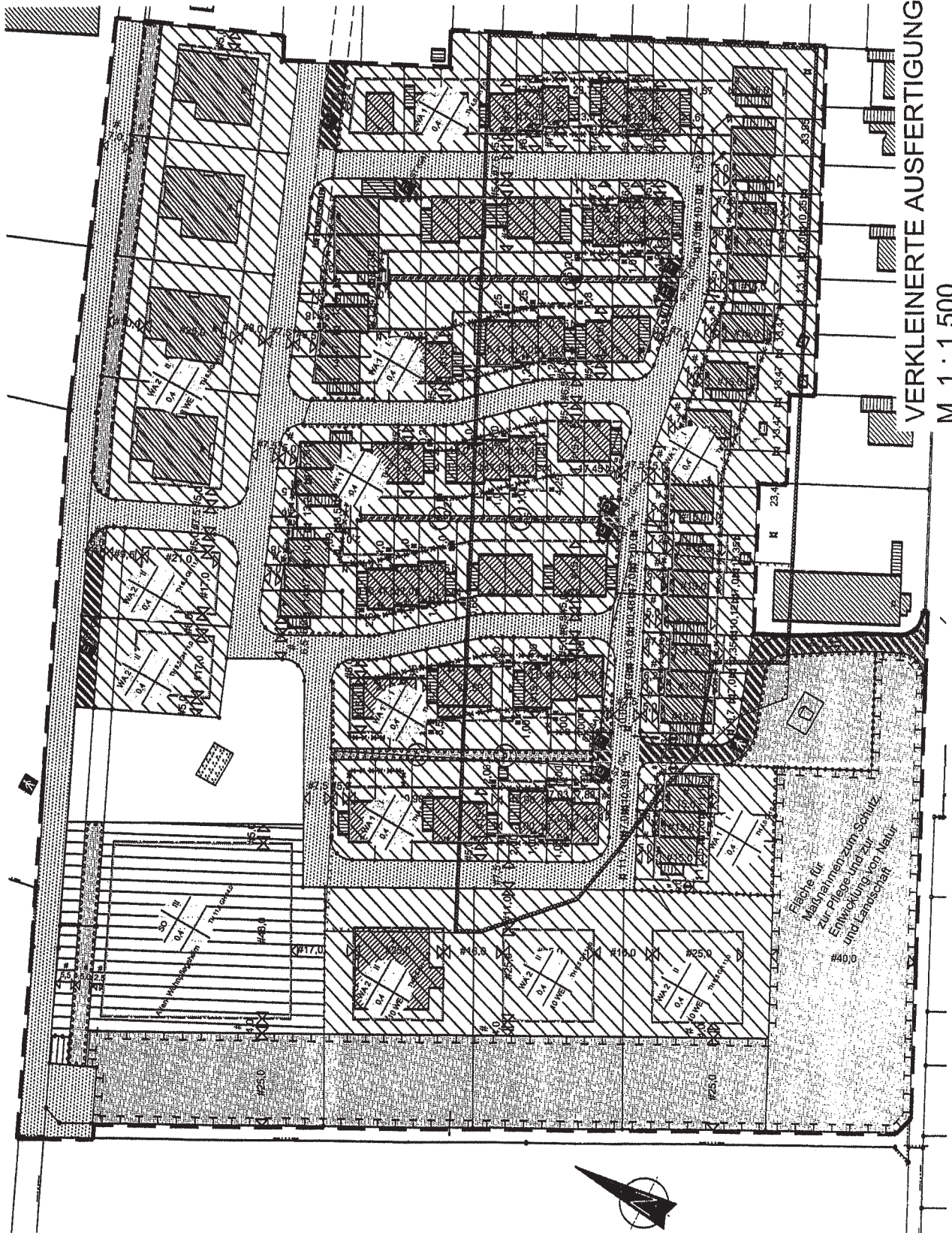
(Strauch)  
I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Umweltbericht



# STADT BAESWEILER

## Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 5. Änderung



VERKLEINERTE AUSFERTIGUNG ALS TISCHVORLAGE  
M. 1 : 1.500



# RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der bei Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

GEMEINDEVERORDNUNG (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S 666 / SGV. NW. 2023) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

BAUORDNUNG (BauO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung. Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S.256), berichtigt am 09.05.2000 (GV NW S.439) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.


Bestandteile des Bebauungsplanes sind:  
- Begründung zum Bebauungsplan

- Umweltbericht, Davids, Terrfrüchte + Partner DTP, Essen vom 17.11.2011
- Artenschutzgutachten, Hamann + Schulte vom 06.09.2011
- Altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung, Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 12.02.2004
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Möglichkeiten einer Versickerung von Oberflächenwasser, Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 08.11.2004
- Gutachterliche Stellungnahme zu Schallimmissionskonflikten, SWA Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH vom 19.09.2011
- Aufmaß- und Katasterdaten des baulichen Zustands durch Vermessungsbüro Tillmanns, Wassenberg vom 16.05.2014

## LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung**
    - Allgemeine Wohngebiete
    - Sondergebiet
  - Maß der baulichen Nutzung**
    - 0,4 Grundflächenzahl
    - I / II Zahl der Vollgeschosse
    - TH 6,5 max. Traufhöhe
    - GH 11,0 max. Gesamthöhe (Firsthöhe)
    - 10 WE max. 10 Wohneinheiten pro Wohngebäude
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
    - Baugrenzen der 4. Änderung (entfallen)
    - Baugrenzen der 5. Änderung (geplant)
  - Verkehrsflächen**
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fußweg"
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parken"
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
    - Fläche für Entsorgungsanlagen
  - Grünflächen**
    - Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
    - öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz"
  - Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
    - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
    - Anpflanzung von Bäumen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
    - Schallschutzanlage, h= 2,50m
    - Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.
    - Bereich der Oberflächenmischproben OB 2, OB 3 und OB 6
    - Umgrenzung von Garagen, Stellplätzen und Carports ( SV/Ga )
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Bearbeitungsstand: 26.05.2015

<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom gemäß § 13 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82, S. Änderung - Am Bergpark - aufzustellen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte vom bis</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>
<p>(Strauch) i. und Techn. Beigeordneter</p> <p>Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Rates vom in der Zeit vom offengelassen.</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>	<p>(Strauch) i. und Techn. Beigeordneter</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>
<p>(Strauch) i. und Techn. Beigeordneter</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom als Satzung in Kraft getreten.</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>	<p>Bearbeitung des Bebauungsplanes:</p>  <p>Flächung: <b>DIPL.-ING. JOSEF HOUBEN</b> Beratung:  051-892928 Städt.  52259 Soltau-Königssee Bauabg.  email: houben@bauabg.de</p>
<p>(Strauch) i. und Techn. Beigeordneter</p> <p><b>Aufmerkung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu organisierten Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.</p> <p>Baesweiler, Der Bürgermeister in Vertretung</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen.</p> <p>Enderbeiten sind durch die Untere Bodenschutzbehörde zu begleiten.</p>

## ÜBERSICHTSPLAN Stadt Baesweiler Bebauungsplan Nr. 82, 5. Änderung "Am Bergpark"



**STADT BAESWEILER**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 82, 5. ÄNDERUNG – AM BERGPARK –**  
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**



**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 In den nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub>) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

**2.1 Maß der baulichen Nutzung WA<sub>1</sub> - Gebieten:**

2.1.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bei Einzelfrausbebauung 300 qm und bei Doppelhausbebauung und Reihenhausbebauung 180 qm je Reihen- oder Doppelhausgrundstück nicht unterschreiten.

2.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass pro Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig ist.

2.1.3 Für den Bereich der eingeschossigen Bungalows (WA<sub>1</sub>-Gebiet) wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Lediglich für die Mittelhäuser von Dreiergruppen ist ausnahmsweise eine GRZ von 0,5 zulässig. Dieses ausnahmsweise zulässige Maß der baulichen Nutzung ist aus städtebaulichen Gründen notwendig, da es dem geplanten Vorhaben und damit der beabsichtigten Wohnform des barrierefreien, seniorengerechten Wohnens entspricht und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

2.1.4 Des Weiteren wird festgesetzt, dass die den Mittelhäusern der Dreiergruppen zugeordneten Garagen- und Stellplatzflächen vollständig überbaut werden können.

**2.2 Maß der baulichen Nutzung WA<sub>2</sub> - Gebieten:**

2.2.1 Die Größe der Wohnbaugrundstücke ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

2.2.2 Für den Bereich WA<sub>2</sub> wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

**3. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

3.1 Für die allgemeinen Wohngebiete wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA<sub>1</sub> sind nur Einzelhäuser, Doppel- und Reihenhäuser bis maximal 3 Gebäude in einer Gesamtbreite von max. 22m zulässig.

3.2 Für die Wohngebiete WA<sub>2</sub> sind Mehrfamilienhäuser zulässig.

3.3 Für das Sondergebiet SO ist ein Alten-Wohnpflegeheim zulässig.

#### 4. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 BauNVO)

- 4.1.1 Bei den Appartementshäusern ist je Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz vorgesehen, bei den barrierefreien Seniorenbungalows ist 1 Stellplatz je Bungalow zu errichten.
- 4.1.2 Stellplätze, Garagen und Carports sind allgemein zulässig in den überbaubaren Flächen, in den gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (St/Ga) und in den seitlichen Abstandsflächen. Sie dürfen die Abstandsfläche seitlich und rückwärtig um maximal 3,0 m überschreiten. Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,0 m eingehalten werden.
- 4.1.3 Stellplätze und Carports sind auch im WA<sub>1</sub> - Gebiet, dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten auf dem Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) bei Einfamilienhäusern eine Fläche von maximal 5,0 m Breite, bei Zweifamilienhäusern eine Fläche von maximal 7,5 m Breite in Anspruch genommen wird.
- 4.1.4 Stellplätze und Carports sind auch im WA<sub>2</sub> - Gebiet, dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten auf dem Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) bei Appartementshäusern eine Fläche von maximal 6,0 m Breite in Anspruch genommen wird. Dabei ist eine Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche und Stellplätzen durch eine 1m hohe Hecke zu schaffen.

#### 5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze (Vorgärten) sind außer untergeordneten Müllbehälterschranken und Stellplätzen bzw. Carports gem. Ziffer 4.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

#### 6. Höhenlage und Höhe der Gebäude (§ 9 (2) BauGB)

##### 6.1 Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss:

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

##### 6.2 Traufhöhe / First- bzw. Gesamthöhe:

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> werden die Höhen der Gebäude wie folgt über OK Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt:

WA <sub>1</sub>	Traufhöhe:	max. 4,0 m
	First- bzw. Gesamthöhe:	max. 9,0 m
WA <sub>2</sub>	Traufhöhe:	max. 6,5 m
	First- bzw. Gesamthöhe:	max. 11,0 m

Für das Sondergebiet SO werden die Höhen der Gebäude wie folgt über OK Fertigfußboden Erdgeschoss festgesetzt:

SO:	Traufhöhe:	max. 11,0 m
	First- bzw. Gesamthöhe:	max. 14,0 m

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

**7. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) – Schallschutz-**

**7.1 Für das allgemeine Wohngebiet WA<sub>2</sub> entlang der Straße „Herzogenrather Weg“ östlich der Einmündung in das Bebauungsgebiet gilt:**

Zum Schutz der nördlichen Plangebietsbebauung ist entlang der Straße „Herzogenrather Weg“ ein Lärmschutzwall zu errichten. Dieser Lärmschutzwall muss eine Mindesthöhe von 2,5 m über Erdgeschossniveau der Bauflächen Haus 1 bis Haus 3 besitzen.

Die nach Norden hin ausgerichteten Dachterrassen Haus 1 / Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) von 2,3 m in Bezug zum Obergeschossniveau. Ohne weitere Anforderungen können die Dachterrassen als Wintergarten ausgebildet werden.

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen gemäß der Kennzeichnung erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas. Die Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung urlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Bei Abweichung von der im Gestaltungsplan dargestellten Bebauung ist ein neues Schallschutz-Gutachten hinsichtlich aktiver Schallschutzmaßnahmen vorzulegen.

## B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

### 1. Dächer

- 1.1 Es sind keine Flachdächer in den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> zulässig. Im Sondergebiet SO sind Flachdächer zulässig.
- 1.2 Die Dachneigung wird mit mind. 25° bis maximal 45° für Sattel- und Walmdächer und mindestens 10° für Pultdächer vorgeschrieben.
- 1.3 Garagen, Carports, untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 10 qm Grundfläche je Bauteil dürfen mit Flachdach oder flach geneigtem Dach errichtet werden.
- 1.4 Bei Anbauten an bestehende Nachbargebäude sind Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung anzugleichen.
- 1.5 Die Summe der Ansichtsbreiten von Dachgauben, Dacheinschnitten (Loggien) und Quergiebeln darf die Hälfte der Breite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- 1.6 Die Traufhöhe der Dachgauben wird mit maximal 2,60 m über Fertigfußboden des dazugehörigen Geschosses festgesetzt.  
Dachgauben und Dacheinschnitte müssen mindestens 2 Dachziegelreihen unter dem First des Hauptdaches einschneiden. Bei Satteldachgauben gilt dies für den First.

### 2. Fassaden

- 2.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>1</sub> sind die Fassadenflächen in rot, rot-braunen oder rot-grauen Klinkerflächen auszuführen.
- 2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>2</sub> sowie im Sondergebiet SO sind Fassadenflächen in rot bzw. rot-braunen oder rot-grauen Klinkerflächen mit kombinierten Putzflächen zulässig.

### 3. Dacheindeckung

- 3.1 Für die Dacheindeckung sind schwarze, anthrazitfarbene, dunkelgraue oder rote Dachziegel sowie Metalleindeckungen zulässig.
- 3.2 Sonnenkollektor- Elemente sind von der o.a. Festsetzung ausgenommen.

### 4. Einfriedungen

Vorgärten dürfen nur bis zu 1,0 m hohe Hecken, hinter denen gleich hohe Maschendraht- oder ähnlich transparente Metallzäune stehen dürfen, eingefriedet werden.

Seitliche und rückwärtige Einfriedungen dürfen nicht in Beton oder Massivbauweise errichtet werden. Die zulässige Höhe beträgt 1,80 m.

## C FESTSETZUNGEN DES LANDSCHAFTPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 15, 20 und 25 BauGB

### 1. Grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan

Die freiraumrelevanten Festsetzungen sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Grundsätzlich sind hier folgende Normen des BauGB zur Festsetzung der grünplanerischen Belange anzuwenden:

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	öffentliche / private Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Nachfolgende beschriebene Maßnahmen sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans:

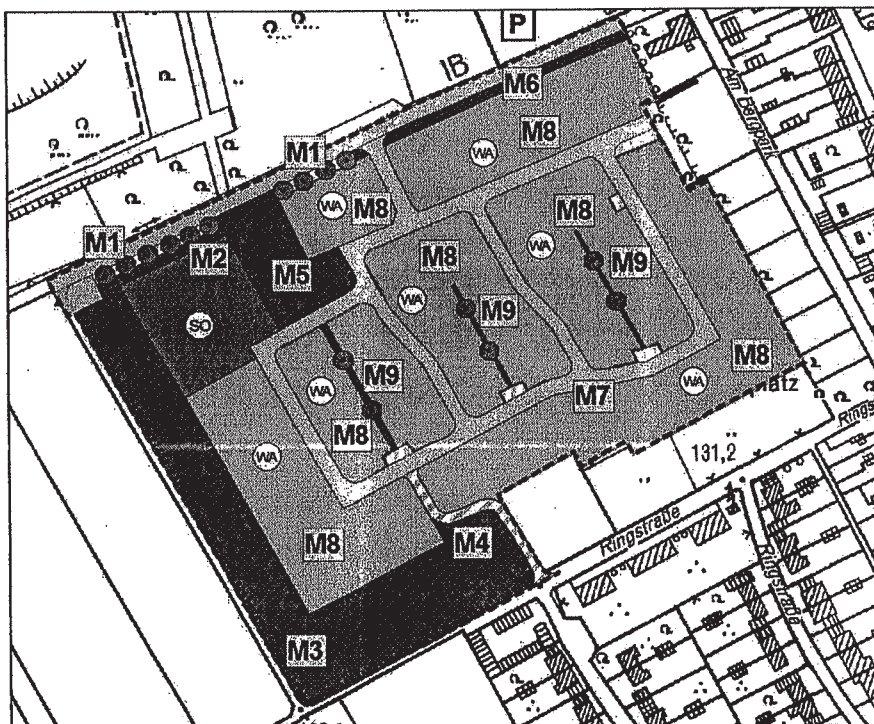


Abbildung: Maßnahmindarstellung freiraumrelevante Festsetzungen

#### 1.1 ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE

Rechtliche Grundlage

§ 9 ABS.1 NR. 15 BauGB

§ 9 ABS.1 NR. 25 a / b BauGB

## 1.2 FESTSETZUNG

### ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE

#### ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN;  
NATUR UND LANDSCHAFT

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN  
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

#### ERLÄUTERUNG

Für die Stellplätze im Bereich des Herzogenrather Wegs ist eine begleitende Bepflanzung mit Einzelbäumen (**M1**) vorgesehen. Auf den gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen westlich der geplanten Zufahrt auf dem Herzogenrather Weg wird eine Strauchpflanzung (**M2**) realisiert. Diese öffentlichen Grünflächen sind mit der Signatur Bindung zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen belegt. Auch für die Platzfläche vor dem Altenpflegeheim, welche im zentralen Bereich mit Einzelbäumen (**M5**) überstanden wird, gilt diese Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung.

Der an der westlichen Plangebietsgrenze liegende 25 Meter breite Waldstreifen (**M3**), wird als öffentliche Grünfläche mit der „Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt und ist mit der Signatur „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,“ belegt. Im Bereich der Feuerwehrezufahrt (Südosten) erfolgt zusätzlich eine einreihige Heckenanpflanzung als Abgrenzung zu dieser Zufahrt.

Für die Spielplatzfläche (**M4**), welche als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, sind keine Pflanzbindungen vorgesehen. Hier soll der vorhandene Baumbestand in den Randbereichen zum Großteil erhalten werden. Zusätzlich wird eine Heckenpflanzung als Grundstücksabgrenzung zur Feuerwehrezufahrt vorgenommen.

Auf der gekennzeichneten Fläche östlich der Zufahrt zum Herzogenrather Weg wird ein Lärmschutzwall (**M6**) errichtet und mit niedrig wachsenden heimischen Gehölzen bepflanzt.

Im Bereich der inneren Erschließung ist die Anpflanzung von Straßen begleitenden Einzelbäumen vorgesehen (**M7**). Insgesamt werden 55 kleinkronige Bäume der Arten Hainbuche und Zier-Apfel im Straßenraum gepflanzt.

Zur einheitlichen Einbindung der Bebauung und zur gestalterischen Einbindung in das Konzept des angrenzenden Carl-Alexander-Park Baesweiler wird für die privaten Grünflächen (Hausgärten des Allgemeinen Wohngebietes) eine Heckenpflanzung als Grundstücksabgrenzung zu den öffentlichen Stellplätzen und Verkehrswegen festgesetzt, ebenso erfolgt eine Heckenanpflanzung im Bereich der ursprünglich geplanten Mistewege (**M8**).

Im Bereich der ursprünglich vorgesehenen Mistewege wird zusätzlich die Anpflanzung von jeweils zwei Einzelbäumen vorgesehen (**M9**). Insgesamt werden dort somit 6 Laubbäume 2. Ordnung gepflanzt.

Die Festsetzung dieser Maßnahmen dient der Begrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.

### 1.2.1 M1 – Einzelbaumpflanzung im Bereich der Stellplätze am Herzogenrather Weg

Im Bereich der Stellplätze westlich der Zufahrt am Herzogenrather Weg sind insgesamt 10 großkronige, bodenständige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind unverzüglich nachzupflanzen. Die Hochstämme sollen ebenerdig ohne Pflanzbeete eingebaut werden. Herstellen einer Pflanzgrube 2 x 2 m, Bodenaustausch mit geeignetem Bodensubstrat. Baumroste und Bügel sichern den Bereich vor Beschädigungen durch den Straßenverkehr.

#### Pflanzenliste:

Acer platanoides – Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
Fraxinus exelsior – Esche  
Quercus robur – Stieleiche  
Sorbus aucuparia – Eberesche  
Tilia cordata – Winterlinde

#### Pflanzqualität:

Hochstamm mind. 3 x v., m.B., Stammumfang mind. 16-18 cm

### 1.2.2 M2 – Anpflanzung eines Gehölzstreifens

Anpflanzung eines Gehölzstreifens zwischen Altenpflegeheim und der geplanten Stellplatzflächen am Herzogenrather Weg. Es sind bodenständige Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind unverzüglich nachzupflanzen. Die Sträucher sind im Verband 1,0 x 1,0 m zu pflanzen. Es sind 3-5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen.

#### Pflanzenliste:

Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Corylus avellana – Haselnuss  
Prunus spinosa – Schlehe  
Rosa canina – Hundsrose  
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

#### Pflanzqualität

Strauch, mind. 2 x v., mind. 100-150 cm

### 1.2.3 M3 – Erhalt des Waldstreifens an der westlichen Plangebietsgrenze

Erhalt eines mind. 25 m breiten Gehölzstreifen an der westlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze. Südlich der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbindung „Spielplatz“ ist ein Gehölzstreifen von mind. 10 m Breite zu erhalten. Für die öffentliche Grünfläche ist die „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche ist mit der Signatur „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ belegt.

Zur gestalterischen Einbindung wird eine Heckenanpflanzung als Grundstücksabgrenzung (entlang der Feuerwehrezufahrt) vorgesehen. Die Heckenpflanzen sollen als geschnittene Hecken eine Mindesthöhe von 1 m und eine maximale Höhe von 1,5 m haben und 0,5 m breit



sein. Dabei sind Aussparungen für Zuwegungen oder „Fensterausblicke“ möglich. Bei der Heckenpflanzung sind Sträucher der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden.

Pflanzenliste:

Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Fagus sylvatica – Rotbuche

Pflanzqualität:

Strauch, mind. 2 x v., mind 100-150 cm

1.2.4 M4 – Anlage Spielplatzfläche

Anlage einer ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Eine qualitätsvolle Detailplanung ist bei Umsetzung der Maßnahme erforderlich, welche den Erhalt von Restbeständen des heutigen Gehölzbestands berücksichtigen soll. Der Anteil der versiegelten Flächen soll 40 % gemessen, an der Gesamtfläche nicht überschreiten.

Zur gestalterischen Einbindung wird eine Heckenanpflanzung als Grundstücksabgrenzung (entlang der Feuerwehrezufahrt) vorgesehen. Die Heckenpflanzen sollen als geschnittene Hecken eine Mindesthöhe von 1 m und eine maximale Höhe von 1,5 m haben und 0,5 m breit sein. Dabei sind Aussparungen für Zuwegungen oder „Fensterausblicke“ möglich. Bei der Heckenpflanzung sind Sträucher der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden.

Pflanzenliste:

Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Fagus sylvatica – Rotbuche

Pflanzqualität:

Strauch, mind. 2 x v., mind 100-150 cm

1.2.5 M5 – Überpflanzung der öffentlichen Platzfläche mit Einzelbäumen

Die Maßnahme sieht die Realisierung einer repräsentativen öffentlichen Platzfläche am südlichen Ende der Landschaftsader des Carl-Alexander-Park Baesweiler vor. Ein Teil der Platzfläche soll mit einem regelmäßigen Baumraster bepflanzt werden. Eine qualitätsvolle Detailplanung ist bei Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Diese soll das Gestaltungskonzept des Carl-Alexander-Park Baesweiler (Landschaftsader) berücksichtigen.

1.2.6 M6 – Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit Gehölzen

Die Fläche des Lärmschutzwalls ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind unverzüglich nachzupflanzen. Die Sträucher sind im Verband 1,0 x 1,0 m und 3-5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen.

Pflanzenliste:

Cornus sanguinea – Hartriegel

Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare – Liguster  
Prunus spinosa – Schlehe  
Rosa canina – Hundsrose  
Rosa gallica – Essigrose  
Rosa pimpinellifolia – Bibernelle  
Rosa villosa – Apfelrose  
Viburnum opulus – Schneeball

Pflanzqualität:

Sträucher, mind. 2 x v., mind. 100-150 cm hoch

1.2.7 M7 – Anpflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum

Im Bereich der inneren Erschließung ist die Anpflanzung von Straßen begleitenden Einzelbäumen vorzusehen. Insgesamt sind 55 kleinkronige Einzelbäume der Arten Hainbuche und Zier-Apfel im Straßenraum zu pflanzen. Der äußere Erschließungsring ist mit einer der Sorten der Art Hainbuche (*Carpinus betulus*) und die zwei inneren Erschließungsstraßen mit einer Sorte der Art Zier-Apfel (*Malus hybrida*) zu bepflanzen. Die Bäume sollen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm gepflanzt werden. Es erfolgt keine punktuelle Festsetzung von Einzelbäumen, da im Zuge der Pflanzmaßnahmen Probleme mit noch nicht festgelegten Einfahrten auftauchen können. Die Hochstämme sollen ebenerdig ohne Pflanzbeete eingebaut werden. Herstellen einer Pflanzgrube 2 x 2 m, Bodenaustausch mit geeignetem Bodensubstrat. Baumrost und Bügel sichern, wenn erforderlich, den Bereich vor Beschädigungen durch den Straßenverkehr.

1.2.8 M8 – Heckenpflanzung öffentliche Grünflächen

Zur einheitlichen Einbindung der Bebauung in das Ortsbild wird für die privaten Grünflächen (Hausgärten einschließlich der „Mistewege“) eine Heckenpflanzung als Grundstücksabgrenzung festgesetzt. Bei der Heckenpflanzung sind Sträucher der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden. Dabei können die Gehölzarten einzeln, aber auch gemischt Verwendung finden.

Die Heckenpflanzen sollen als geschnittene Hecken eine Mindesthöhe von 1 m und eine maximale Höhe von 1,5 m haben und 0,5 m breit sein. Dabei sind Aussparungen für Zuwegungen oder „Fensterausblicke“ möglich. Im Bereich der Anliegerstraßen ist eine einheitliche Höhe von 1,5 m vorzusehen. Zaunanlagen können in die Heckenstruktur integriert werden. Das Aufstellen von Zaunanlagen oder Sichtschutzelementen ohne entsprechende Eingrünung ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

Pflanzenliste:

Acer campestre – Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Fagus sylvatica – Rotbuche

Pflanzqualität:

Strauch, mind. 2 x v., mind 100-150 cm

1.2.9 M9 – Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem ehemaligen Misteweg

Im Bereich der ehemaligen Mistewege ist die Anpflanzung von Einzelbäumen vorzusehen. Insgesamt sind 6 Einzelbäume der Arten Winterlinde (*Tilia cordata Greenspire*) und Vogelkir-

sche (*Prunus avium*) zu pflanzen. Die Bäume sollen als Hochstämme, ebenerdig, ohne Pflanzbeet, mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm gepflanzt werden.

**Pflanzenliste:**

Tilia cordata Greenspire – Winterlinde  
Prunus avium - Vogelkirsche

**3. Externe Kompensationsmaßnahmen**

Das verbleibende Kompensationsdefizit von insgesamt **-119.406 Ökowerteinheiten** und der **erforderliche Waldersatz in einer Größenordnung von 8.700 m<sup>2</sup>** können nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Hierzu wird eine Kompensationsmaßnahme auf einer externen Fläche durchgeführt:

<b>Aufforstungsmaßnahme</b>				<b>Kompensationsmaßnahme 1</b>
<b>Eigentümer:</b>		Evonik Wohnen GmbH		
<b>zuständige Landschaftsbehörde:</b>		Untere Landschaftsbehörde Städteregion Aachen		
<b>Lagebeschreibung:</b> Nordöstlich des Ortsteils Setterich (Gemarkung Puffendorf)				
<b>Flächenverfügbarkeit:</b> Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und steht für die Ersatzmaßnahme kurzfristig zur Verfügung. Der dauerhafte Erhalt der Maßnahme ist über einen Eintrag ins Grundbuch zu sichern („Eintrag einer Verpflichtung des Erhalts im Grundbuch“)				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
Puffendorf	3	249, 268 teilweise	7.210	Ortsbezeichnung „Fuchskaul“
<b><u>Flächenbeschreibung / Bestandsbeschreibung:</u></b> Bei der Bestandsfläche handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Die Fläche ist von weiteren Ackerflächen umgeben. Der östliche Bereich der Flurstücke ist von einer Hochspannungstrasse überspannt. Nach Auskunft des Versorgungsträgers ist bei einer Aufforstung der Fläche ein Sicherheitsabstand von 16 Metern beidseitig der Hochspannungstrasse einzuhalten. Innerhalb des Sicherheitsabstandes dürfen keine Gehölze gepflanzt werden.  <b>Der Bestandswert der Fläche wird mit 6 Ökowerteinheiten angesetzt (6 ÖW/m<sup>2</sup> x 7.210 m<sup>2</sup> = 43.260 Ökowerteinheiten)</b>				
<b><u>Maßnahmenplanung</u></b>				

### Aufforstung Laubgehölze mit Krautsaum

Auf der ca. 7.210 m<sup>2</sup> großen Aufforstungsfläche sind heimische Laubbäume mit einem 10 m breiten Waldmantel zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand zur Hochspannungstrasse beträgt über 16 m, der Sicherheitsabstand wird somit eingehalten.

Folgende heimische Laubbäume sind zu verwenden:

Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rot-Erle (*Alnus glutinosa*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)

Pflanzqualität / Verband: Hochstamm, 3xv., mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 10-12 cm oder gleichwertige Forstware

Die Bäume sind im Verband 3 x 3 m zu pflanzen. Ein Verbisschutz ist vorzusehen.

Zum Rand der Aufforstungsfläche ist ein 10 m breiter Waldmantel als Initialpflanzung vorzusehen. Im Waldmantel sind folgende Gehölzarten zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzqualität / Verband: Strauch, mind. 2 x v., mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe mind. 80-100 cm oder gleichwertige Forstware.

Die Sträucher sind im Verband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Es sind 3-5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen. Der Aufwuchs zwischen den Sträuchern ist in den ersten drei Jahren 1 – 2 mal pro Jahr zu mähen. Ein Verbisschutz ist vorzusehen.

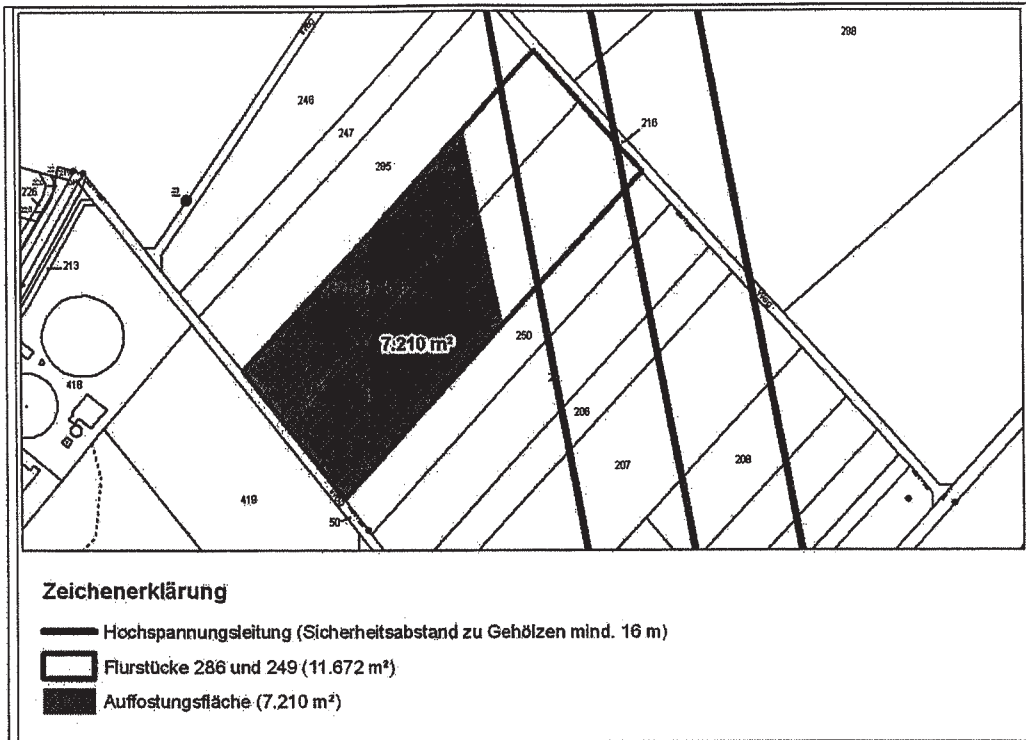


Abbildung 1: Maßnahmenfläche Gemarkung Puffendorf

Der erwartete Zielbiotopwert der Aufforstungsmaßnahme wird mit 16 ÖW/m<sup>2</sup> angesetzt (16 ÖW/m<sup>2</sup> x 7.210 m<sup>2</sup> = 115.360 ÖW).

Die Aufforstungsmaßnahme erfüllt gleichzeitig die Funktion einer Waldersatzmaßnahme, in einer Größenordnung von 7.210 m<sup>2</sup>.

**Bilanzierung:**

Ausgangszustand der Gesamtfläche : 43.260 ÖW

Planungszustand nach Durchführung der Maßnahme : 115.360 ÖW

**Aufwertungswert:** 72.100 Ökowerteinheiten

**Gesamtkompensationsdefizit:** -119.406

Anrechnung der externen Kompensationsmaßnahmen +72.100

Verbleibendes Kompensationsdefizit (Bebauungsplan Nr. 82 - 5. Änderung.) - 47.306

Die verbleibenden Kompensationsverpflichtungen werden über eine Verbuchung mit dem „Ökokonto Grube Adolf“ der EBV GmbH ausgeglichen (siehe Umweltbericht).

## D KENNZEICHNUNG

Teile des Plangebiets werden wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere baulichen Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Die Bauvorschrift der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

## E HINWEISE

### 1 Bodendenkmäler

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 2 Bodenschutz / Altlasten

- 2.1 Der nördliche Bereich des Plangebietes ist als Altablagerung „ehemalige Tongrube Carl-Alexander“ (Nr. 5003-0002) im Altlasten-Verdachts-Kataster verzeichnet. Das Büro Tillmanns erstellt im Februar 2004 eine Gefährdungsabschätzung.
- 2.2 Der Bereich der Altablagerung ist in unterschiedlichen Mächtigkeiten aufgefüllt. Bei dem abgelagerten Material handelt es sich überwiegend um Bodenaushub mit Beimengungen an Bauschutt, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Schwarzdeckenreste. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen im Mittel 5,0 m und nehmen zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Altablagerung ab. Der Maximalwert der Auffüllungsmächtigkeit beträgt 9,2 m. Da es sich nicht um natürlichen Baugrund handelt, sind die Auffüllungen in den Standsicherheitsbetrachtungen entsprechend zu berücksichtigen.
- 2.3. Im Zuge der Erschließung und Bebauung wurde nach 2011 Auffüllungsmaterial aus der Altablagerung sowohl innerhalb der Altablagerung umgelagert und als auch im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes außerhalb der Altablagerung abgelagert. Die so neu geschaffenen Auffüllungen im westlichen Bereich des Bebauungsplans betragen im Mittel etwa 1,5 bis 2 m.
- 2.4 Die im Gutachten vom Büro Tillmanns vom 06.10.2014 nachgewiesenen PAK-Konzentrationen liegen im gesamten Bebauungsplangebiet in den oberen 10 cm unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Wohnen. **Eine Wohnnutzung kann daher ohne Einschränkungen im gesamten Bebauungsplangebiet stattfinden.**
- 2.5 Die Bodenuntersuchungen vom 06.10.2014 haben auch gezeigt, dass eine Abdeckung mit unbelastetem Boden mit einer Mindeststärke von 35 cm bzw. 60 cm nicht flächendeckend

vorliegt. Wegen der unkontrollierten Umlagerungen und der nicht flächenhaft vorhandenen Abdeckung mit 35 cm bzw. 60 cm kann eine Gefährdung für die Nutzung als Kinderspielfläche oder Nutzgarten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist für Kinderspielflächen oder Nutzgärten folgende Vorgehensweise erforderlich:

Sollten Kinderspielflächen oder Nutzgärten angelegt werden, so ist durch einen unabhängigen, sachverständigen Gutachter die Mächtigkeit vorhandene Abdeckung mit unbelastetem Boden zu überprüfen. Wird dabei nachgewiesen, dass die Mindestabdeckung von 60 cm (Nutzgarten) bzw. 35 cm (Kinderspielfläche) nicht erreicht wird, so ist entweder ein Bodenaustausch durchzuführen oder unbelasteter Boden ist aufzutragen. Zwischen der vorhandenen Auffüllung und dem aufgetragenen Boden ist ein Drainfließ einzubauen, damit auch bei späteren Eingriffen in das Erdreich die Grenze zwischen Auffüllung und unbelastetem Boden eindeutig zu erkennen ist.

Alternativ können vom Gutachter Bodenuntersuchungen mit chemischer Analyse durchgeführt werden. Werden dabei die nutzungsrelevanten Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung überschritten, so sind ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag (s.o.) erforderlich. Die Erdarbeiten im Zusammenhang mit einem Bodenaustausch sind durch den Gutachter zu begleiten.

- 2.6 Alle Einzelbaumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes sind der unteren Boden-schutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2.7 Alle Erdarbeiten im Bereich des Bebauungsplangebietes sind gutachterlich zu begleiten.
- 2.8 Eine gezielte Versickerung durch die belastete Auffüllung ist ohne weitere technische Maß-nahmen nicht zulässig.
- 2.9 Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Unter-grundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.  
Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Unter-grundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.
  1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T,
  2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand-Störung),
  3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen,
  4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschied-lich tragfähiger Schichten,
  5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

**Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates**  
(Sitzung am 15.09.2015/Punkt **15** der Tagesordnung)

**Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 98, Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2015, TOP 5, bereits mit der Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ beschäftigt.

Die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet 98 (Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße), die sich zur Zeit als Baustraße im Eigentum des Erschließungsträgers Vivawest befindet und nach vollständiger Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Baesweiler übergehen wird, soll gemäß der Regelung im Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Vivawest zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal gewidmet werden.

Die Voraussetzungen zur Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW liegen vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat beschlossen, die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr zu widmen, und zwar

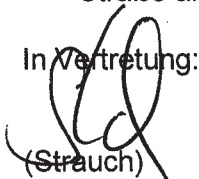
- die Straßenfläche ab Einmündung Erich-Klausener-Straße zwischen Haus Nr. 8 und 10 als Gemeindestraße sowie
- die fußläufige Verbindung zwischen Erich-Klausener-Straße und Kurt-Schumacher-Straße als Fußweg.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal zu widmen, und zwar

- die Straßenfläche ab Einmündung Erich-Klausener-Straße zwischen Haus Nr. 8 und 10 als Gemeindestraße sowie
- die fußläufige Verbindung zwischen Erich-Klausener-Straße und Kurt-Schumacher-Straße als Fußweg.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter